

# Thomas Magathe vngis vnris.



In dem Jar do man zalt nach cristus geburt ein vierzoh Jar  
vff diesen hundertigen tag ist gesfarben von von dyer zit geschieder  
Die edel von vval geboren sön sön Alsbach von landenberz  
geboren von schellenberz die da gewesen ist ein gemachel des  
stämigen von turen ritters her hermans von landenberz von  
griffen Durch des sel heil willen der reigenat her herman  
villentlich gesetzt und geordnet hatt zu ewigen ziten zugeben  
ij fiertel kernem einem lütprister Und ein niitt kernem armen  
luten zu einer spend Da von man geben sol einem rektlichen pue  
stere zu diesem gotshus der da also dis Jarzit villich hilfer began  
mit singen vnt mit lesen wie dann vorseyt zehen brot vñ das  
vbrig brott sal



# Bartholomaeus Dorothee v vnris

lit die da gegen vurtig sind dyer Jarliche zms die ij fiertel kernem von sind ab des miltze  
hof an allen abgang und fuzuf Die obgeranten sön sön Alsbach ist auch gewesen iust  
eren vñ gut gethan hant Es sie mit ein gewand mit feldern mit bünen Und mit andren  
nach hüt bi tag sän  
für si bitten sollent das er na sel gnadig sie Es sal auch ein quadigee apt von her von vñ  
selb deyt mit sner eynen person bi dyem Jarzit sin vñ das helfen began wie dem das angezshu  
ist als obseit Und dyes Jarzit ist man zu ewigen ziten began vñ den nächten zmsig nach dyer  
vordere vñ allen kernem sön sön Alsbach hat gesetzt durch sner sel heil vñ allen sner  
Es gefalt Jarzit hem sön sön Alsbach hat gesetzt durch sner sel heil vñ allen sner  
vorden vñ allen kernem sön sön Alsbach hat gesetzt durch sner sel heil vñ allen sner  
vorden vñ allen kernem sön sön Alsbach hat gesetzt durch sner sel heil vñ allen sner  
vorden vñ allen kernem sön sön Alsbach hat gesetzt durch sner sel heil vñ allen sner

Das Jahrzeitbuch von Uster (1473)  
(Zentralbibliothek Zürich, Ms C 1)

Vorstellung des Jahrzeitbuches  
in Zusammenhang mit der Pfarrei Uster

# Antonius.

Es gefalt Jarzit hem kelias gonant der Siganli von griffen hat gesetzt durch sner sel heil  
vñ allen kernem sön sön Alsbach hat gesetzt durch sner sel heil vñ allen sner  
vorden vñ allen kernem sön sön Alsbach hat gesetzt durch sner sel heil vñ allen sner  
vorden vñ allen kernem sön sön Alsbach hat gesetzt durch sner sel heil vñ allen sner  
vorden vñ allen kernem sön sön Alsbach hat gesetzt durch sner sel heil vñ allen sner

# Donatus.

Fabrice Burlet

2013

– Inhalt –

Einleitung	3
Historischer Rahmen zum Jahrzeitbuch und zur Pfarrei	4
1. Was ist ein Jahrzeitbuch?	6
Jahrzeitbuch	6
Das Mittelalter – eine vom Tod geprägte Gesellschaft	7
Jahrzeiteinträge	8
Kalender	13
Aufbau des Jahrzeitbuches	16
2. Das Jahrzeitbuch als Rechts- und Wirtschaftsbuch	18
3. Ein den dörflichen Alltag prägendes Nachschlagewerk	27
4. Eine Schriftquelle für die Geschichte von Uster vom 14. bis zum beginnenden 16. Jahrhundert	30
Kapellen	30
5. Ein Instrument zur Herrschaftsdemonstration oder eine Manifestation der sich bildenden Pfarrgemeinde?	37
6. Die Entstehung des Jahrzeitbuches von 1473 und das alte Jahrzeitbuch	38
7. Eine Schriftquelle zum historischen und politischen Bewusstsein von 1473	45
Geschichtsbewusstsein und Geschichtsbild	45
Politisches Bewusstsein und Ereignisse	50
8. Was bleibt?	54
9. Zusammenfassung	57
10. Literatur	59
11. Anhang – Seiten aus dem kalendarischen Teil des Jahrzeitbuches	61

## Einleitung

Das 1473 fertiggestellte Jahrzeitbuch von Uster ist besonders kostbar, schon nur weil es nicht aus Papierseiten, sondern aus teuren Pergamentblättern besteht. Zudem wird dieses aus dem 15. Jh. stammende Buch von einem Ledereinband geschützt. Zu grossen Teilen ist es ein kalligraphisches Meisterwerk, da etliche Passagen in einer schönen und regelmässigen Buchschrift verfasst wurden und Anfangsbuchstaben und Titelbuchstaben ganz besonders schön gestaltet wurden. Berühmt ist es auch wegen den vielen sorgfältig gezeichneten Wappen.

„Das Jahrzeitbuch von Uster gilt als das schönste der deutschsprachigen Schweiz. Den Namen vornehmer Stifter wie der Herren von Landenberg sind hier kunstvoll ausgeführte Wappen beigegeben.“ So beschrieb Rainer Hugener die Bedeutung des Jahrzeitbuchs der Pfarrei Uster 2008. Paul Kläui lobte das Buch 1964 im Zusammenhang mit der kurz vor der Erstellung des Jahrzeitbuchs erfolgten Ankunft des neuen Leutpriesters (Pfarrers), Felix Kaltschmid, etwa 1469/70 folgendermassen: „Als er endlich in Uster antreten konnte, war es seine Aufgabe, das neue Jahrzeitbuch anzulegen. Ob er es selber in dreijähriger Arbeit geschrieben hat, oder durch einen ausgebildeten Schreiber oder Notar ausführen liess, wissen wir nicht, möchten aber eher letzteres vermuten. Denn das Jahrzeitbuch, das als einziges unseres Kantons bis auf eine kleine Lücke (Blätter 35 und 36, enthaltend 29. September bis 14. Oktober) vollständig erhalten ist, ist ein kalligraphisches Meisterwerk. Wie damals für bedeutungsvolle Arbeiten üblich, ist der Schreibstoff Pergament, der Einband besteht aus lederüberzogenen Buchenholzdeckeln, die einst mit Messingbuckeln geschmückt waren.“ Friedrich Hegi, der 1922 die Jahrzeitbücher der Zürcher Landschaft beschrieb, hob seine Bedeutung folgendermassen hervor: „Das heute in der Zürcher Zentralbibliothek liegende Original des neuen Jahrzeitenbuches von 1469/1473 ist das am schönsten ausgestattete Anniversar des Kantons Zürich; in der Pergamentqualität geht ihm zwar das Jahrzeitenbuch von Richterswil voran, und dieses tritt auch kalligraphisch wie das ebenfalls von Heinrich Vinsler geschriebene Anniversar von Wald nicht stark hinter dem Zeitbuche von Uster zurück.“<sup>1</sup>

Dieses als kalligraphisches Meisterwerk geltende und mit Wappen geschmückte Buch, das als das schönste Anniversar der deutschen Schweiz gilt, soll hier vorgestellt werden. Wir gehen den Fragen nach, was eine Jahrzeit und somit ein Jahrzeitbuch ist und was die verschiedenen Aspekte dieses Buches sind. Das Jahrzeitbuch gehörte zu den wichtigen Büchern der mittelalterlichen Pfarrei Uster. War es ein rein kirchliches Buch? Diese Frage ist zu verneinen, denn es beinhaltet auch Aspekte aus dem rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich. Ebenso prägte es das alltägliche Leben. Diente es der Herrschaftsdemonstration? Wir werden auch seine Bedeutung als Quelle für die Geschichte der Pfarrei Uster betrachten, sowie für das historische und politische Bewusstsein. Das Jahrzeitbuch wird seit längerer Zeit in der Handschriftenabteilung der Zentralbibliothek Zürich (Signatur: ZBZ, Ms C 1) aufbewahrt. Der Handschriftenabteilung und insbesondere Rainer Walter, gebührt grosser Dank für die Bereitstellung der Digitalisate des Originals. Ebenso ist Bruno Schmid zu danken, der seine leider im Rohstadium verbliebene Transkription des Jahrzeitbuches zur Verfügung stellte und so ein zügiges Arbeiten erlaubte. Ebenso sei den Korrektoren, Pietro Maggi, Caroline Vetsch und Christoph Brogle gedankt.

Hier soll das Buch als solches im Vordergrund stehen und in Zusammenhang zur mittelalterlichen Pfarrei Uster gestellt werden. Auch wenn das Beiziehen der Forschungsliteratur und eine systematische Auswertung aller mit dem Jahrzeitbuch und dem mittelalterlichen Uster zusammenhängenden Urkunden und Schriften zu mehr Ergebnissen geführt hätte, würden viele Fragen offen bleiben. Denn das Jahrzeitbuch ist nicht nur ein riesiger Informationspool zum

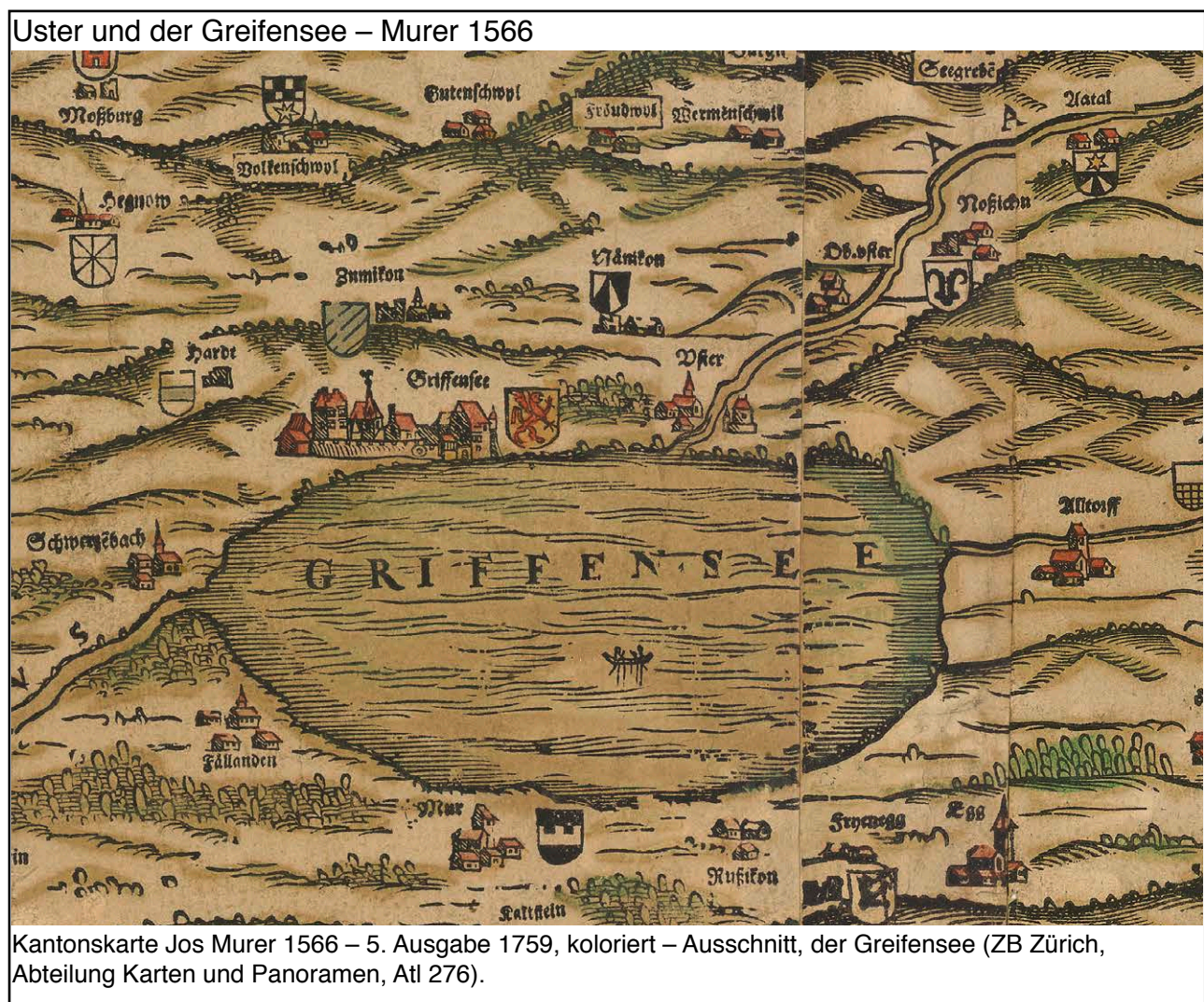
---

<sup>1</sup> Hugener, *Jahrzeitbuch Uster*, S. 232; Kläui, *Uster*, S. 97 und Hegi, *Jahrzeitenbücher*, S. 199.

mittelalterlichen Uster. Es wirft ebenso viele Fragen auf, wie es interessante Details zur damaligen Zeit liefert. Vieles, was für den damaligen Menschen selbstverständlich war, ist im Buch nicht verzeichnet und bleibt uns unbekannt. Aus praktischen Gründen wurden hier vor allem Textausschnitte von den schönen Händen von 1473 berücksichtigt. Die späteren Schreiber benutzen eine weniger übersichtliche Schrift und deren Einträge eignen sich daher weniger als Beispiele. Wir beginnen mit einer Übersicht zu den historischen Rahmenbedingungen der Pfarrei Uster und seinem Jahrzeitbuch.

## Historischer Rahmen zum Jahrzeitbuch und zur Pfarrei

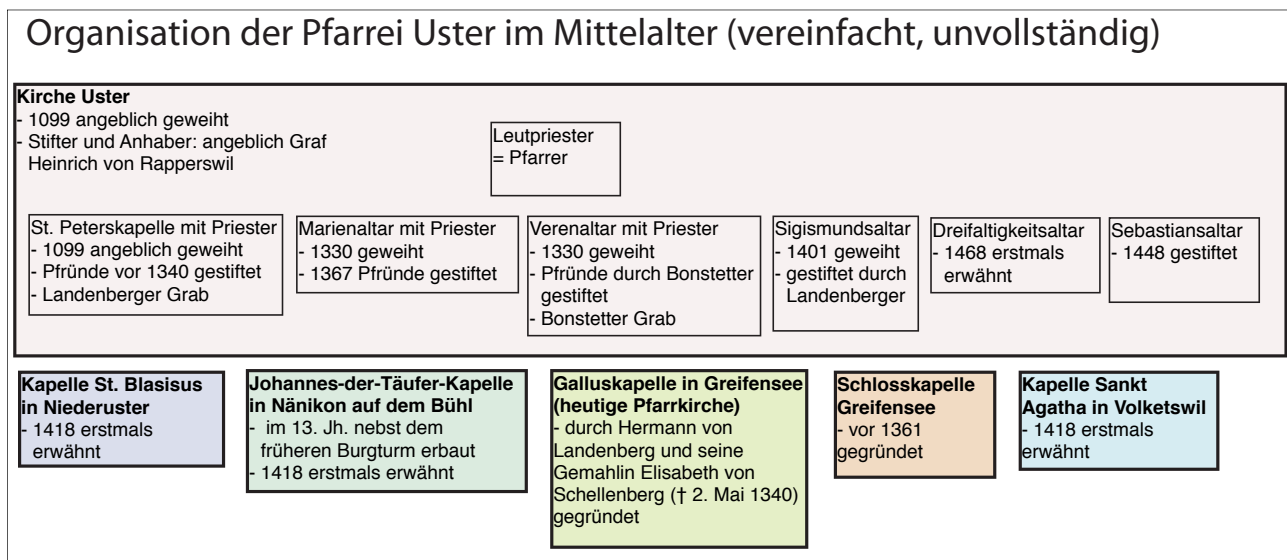
Die mittelalterliche Pfarrei Uster umfasste auch die heutigen Gemeinden Greifensee und Volketswil. Im Mittelalter gehörten die Kirchen bis zum Investiturstreit Ende 11. Jh. oft Adligen oder einer grösseren geistlichen Institution. Diese Eigenkirchherren waren meistens die



Nachkommen der Kirchengründer. Sie setzten den Priester ein und verfügten über den Kirchenbesitz, der faktisch von ihrem weiteren privaten Gut kaum zu unterscheiden war. Somit waren sie auch für den Kirchenbau und den Lebensunterhalt der Priester selbst zuständig. Dieses Eigenkirchenrecht wurde später eingeschränkt. Aus dem Eigentümer der Kirche wurde der Patronatsherr oder Inhaber des Kirchensatzes, der dem Bischof den Priester vorschlug und von Fall zu Fall weiterhin faktisch eine mehr oder weniger alleinige Verfügungsgewalt über eine Kirche

ausüben konnte. Als Kirchensteuer konzipiert war ursprünglich der Zehnten. Diesen findet man oft nicht mehr im Besitz der Pfarrkirche, sondern in privater Hand, sei es als Lehen oder Eigentum eines Herrschaftsträgers (Graf, Ritter, Kloster etc.). Im Einzelfall ist es schwierig den Grund für diesen Umstand zu finden. Typisch für das Mittelalter ist es, dass Staatlichkeit, die Kirche, eine geistliche Institution, und privater Besitz fast völlig ineinander verwoben waren.

Mit der Zeit entwickelte sich die Pfarrei organisatorisch so, dass es an jeder Kirche mehrere Priester gab, welche jeweils eine Pfründe innehatten, was nichts anderes war als die Priesterstelle samt den entsprechenden Einkünften zur Entlohnung des jeweiligen Pfründinhabers. Die Pfründen wurden von aus dem Kirchengut resp. aus jährlichen Einkünften, d.h. speziell für die jeweilige Priesterstelle ausgesonderten Beträgen, finanziert. Eine Pfründe konnte auch durch eine entsprechende Spende von Land oder Zinsen gegründet werden, wie sie von den Landenberger und Bonstetter Herren in Uster auch getätigt wurde. Der Priester, der eine Pfründe innehatte, wurde Pfründer, Kaplan oder einfach Priester genannt. Der wichtigste Priester, der dem heutigen Pfarrer entspricht und der vom Bischof auf Vorschlag des Patronatsherrn eingesetzt wurde, war der Leutpriester. Von den verschiedenen Pfründen, die in der Pfarrkirche von Uster je einem Altar zugeordnet waren, waren vor allem der Leutpriester, der St. Peterspfründer und der Priester des St. Verenenaltars von Bedeutung. Letztere zwei wurden vielleicht von der jeweiligen Stifterfamilie selbst bestimmt, denn beim St. Petersaltar hatten die Landenberger ihre Grablege, beim Verenenaltar die Bonstetter die ihrige. Die beiden im 14. Jh. in der Pfarrei Uster herrschenden Geschlechter hatten die Pfründen für ihre jeweiligen Gräber selber gestiftet. Die Landenberger waren lange Zeit Patronatsherren, während die Bonstetter auf der Burg Uster herrschten. Der Pfründer des Verenenaltars war sehr wahrscheinlich der persönliche Kaplan und Schreiber der Bonstetter.<sup>2</sup>



In Uster bestand vielleicht schon im Frühmittelalter eine Kirche. Beweisen lässt sich dies nicht. Doch lassen die Urkunden aus der Zeit Karls des Grossen ab 775 in Uster eine wichtigere Siedlung mit Kirche vermuten. 1208 ist die Kirche mit dem Dekan von Uster erstmals indirekt erwähnt.<sup>3</sup> Die Herren von Rapperswil scheinen das ganze 13. Jh. hindurch den Kirchensatz von Uster innegehabt

<sup>2</sup> Kläui, *Uster*, S. 84, entnimmt dies aus einer Urkunde des 16. Jh.s.

<sup>3</sup> ChSG 979. Ältere Belege sind fiktiv und als Rückblenden des 15. Jh.s in alte Zeiten zu betrachten. Vgl. hier weiter unten Kapitel 7. Beim Dekan von Uster handelt es sich kaum um den Vorsteher einer Priestergemeinschaft, wie die Chorherren am Grossmünster, sondern um jenen eines Dekanats, d. h. eines kirchlichen Verwaltungsbezirks, der mehrere Pfarreien umfasste. Das Bistum Konstanz war nämlich in Archidiakonate unterteilt, welche wiederum aus Dekanaten bestanden. – Vgl. zu 775 Burlet, *Wie alt ist Uster?* und zur Kirche Burlet, *mittelalterliche Bauten*, S. 3–10.

zu haben. Am 7. Januar 1300, verpfändete die von grossen Schulden geplagte Gräfin Elisabeth von Rapperswil die Herrschaft Greifensee samt den an den Laubishof gekoppelten Kirchensatz Uster an die Ritter von Landenberg.<sup>4</sup> Da Gräfin Elisabeth das Pfand innerhalb von fünf Jahren nicht einlösen konnte, behielten die Landenberger die Herrschaft samt dem Kirchensatz und nannten sich fortan „von Landenberg von Griffense“. Das weitere Schicksal der Kirche der Kirche ist etwas seltsam. Die Landenberger gerieten anscheinend selbst in Schulden – womöglich zahlte der Herzog von Oesterreich seinerseits seine Schulden aus dem Kriegsdienst den Landenbergern nicht zurück – und verkauften den Kirchensatz den Bonstetter. Von 1371 erfahren wir, dass die Brüder Johannes und Rudolf von Bonstetten der Margarete von Blumenegg, Gemahlin des Pfaffhermann von Landenberg, den Kirchensatz Uster für 925 Florentiner Gulden verkauften, den sie vor Zeiten von Hermann von Landenberg gekauft hatten.<sup>5</sup> Dank Margarete konnten also die Ritter von Landenberg den Kirchensatz Uster zurückkaufen und behielten ihn bis 1438, als sie ihn dem Kloster Rüti verkauften.<sup>6</sup> Als das Jahrzeitbuch 1473 geschrieben wurde, war also der Abt von Rüti mit seinen Mönchen zusammen Patronatsherr von Uster.<sup>7</sup> Das Kloster Rüti benötigte als geistliche Institution eine Lebensgrundlage und besass schon ab dem 13. Jh. Grundbesitz in der Pfarrei Uster. Mit dem Abt von Rüti war ein geistlicher Herrschaftsträger Inhaber des Kirchensatzes geworden, dessen Interessen, nebst kirchlichen Funktionen, im herrschaftlichen und finanziellen Bereich angesiedelt waren und eine Nutzung der Kirche Uster für ein herrschaftliches Grab und sein Totengedenken nicht umfassten. Was die Gräber der weltlichen Herrschaft der Landenberger und Bonstetter anbelangt, so blieben diese samt den jeweiligen Priesterpfänden erhalten.

## 1. Was ist ein Jahrzeitbuch?

### Jahrzeitbuch

Ein Jahrzeitbuch ist ein Buch, welches kalendarisch auflistet, wann eine Jahrzeit zu begehen ist. Jahrzeiten sind nicht mit Jahreszeiten (Winter, Frühling etc.) zu verwechseln. Bei einer der Jahrzeit handelte es sich um das alljährliche Gedenken an eine verstorbene Person, welches an einem bestimmten Tag im Jahr gefeiert wurde. Ein anderes Wort für Jahrzeit ist Anniversar. In der katholischen Kirche gibt es bis heute Jahrzeiten. Der Priester erwähnt im Rahmen des Gottesdienstes, dass das Legat für namentlich genannte Verstorbene abgehalten wird. Es wird die Jahrzeit für jemand begangen. Für verstorbene werden zum Teil Messen gestiftet. Der Priester zählt diese Messen unter den Ankündigungen der Pfarrei auf, damit der Gläubige die Jahrzeit eines verwandten oder befreundeten Menschen oder die für diesen gestifteten Messen nicht verpasst. Dies entspricht der mittelalterlichen Jahrzeit, auch wenn sich in den letzten 500 Jahren vieles geändert hat. Die Menschen des Mittelalters und wir, die jetzt leben, würden uns im Gottesdienst kaum finden. In der Mentalität, im täglichen Leben und in der Liturgie hat sich seit dem Mittelalter zu viel

---

<sup>4</sup> StIASG, GG.2.T.1a) und b). ChSG 2496. – 1275 war der erste zuzuordnende Leutpriester von Uster ein Nobilis (Freiher) von Bonstetten, insofern damit nicht der Patronatsherr selbst gemeint ist. Die Kreuzzugssteuer für die Kirche Uster wurde 1275 nämlich vom Herr von Bonstetten eingezogen (Urbar und Rödel Nr. 61, S. 285.).

<sup>5</sup> StAZH, C II 10, Nr. 132. URStAZH Bd. 2, Nr. 2091. Vgl. ChSG 5173, 5198–5204 und 5435, alle zum 1369–1375 erfolgten Verkauf von Greifensee an die Grafen von Toggenburg, wobei dort (insbesondere in ChSG 5201) zur Urkunde von 1375 widersprüchliche Nachrichten zu entnehmen sind, zumal der Kirchensatz 1369 nicht in den Händen der Bonstetter wäre, sondern in jenen Rudolfs von Landenberg von Werdegg. Im übrigen stellt sich die Frage, ob der vorübergehende Übergang des Kirchensatzes Uster an die Bonstetter nicht nur mit Schulden, sondern auch mit der Erbschaft der Rapperswiler zusammenhing.

<sup>6</sup> StAZH, C II 12, Nr. 385. URStAZH Bd. 6, Nr. 8253.

<sup>7</sup> Für die Zeit von 1300 bis 1438 vgl. auch Kläui, *Uster*, 82–93.

geändert. Wir würden höchstens feststellen – wie auch der mittelalterliche Mensch –, dass es sich beim Gottesdienst um dasselbe handeln muss, aber alles ziemlich anders ist. Um das Jahr 1000 hatten die Menschen andere Vorstellungen und Lebenswelten. Die Jahrzeit ist als Institution geblieben, auch wenn ihr heutzutage weniger Bedeutung zukommt als im Mittelalter.

## **Das Mittelalter – eine vom Tod geprägte Gesellschaft**

Im Mittelalter war der Tod omnipräsent. Die Lebenserwartung war im Mittelalter bedeutend tiefer als heute, die Kindersterblichkeit war hoch, wie auch die Geburtenrate. Krankheiten konnten schnell den Tod zur Folge haben. Menschen hatten eine mittlere Lebenserwartung von 40 Jahren, möglicherweise weniger. Viele Frauen starben aufgrund von Komplikationen bei Geburten. Trotzdem gab es Menschen, welche ein sehr hohes Alter erreichten. König Rudolf von Habsburg, der vor seiner Thronbesteigung im Jahre 1273 in unserer Gegend lebte, wurde 73 Jahre alt (\* 1218, † 1291). Andere, aber nur äusserst wenige, lebten sogar 100 Jahre lang. Die Regel war eine andere: Mutter, Freund oder Feind konnten plötzlich sterben. Dies hatte nicht nur zur Folge, dass sich das Umfeld eines jeden Menschen von einem Tag zum andern ändern konnte, sondern auch dass sich alle immer wieder nach Todesfällen neu orientieren mussten. Im Gegensatz dazu sind wir es gewohnt ein Leben lang dieselben Leute, insbesondere die gleichaltrige und jüngere, immer wieder erleben zu können und lange nicht mehr Gesehene wieder zu entdecken. Die im Mittelalter lebenden Frauen, Männer und Kinder waren ihrerseits gewohnt, dass sich ihr Umfeld immer wieder radikal änderte. Verluste von guten Freunden, aber auch der Vorteil, einen hartnäckigen Gegner von einem Tag zum anderen los zu werden, waren die Regel. Nur die Wenigen, die sehr alt wurden, erlebten mehrere Generationen, aber auch die Geburt vieler Kinder, die nur wenige Jahre alt wurden. König Rudolf von Habsburg (\*1218) konnte den Stauferkönig Friedrich II. († 1250) erleben, danach die Zeit ohne richtigen König (Interregnum), welche von 1250/54 bis 1273 dauerte, als er selbst König wurde. Diese hohe Würde, das höchste Amt im Reich, bekleidete er 18 Jahre lang und starb im Alter von 73 Jahren, während zum Beispiel eine Bauernstochter mit 25 Jahren bei der Geburt des fünften Kindes starb oder ein 20-jähriger Freiherr (Nobilis) bei einem Streit mit einem Standesgenossen das Schwert zückte, tödlich verwundet wurde und am nächsten Tag seinen Verletzungen erlag.

Aus dem Gesagten ist einleuchtend, dass man im Mittelalter ein ganz anderes Verhältnis zum Tod hatte. Demzufolge war das Jenseits von grösserer Bedeutung und das tägliche Leben prägender. Die Vorstellung von einem ewigen Leben war (mehr oder weniger) zentral, und in gewissen Fällen sogar wichtiger als das irdische Leben: Immer wieder gab es Mönche, so auch im 11. Jh. die schwarzen Priester von Cluny, welche so etwas wie den Himmel auf Erden schufen und sich bereits zu Lebzeiten mehr dem Paradies zuwandten, als dem irdischen Leben. Der „jäh“ oder „gähe Tod“, das heisst der plötzliche Tod ohne Sakramente und Sündenvergebung, machte den Menschen grosse Angst. Ein jeder hoffte möglichst kurz im Purgatorium (Fegefeuer) zu verweilen. Noch weniger wollte man in der Hölle enden.

Um einen unbeschwerten Gang in den Himmel und somit ins ewige Leben möglich zu machen, musste ein jeder möglichst sündenfrei sterben und in geweihter Erde, das heisst auf einem Friedhof, bestattet werden. Ketzern und Schwerstverbrechern blieb das Grab auf dem Friedhof verwehrt. Die Vergebung der Sünden, welche im Spätmittelalter dem reuigen Sünder nicht nur aufgrund guter Taten, Gebeten und Busse, sondern auch durch Spenden und Kauf (Ablass) von Priestern erteilt wurde, und der damit zusammenhängende rasche Gang ins Paradies wurden auch durch das

jährliche Gebet oder jährliche Messen, den Jahrzeiten, für das Seelenheil der Toten „gefördert“. Das Jahrzeitbuch ist der Kalender solcher jährlicher Gedenkfeiern.

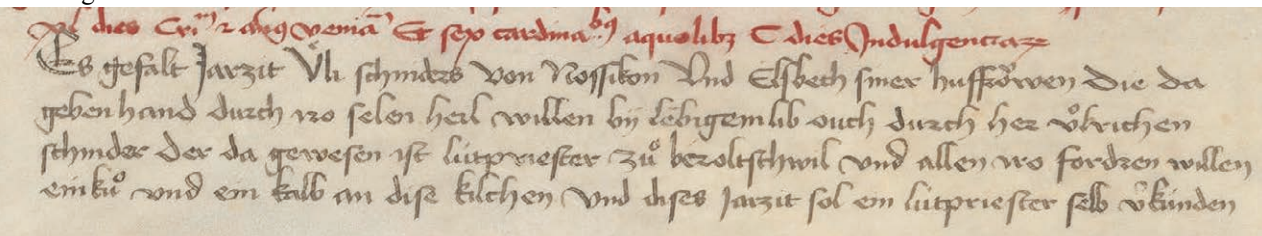
Dem Leser dieses Textes wird in den folgenden Seiten immer wieder vor Augen geführt, wie Tod, Erinnerung an die Toten und Gebet für das Seelenheil das tägliche Leben im Mittelalter prägten.

## Jahrzeiteinträge

Das Jahrzeitbuch von Uster, welches uns heute vorliegt, besteht aus 116 Pergamentseiten, muss jedoch ursprünglich mindestens 120 Seiten umfasst haben,<sup>8</sup> Darin sind mindestens 200 Jahrzeiteneinträge. Schauen wir uns einige dieser Jahrzeiten an (Vgl. auch den Anhang): Als erstes Beispiel ein Eintrag zum 12. Mai, den wir im Original angeben und anschliessend erläutern:

### 1) 12. Mai: Jahrzeit des Ueli Schniders und seiner Frau

Der Original-Text



Fol. 17v

Der Originaltext in unserer Schrift

Es gefalt jarzit Uli Schniders von Nossikon und Elsbeth siner husfröwen, die da / geben hand durch 120 selen heil willen by lebigem lib, ouch durch her Ulrichen / Schnider, der gewesen ist lütpriester zü Beroltschwil, und allen 120 fordren willen, / ein kü und ein kalb an dise kilchen. Und dises jarzit sol ein lütpriester selb verkünden.

Derselbe Text in modernen Worten

Es gefällt die Jahrzeit des Ueli Schnider von Nossikon und seiner Gemahlin Elsbeth, die zu ihren Lebzeiten der Kirche [Uster] eine Kuh und ein Kalb für ihr Seelenheil, jenes des Ueli Schniders, der in Bäretswil Leutpriester gewesen ist, und jenes aller ihrer Vorfahren gegeben haben. Diese Jahrzeit soll der Leutpriester selbst verkünden.

Wir erfahren aus dem Textauszug, dass am 12. Mai die Jahrzeit des aus Nossikon stammenden Ehepaars Schnider begangen wird. Wesentlich ist, dass der Eintrag den 12. Mai als Tag ihrer Jahrzeit fixiert, aber nichts über die eigentliche Begehung der Jahrzeit resp. einer besonderen Liturgie zum Andenken an die Toten aussagt. Folgen wir dem Textauszug, scheint es sich in diesem Fall weniger um eine besondere Messe für Schniders zu handeln, sondern darum, dass dem Ehepaar beim „regulären“ Gottesdienst gedacht wird. Denn es steht explizit, dass der Leutpriester die Jahrzeit verkünden soll: „Und dises jarzit sol ein lütpriester selb verkünden.“<sup>9</sup> Dies bedeutet wohl, dass der Leutpriester am Gottesdienst ihre Jahrzeit nennt, aber keine besonderen liturgischen Handlungen für die Verstorbenen tätigt. Interessant sind die Tatsachen, dass 1) darauf gepocht wird, dass der Leutpriester die Jahrzeit verkündet und somit kein anderer Priester diese Aufgabe übernehmen soll und vor allem, dass 2) nichts konkretes über die Begehung dieser Jahrzeit erwähnt ist. Wir dürfen annehmen, dass am Gottesdienst für das Seelenheil der im Jahrzeiteintrag genannten Personen gebetet wurde, müssten dies aber anhand von weiteren Texten aus dieser Zeit überprüfen.

<sup>8</sup> 4 Seiten sind verloren gegangen resp. herausgeschnitten worden, nämlich fol. 35-36.

<sup>9</sup> Damals war also „Jahrzeit“ ein sächliches Wort (neutrum): das Jahrzeit. Heute ist es feminin.

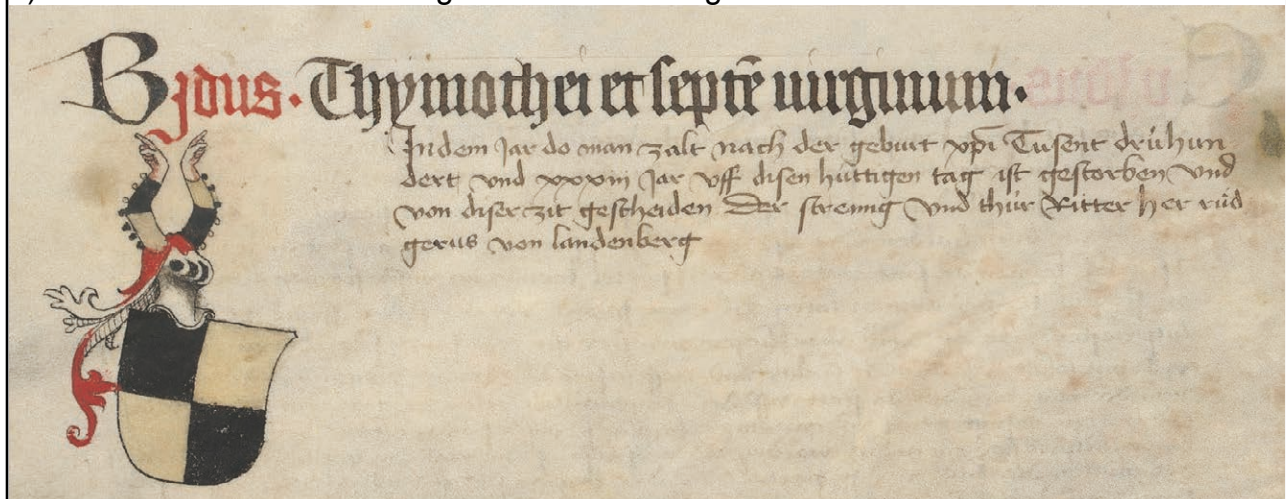


Das Jahrzeitbuch ist nämlich ein Kalender der Jahrzeiten und nicht ein liturgisches Nachschlagewerk, das verschiedenste Elemente der Liturgie erläutert. Zudem dürfte allen Beteiligten grundsätzlich klar gewesen sein, was die Begehung einer Jahrzeit beinhaltete, so dass nur besondere Wünsche und zusätzliche Handlungen, welche über das Übliche hinausgingen, ins Jahrzeitbuch eingeschrieben wurden. Das Jahrzeitbuch schweigt also darüber, wie eine Jahrzeit genau vonstatten ging.

Wir erfahren auch, dass Schniders eine Kuh und ein Kalb zu ihrem Seeleneheil sowie jenem ihrer Vorfahren und des Leutpriesters von Bäretswil der Kirche Uster geschenkt haben. Bei dieser Jahrzeit scheint es sich eher um bescheidenere Menschen zu handeln, im Gegenteil zum nächsten Eintrag.

Bei diesem Jahrzeiteintrag erfahren wir vom Todestag eines Adligen. Am 15. Mai 1331 ist Rüdiger von Landenberg gestorben. Sein Wappen – jenes der von Landenberg von Griffensee – ist im Jahrzeitbuch dargestellt:

## 2) 15. Mai 1333: Tod des Rüdiger von Landenberg



Fol. 17v

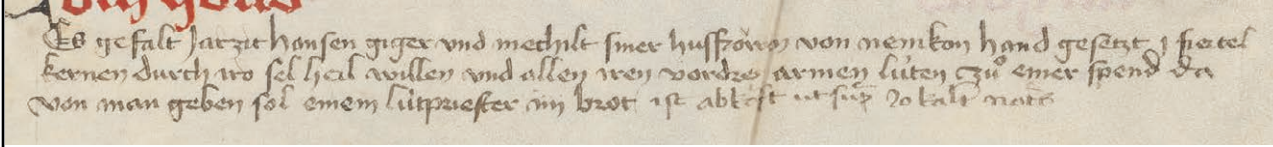
In dem jar, do man zalt nach der geburt Christi tusent drühun- / dert und xxxiiii [=1333] jar, uff disen hüttigen tag, ist gestorben und / von diser zit gescheiden der strenng und thür ritter her Rüdigerus von Landenberg.

Das Wappen ist bis ins letzte Detail des Helmziers gezeichnet. Auffallend ist, dass hier nicht von Jahrzeit die Rede ist, sondern vom Todestag. Wir können annehmen, dass am Todestag Rüdigers seine Jahrzeit gefeiert wurde. Dabei wird auch klar, dass der Tag der Jahrzeit nicht zwingend dem Todestag entsprechen musste. Ueli Schnider und seine Gemahlin Elsbeth sind wohl kaum am selben Tag gestorben. Weiter unten werden wir Jahrzeiteinträge betrachten, in welchen die Jahrzeit mehrerer Verwandten zum für das selbe Datum aufgeschrieben ist, aber das Datum nur zur ersten Person passen kann, da die anderen Verwandten nochmals je zu einem eigenen Datum erscheinen. Somit ist klar, dass man für das Datum einer Jahrzeit, nicht unbedingt das Sterbedatum übernahm und dass für ein Ehepaar, das seine Jahrzeit gestiftet hat – in unserem Fall das Ehepaar Schnider, das eine Kuh und ein Kalb schenkte – die Jahrzeit für beide Eheleute am selben Tag stattfinden sollte und zuletzt dass an mehreren Tagen an dieselbe Person gedacht werden konnte.

Beim nächsten Beispiel handelt es sich um die Jahrzeit des wohl ärmeren Ehepaars Giger aus Nänikon, welches ein Viertel „Kernen“ – Dabei handelt es sich um einen jährlichen Zins von 20.7

Liter gedroschenes Getreide. – gespendet hat, wovon dem Leutpriester [jährlich] 4 Brote gegeben werden sollten:

3) 6. April: Jahrzeit des Hans Giger und seiner Frau Mechilt von Nänikon

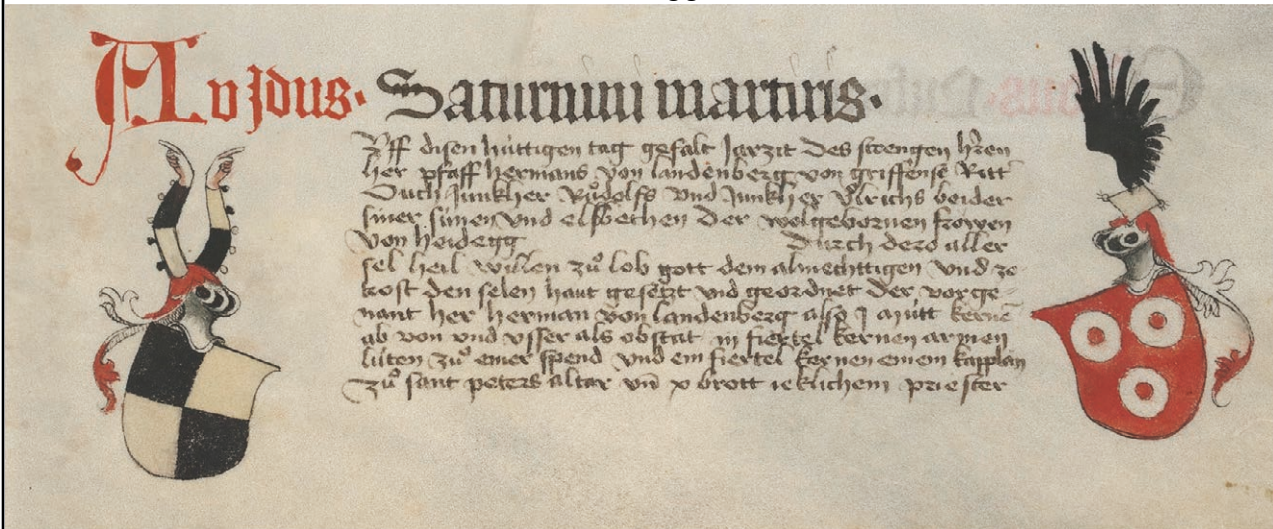


Fol. 13r

Es gefalt jarzit Hansen Giger und Mechilt siner husfröw[en] von Nenikon hand gesetzt i fiertel / kernen, durch iro sel heil willen und allen iren vordren, armen lüten zü einer spend da / von man geben sol einem lüpriester iiii brot. [schwer zu lesender Zusatz:] ist abk[ö]ft ut super [?] 20 kalter [?] not. [?].

Der Eintrag für die Jahrzeit des Ritters Pfaffhermanns von Landenberg ist wesentlich ausführlicher und mit zwei Landenberger Wappen geschmückt. Er spendete, gemäss Eintrag, 1 Mütt Kernen, wovon 3 Viertel den Armen und ein Viertel dem Priester des St. Petersaltar zugedacht waren. Ferner sollte jeder Priester 10 Brote erhalten. Ferner gibt es hier einen Verweis auf ausführlichere Bestimmungen in einer Urkunde von Pfaffhermann aus dem Jahre 1382 (Vgl. weiter unten).

4) 9. April: Jahrzeit des Pfaffhermann von Landenberg von Griffensee, seiner Söhne Rudolf und Ulrich sowie der Elsbeth von Heidegg.



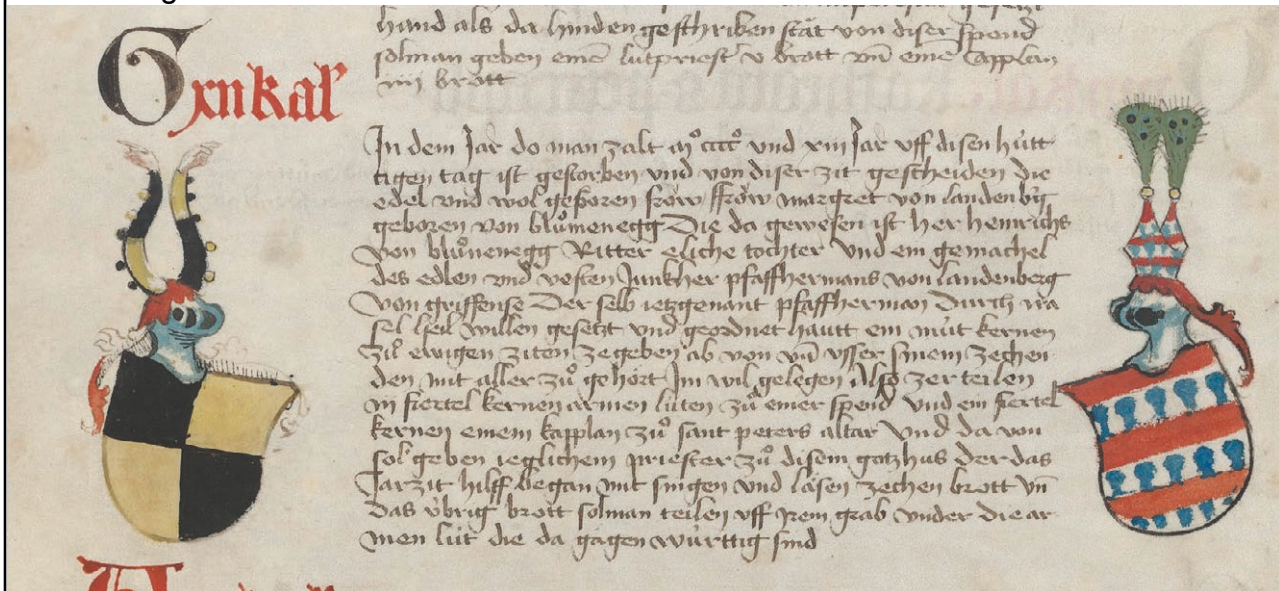
Fol. 13r

Uff disen hüttigen tag gefalt jarzit des strengen herren / her Pfaff Hermans von Landenberg von Griffense ritter. / Ouch junkher Rüdolfs und junkher Ûlrichs beider / siner sünen und Elsbethen der wolgebornen fröwen / von Heidegg. ... [Leerstelle]. Durch dero aller / sel heil willen zü lob gott dem almechtigen und ze- / kost den selen hant gesetzt und geordnet der vorge- / nant her Herman von Landenberg also i mütt kernen / ab von und usser als obstat; iiii fiertel kernen armen / lüten zü einer spend und ein fiertel kernen einem kapplan / zü sant Peters altar und x brott jeklichem priester.

Der Eintrag für die Jahrzeit der Gemahlin von Pfaffhermann, Margarete von Blumenberg, gestaltet sich ähnlich: Wir finden ebenso zwei Wappen, nämlich das der Landenberger und das von Blumenegg. Diese Jahrzeit wurde vom Ehemann von Margarethe, Pfaff Hermann, gestiftet. Die Bestimmungen sind dieselben, wie bei seiner eigenen Jahrzeit. Von einem Mütt Kernen sollten drei

Viertel den Armen und ein Viertel dem Kaplan des St. Petersaltar zukommen. Ferner sollte jeder Priester 10 Brote erhalten. Es wird hier betont, dass ein Priester an der Jahrzeit helfen muss, um die Brote zu erhalten. Die restlichen Brote sollten an anwesende armen Leute verteilt werden.

5)17. Februar<sup>1</sup> 1413: † Margarete von Blumenegg, Gemahlin des Pfaffhermann von Landenberg



Fol. 7r

In dem Jar do man zalt m<sup>o</sup> cccc<sup>o</sup> und xiii jar uff disen hüt- / tigen tag ist gestorben und von diser zit gescheichen die / edel und wol geboren fröw ffröw Margret von Landenberg / geboren von Blümenegg, die da gewesen ist her Heinrichs / von Blümenegg ritter eliche tochter und ein gemachel / des edlen und vesten junkher Pfaff Hermans von Landenberg / von Griffense, der selv ietzenant Pfaffhermann durch ira / sel heil willen gesetzt und geordnet hauut ein müit kernem / zü ewigen ziten ze geben ab von und usser sinem zechen- / den mit aller zü gehört im Wil gelegen. Also zerteilen / iii fiertel kernem armen lüten zü einer spend und ein fiertel / kernem einem kapplan zü sant Peters altar und davon / sol er geben jeglichen priester zü disem gotzhus, der das / jarzit hilff began mit singen und låsen zechen brott und / das übrig brott sol man teilen uff irem grab under die ar- / men lüt , die da gâgenwürttig sind.

<sup>1</sup> Korrigiert gemäss der Urkunde auf Seite 4. Der Eintrag ist nämlich vom 17. zum 18. Februar heruntergerutscht.

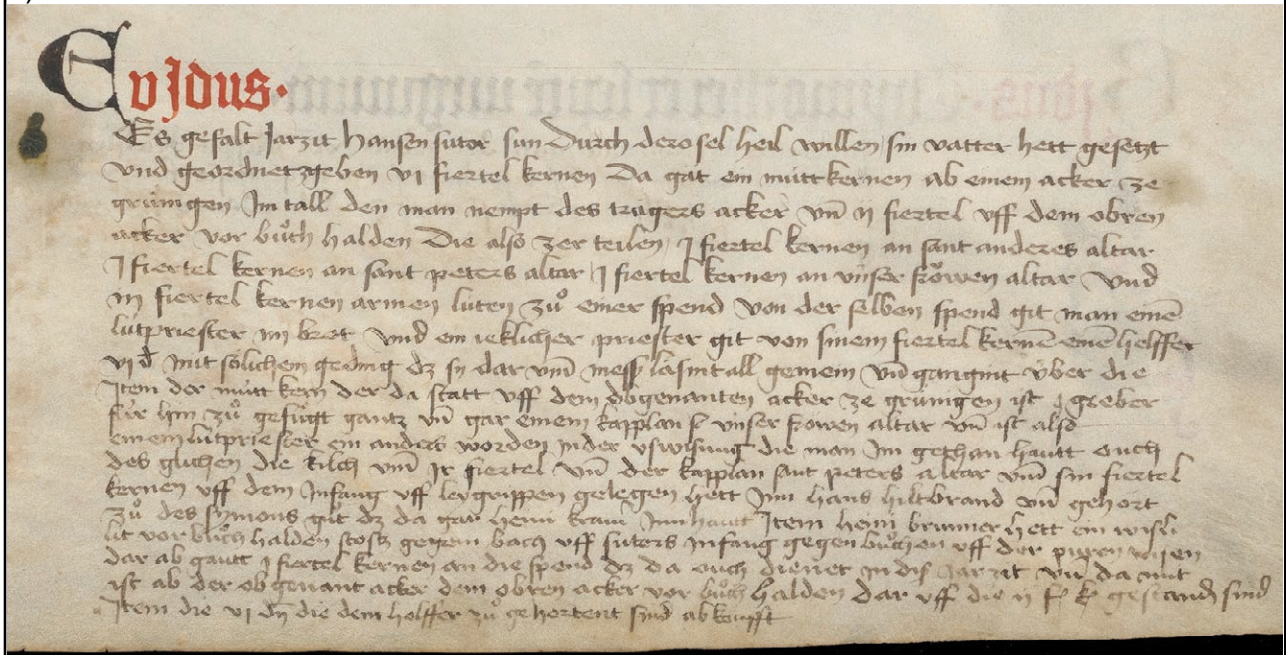
Nebst den zwei genannten Jahrzeiten wurden zwei weitere von Pfaffhermann gestiftet. Alle vier Jahrzeiten sind in seiner Stiftungsurkunde von 1382 (vgl. weiter unten) enthalten und sollten gleich begangen werden. Doch nur im Jahrzeiteintrag für Ulrich von Aspermont und seiner Gemahlin Margarete, Tochter Hermanns von Landenberg, findet man eine präzise Beschreibung zur Jahrzeit. Das bisher Gesagte wird durch den Eintrag für Ulrich und Margarete von Aspermont ergänzt, dadurch dass die 10 Brote für die anwesenden Priester aus den 3 Viertel Kernen Armenspende zu entnehmen waren und dass der Pfründer des St. Petersaltars die Spenden backen und verteilen sollte.<sup>10</sup>

Für die Jahrzeit von Hansen Sutor Sohn hatte dessen Vater sechs Viertel Kernen jährlichen Zins von zwei Äckern gesetzt, wovon je ein Viertel an den St. Andreas- (Leutpriester), an den St. Peters- und an den Liebfrauenaltar sowie drei Viertel Kernen den Armen zur Spend gehen sollten. Von der Spende sollte der Leutpriester vier Brote erhalten und jeder Priester von seinem Viertel einem Helfer 6 Denare abgeben, [dies alles] mit der Bedingung, „ dz sy dar und mesß lāsint all gemein

<sup>10</sup> Fol. 9. Bild und Textauszug weiter unten.

und gangint über die greber“. Im folgenden ist eine spätere Neuordnung des Zinses aufgeschrieben; dabei wurde dieser ganz dem Liebfrauenaltar zugeordnet.<sup>11</sup>

6) 11. Mai: Jahrzeit von Hansen Sutor



Fol. 17r

Es gefalt Jarzit von Hansen Sutor sun durch dero sel heil willen sin vatter hett gesetzt / und geordnet zgeben vi fiertel kernen – da gat ein mütt kernen ab einem acker ze / Grünigen im Tall, den man nempt Trägers Acker, und ii fiertel uff dem Obren / Acker vor Büchhalden –, die also zer teilen: i fiertel kernen an sant Anderes altar, / i fiertel kernen an sant Peters altar, 1 fiertel kernen an unser fröwen altar und / iii fiertel kernen armen lüten zü einer spend; von der selben spend git man einem / lütpriester iiiii brot und ein jeklicher priester git von sinem fiertel kernen einem helffer / vi denare [= pfenige] mit sölichem geding, dz sy dar und mesß lāsint all gemein und gangint über die greber.

[greber steht am Schluss der nächsten Zeile mit einem Verweiszeichen hierhin]. /

Item der mütt kern[en], der da statt uff dem obgenannten acker ze Grünigen ist / für hin zü gefügt gantz und gar einem kapplan so [?] unser fröwen altar und ist also / einem lüpriester ein andero [?] worden in der uswisung, die man im gethan hant; ouch / des gleichen die kilch und ir fiertel und der kapplan sant Peters altar und sin fiertel / kernen uff dem infang uff Leygrippen gelegen – hett inn Hans Hiltbrand und gehört / zü des Symons gü, dz da gan [?] Heini Kram inn hant. Item Heini Brunner hett ein wisle / lit vor Büchhalden stostz gegem bach uff Suters [?] infang gegen Büchen uff der Puren Wisen / dar ab gautt i fiertel kernen an die spend, dz da ouch diener [?] in diß jarzit un[d] da mit / ist ab der obgenant acker dem Obren Acker vor Büchhalden dar uff die ii fiertel kernen gestanden sind. /

Item die vi denare die dem helffer zü gehortent sind ab koufft.

Ein Jahrzeit-Eintrag nennt folglich den Verstorbenen, für den man an einem bestimmten Datum jährlich beten soll resp. dessen Jahrzeit begehen soll. Bisweilen steht, dass die betreffende Person an diesem Datum gestorben ist, manchmal nur, dass man an diesem Termin seine Jahrzeit begehen soll. Damit ist nicht immer klar, ob eine Jahrzeit immer am Todestag begangen wird. Zudem erfahren wir, was für die Jahrzeit geschenkt worden ist. Dabei handelt es meist um einen Zins (eine Anzahl Viertel oder Mütt Kernen), aber auch um andere Spenden, wie beim Nossiker Ehepaar, um eine Kuh und ein Kalb. Bei Beringer von Landenberg wird keine Spende genannt. Vermutlich wusste man nur noch, dass der rund 150 Jahre vor der Erstellung des neuen Jahrzeitbuches Verstorbene eine bedeutende Persönlichkeit war, aber nichts mehr von seiner Schenkung. Ebenso

<sup>11</sup> Wie wir später sehen werden, handelt es sich hier – wie bei allen bisher genannten Jahrzeiten – um eine Abschrift aus dem alten Buch. Im alten Buch hatte man einen Jahrzeiteintrag verfasst und diesem später die Neuordnung des Zinses beigefügt.

werden bei den Jahrzeiteinträgen für die Priester und für die Armen bestimmte Zinsen genannt, welche meist in Form von Broten verteilt werden. Dabei wird oft festgesetzt, dass die Abgabe der Brote an die Teilnahme an der Jahrzeit gekoppelt ist. Arme erhalten Brote, wenn sie an der Jahrzeit Margaretes von Landenberg-Blumenegg teilnehmen und zu deren Grab kommen; der Priester erhält Brote, wenn er bei der Messe hilft. Ausser von solchen Bestimmungen – die Begehung des Grabes und die von den Priestern verlangte Mithilfe an der Jahrzeit („mit singen und läsen“) – erfährt man im Jahrzeitbuch kaum etwas über den Ablauf der Jahrzeit und inwiefern sie von normalen Messen abweichen. Über Liturgisches schweigt das Jahrzeitbuch. Dass der Leutpriester Schniders Jahrzeit selbst verkünden soll, scheint sogar darauf hinzuweisen, dass man an der Messe nicht viel mehr machte, als die Personen, für welche man betete, namentlich nannte und somit keine besondere Messe mit eigener Liturgie für die Toten abhielt. Zumindest bei wichtigeren Personen ging man zum Grab des Verstorbenen.

## Kalender

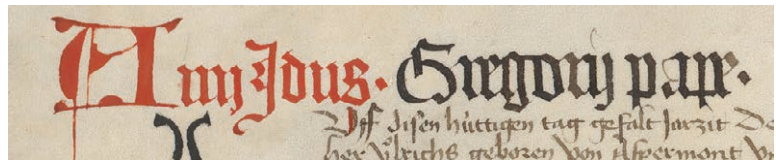
Die Jahrzeiteneinträge sind im Buch kalendarisch eingetragen. Auf einer Seite sind jeweils vier Tage des Jahres aufgeführt. Die Tage sind gemäss dem römischen Kalender angegeben. Dieser setzt drei besondere Tage im Monat mit einem eigenen Namen. Es sind dies die Kalenden, Nonen und Iden. Von denen werden die Tage jeweils rückwärts nummeriert. Die Iden des März, z.B., entsprechen dem 15.

März, die zweiten Iden (pridie Idus) dem 14. März. Die Kalenden des Januars entsprechen dem 1. Januar, die zweiten Kalenden des Januars dem 31. Dezember, so dass beim

Umrechnen von Kalenden die Gefahr besteht, die Monate zu verwechseln. So ist Margarete von Landenberg-Blumenegg an den XIII. Kalenden des März gestorben, was dem 17. Februar entspricht. Die Jahrzeit von Ulrich von Aspermont und seiner Gemahlin Margarte findet an den 4. Iden des März statt, was dem 12. März entspricht (Vgl. Fol. 1r)

Ferner steht vor jedem Termin ein Buchstabe zur Nummerierung der Tage nach Wochentagen. Es sind dies die sieben Buchstaben A, B, C, D, E, F und G. Das Jahr beginnt mit A (1. Januar) und endet mit den Buchstaben G (30. Dezember) und A (31. Dezember).<sup>12</sup> Oft werden bei den Tagen die

III. Idus = 4. Iden des März = 12. März



Fol. 9v.

Bei der Jahrzeit des Ehepaars von Aspermont ist nicht nur III. Idus zu lesen, sondern davor der Buchstabe A und danach „Gregorii pape“, was aussagt, dass der 12. März der Tag von Papst Gregor ist.

<sup>12</sup> 1 Jahr = 365 Tage = 52 Wochen + 1 Tag = (52 x 7) + 1 = 364 + 1. Je nach Jahr stand der Buchstabe A für einen anderen Wochentag, da eine Verschiebung von einem Tag jährlich stattfand. – Schaltjahre mit einem um einen Tag längeren Februar werden im Jahrzeitbuch von Uster nicht berücksichtigt. Der Februar wurde übrigens bei den Schaltjahren anders berechnet als heute: Es wird nicht der 29. Februar eingefügt, sondern zwischen den VI. (24. Februar) und V. Kalenden (25. Februar) die VIbis. Kalenden, so dass sich die Monatstage unserer Zählung alle um eins verschieben.

Jahrzeit des Grafen Heinrich von Rapperswil,  
"der da / stiffter und anhaber gewesen ist"

Januar



Es gefalt Jarzeit des Wohlgebornen hzen Graf Heinrich von Rapperswil der da  
stiffter und anhaber gewesen ist. Des Erwidigen gotshuf zersta Des Jarlagen ge  
daetruog für ihm zu ewigen zytten begangen werden sol uff den narachsten wochtag  
nach dem neuen jar mit den prieftern und wüthmanen mit frugen und lafen und got  
für ihm zu bitten das er siner sel gnädig und erbarmhertzig sye. Wen er der gewesen  
ist der da dybnerwundigen gotshuf vil gutt erzogget und gotshu hat. Es sol auch ein  
kleiner oder ein lutzpriefter zu ewigen zytten vil sumentag an dem kanzel offen  
lich den almachtigen gott truluch und erntlich für ihm bitten. Auch dar zu die  
gemenden und erthanen ermanen das si auch für ihm bitten. Das der almacht  
tig gott gnädig und erbarmhertzig sye siner sele.

Jahrzeit des Grafen  
Heinrich von Rap-  
perswil, „der da  
stiffter und anhaber  
gewesen ist"

**KL** Januarius (Die Kalenden des Januars) = 1. Januar  
**KL** Januarius hie dies xxx. luna xxx.

**A** **HE** ORATIONIS DOMINI NOSTRI IESU CRISTI.

Omnibus voce pontentibus confesso et tunc qui hac die hanc etiam vel suas Cappellas nec no  
altaria impio existencia duoties oroms a peccationis causa vistraverunt nec no ad fabricas or  
namenta luvacia seu quevis alia apd ecclie & suis Cappellis necno manus proceunt ad vitruces  
& qui in cor testamento vel extra ipd corae vel suis cappellis vel eoz alteri aliquid caritativu  
subsidu donaverunt legaverunt aut donari seu legari paraverunt Quotiescuq; pmissa seu aliq  
pmittit devote exermit a se cardinalibus a singulis ipoz teno dies indulgentia Indomno m  
serior dicitur Imparavitur indulgentia ut

Ablass

IIII. nos (für IIII. nonas Januarii) = 2. Januar

Jahrzeit des Ueli Knüssli von Oberuster

Jahrzeit des Ueli  
Knüssli von  
Oberuster

**B** **OM** NIOS ORATIONIS SANCTI STEPHANI PROTHOMI

Es gefalt Jarzeit des Wohlgebornen hzen Ueli Knüssli von Oberuster der by leben die lth dmet siner sel gewillt  
Duch offen Buchten siner sel dth huffend Auch in beiden vatter und miter vater beider  
Eigend lth dth gefelt hat ein lth gult. Er ge zu vff und abe id netter zu ober vff. Er  
ligt vff hute vff bequemat hie dringet. Er ist lth dth gult. Er ist lth dth gult. Er ist lth dth gult.  
Mit der beding das die lth dth gult. Er ist lth dth gult. Er ist lth dth gult. Er ist lth dth gult.  
Die priefter und wüthmanen mit frugen und lafen und got für ihm zu bitten. Das der almacht  
tig gott gnädig und erbarmhertzig sye siner sele.

**C** **OM** NIOS ORATIONIS SANCTI IOHANNIS EVANGELII

III. nos (für III. nonas Januarii) = 3. Januar



jeweiligen Heiligen genannt, welche ihren Namenstag haben (z.B. der Heilige Andreas am 30. November). Manchmal gibt es auch noch weitere kalendarische Angaben, so z.B. zum Mondzyklus (Vgl. fol. 16r).

Jeder Tag im Kalender wird also durch einen Buchstaben, das Datum und meistens auch die Nennung des Heiligen gekennzeichnet, welche in grossen, schön gestalten Buchstaben geschrieben sind. Dabei ist der Buchstabe zur Zählung der Wochentage meist in Schwarz, der Rest in Rot geschrieben. Zu jedem Tag werden die entsprechenden Jahrzeiteinträge aufgeführt, ebenso der am jeweiligen Tag bei einem Kirchenbesuch zu erwartende Ablass. Da fortlaufend neue Jahrzeiten gestiftet wurden liess man bei der Erstellung eines Jahrzeitbuches jeweils genügend Platz frei. – Wie wir später sehen werden, ist das Jahrzeitbuch von 1473 nicht als leerer Kalender entstanden, sondern als Abschrift eines alten Jahrzeitbuches, in welches ein Teil der alten Jahrzeiten in schöner, regelmässiger Schrift übernommen wurde. – Bei den hier präsentierten Beispielseiten findet man sowohl fast leere Seiten (Fol. 17r) und solche, auf denen der Platz knapp wurde und Einträge von verschiedenen Schreibern beinhalten (Fol. 16r).

Das Jahrzeitenbuch ist also ein Kalender der Jahrzeiten, aber auch der Heiligen und der Ablässe. Nebst dieser Hauptfunktion als Kalender der Jahrzeiten – der Kalender macht fast 90% des Buches aus - beinhaltet das Jahrzeitbuch weitere Inhalte.

### **Aufbau des Jahrzeitbuches**

Das Jahrzeitbuch ist fast vollständig erhalten. Es fehlen fol. 35–36, was dem 29. September bis 14. Oktober entspricht. Das Jahrzeitbuch ist in drei Teile gegliedert:

- 1) Urkunden & Notizen: Weihedaten, Reliquien, Ablässe; Gründung resp. Stiftung von Kapellen, Pfründen, Jahrzeiten etc.
- 2) der Kalender der Jahrzeiten (samt Heiligentagen und Tagen an denen beim Kirchengang ein Ablass gewährt wurde.
- 3) Urkunden & Notizen: Stiftung von Jahrzeiten und Pfründen; Urkunden zur Kirche und zum Jahrzeitbuch selbst; Sammeljahrzeit von bisherigen kleinen Jahrzeitstiftungen.

Friedrich Hegi hat das Fehlen weiterer Blätter als die genannten festgestellt und dies im 1. und 3. Teil, also im Urkunden und Notizen beinhaltenden Teil. Dabei ist im Gegenteil zu den Fehlseiten im kalendarischen Teil völlig unklar, was verloren gegangen ist.<sup>13</sup>

Der Aufbau des Buches lässt erkennen, dass das Buch nebst einem Kalender der Jahrzeiten auch ein Verzeichnis über die Weihe der Altäre, Reliquien, Stiftungen, Kapellen und Pfründen beinhaltete. Es war also ein Kirchenbuch, das neben dem Jahrzeitenkalender verschiedenste Informationen zur Kirche beinhaltete. Mit den Urkunden zeigt sich der juristische Aspekt des Buches, welcher zum Teil – in nicht religiösen, weltlichen Dingen – eng mit wirtschaftlichen Komponenten zusammenhängt.

---

<sup>13</sup> Hegi, *Jahrzeitenbücher*, S. 199–200.– Kläui hat den Verlust nicht genannt und somit als vernachlässigbar betrachtet. Doch bleibt Unklar, ob die Blätter als Leerblätter schon bei Anlage des Buches, als die beinhalteten Urkunden ungültig wurden, später als leer gebliebene Blätter oder nach der Reformation samt Inhalt herausgeschnitten worden sind.



# Aufbau des Jahrzeitbuches der Pfarrei Uster – Zentralbibliothek Zürich, Ms C 1

Seiten	Inhalt	Total Seiten <sup>1</sup>
S. I-V	1. Urkunden & Notizen: Weihedaten, Reliquien, Ablässe; Gründung resp. Stiftung von Kapellen, Pfründen, Jahrzeiten etc.	6
Folios <sup>2</sup> 1r-46v	<b>2. Kalender der Jahrzeiten</b> (sowie der Ablässe, Heiligen, Weihetage etc.)	88
Folios 47r-57v	3. Urkunden & Notizen: Jahrzeiten, zum Buch und zur Kirche, Sammeljahrzeit	22
		<b>116</b>

<sup>1</sup> Es wurden 12 Seiten resp. 6 Blätter herausgeschnitten.

<sup>2</sup> Folio = Blatt = franz. feuille. Jedes Folio hat eine Vorderseite und eine Rückseite; diese werden beispielsweise für Folio 1 als fol. 1r und fol. 1v bezeichnet.

Hier die ausführlichere Variante (nach Hegi, *Jahrzeitenbücher*, S. 199–200. Eine systematische Verifizierung wäre zu tätigen):

Seiten	Inhalt	Kommentar	Total Seiten	Total Seiten ursprünglich	Lagen	ursprünglich / gebunden		jetzt – in Klammer fehlende Seiten	
S. I-V	Urkunden & Notizen: Weihedaten, Reliquien, Ablässe; Gründung resp. Stiftung von Kapellen, Pfründen, Jahrzeiten etc.	Es sind die Seiten I, II, III, IV, IVa und V.	6	6 (12?)	1. Lage		6		3 + (3)
Folios 1r-46v	Kalender der Jahrzeiten (sowie der Ablässe, Heiligen, Weihetage etc.)	Fehlende Seiten: fol. 35–36 (2 Blätter = 4 Seiten = 29. September bis 14. Oktober)	88	92	2. 3. 4. 5. 6.	10 10 10 8 6	10 10 10 8 8	10 10 10 4 + (2) + 2	10 10 10 4 + (2) + 2
Folios 47r-57v	Urkunden & Notizen: Jahrzeiten, zum Buch und zur Kirche, Sammeljahrzeit	davon fol. 53v leer	22	22 (24?)	6. 7. 8.	2 6 4	6 4	2 6 (1) + 3	6 (1) + 3
<b>Total</b>			<b>116</b>	<b>120 (128?)</b>		<b>62</b>		<b>58 + (6)</b>	

## 2. Das Jahrzeitbuch als Rechts- und Wirtschaftsbuch

Im Mittelalter liessen nicht nur Adlige, sondern auch kirchliche Institutionen und Städte ihre Güter und Rechte in Urbaren (Güterverzeichnisse) aufschreiben. Dazu gehörten Zinsverzeichnisse, Listen von Pfändern, Lehen, entfremdeten Gütern, Schulden etc. Solche Verzeichnisse wurden in Büchern, auf Papieren, auf Pergamentblättern oder -rollen (Rödel) niedergeschrieben. Solche Rechts- und Wirtschaftsbücher konnten prächtig gestaltet sein, insbesondere, wenn es darum ging zu zeigen, was einer Herrschaft gehörte (Herrschaftslegitimation), oder sehr schlicht gehalten werden, wenn sie für den praktischen Gebrauch an Ort und Stelle gedacht waren (z.B. als Rechenbuch über eingezogene Zinsen und Abgaben).

Nebst seiner Hauptfunktion als Kalender der Jahrzeiten (sowie der Heiligtage und Ablässe) hat das Jahrzeitbuch von Uster durchaus den Charakter eines Rechts- und Wirtschaftsbuches. Des weiteren umfasst es alle wichtigen Informationen über die Kirche und ihren Ursprung (Reliquien, Weihen, Gründer etc.) Somit ist die Funktion und Bedeutung des Jahrzeitbuches von Uster zu verstehen: Lässt man die Bibel und liturgische Bücher beiseite, so war das Jahrzeitbuch für den Leutpriester das wichtigste Buch, das alle wichtigen Informationen zum Kirchenjahr, zum Kirchengut, den Einkünften und Pfründen beinhaltete. Das Buch diente nicht nur im rechtlich-wirtschaftlichen Sinn – insbesondere in Sachen Jahrzeiten und Pfründen – der Legitimation der Kirche Uster und ihrer Einkünfte, sondern auch im religiösen Sinne der Legitimierung der Ustermer Kirche resp. der Hervorhebung von deren spiritueller und heilbringender Wirkung, indem es auch die Reliquien, Ablässe und Weihen aufzeichnete und in diesem Zusammenhang von einem uralten und edlen Ursprung wusste (30. November 1099 Weihe – Grafen von Rapperswil als Stifter).

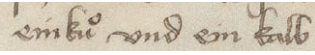
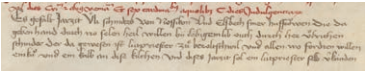
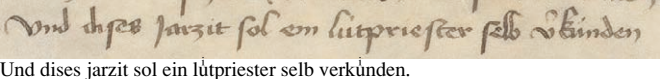
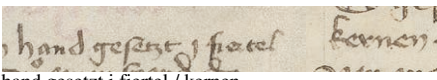
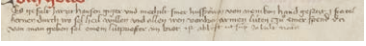
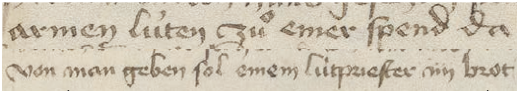
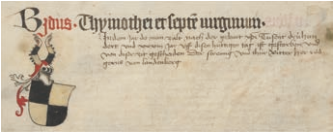
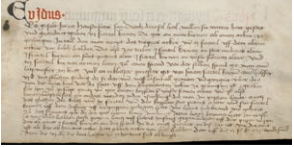
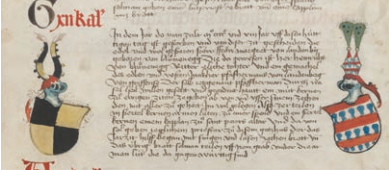
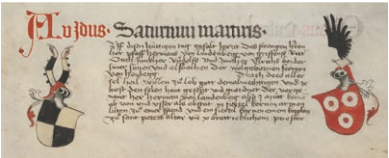

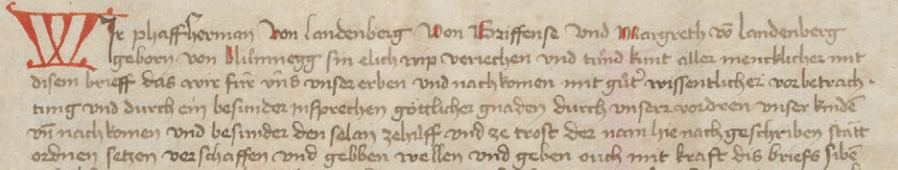
Erläutern wir nun, welche Elemente das Jahrzeitbuch auch zu einem Rechts- und Wirtschaftsbuch machen. Als erstes müssen wir nun die Jahrzeit-Einträge im Kalender genauer betrachten. Grundsätzlich mussten Priester, Armenfürsorge, Kirchenbauten etc. finanziert werden. Deswegen musste man etwas der Kirche spenden resp. eine Jahrzeit stiften. Im Gegenzug wurde für das Seelenheil der Verstorbenen gebetet. In den Jahrzeiteinträgen ist mehr oder weniger genau erläutert, wie sich eine solche Jahrzeit finanzierte.

So erfahren wir, dass das Nossiker Ehepaar Schnider für ihre Jahrzeit eine Kuh und ein Kalb geschenkt hatten. Damit ist ihre Jahrzeit im rechtlichen Sinne begründet. Ebenso erfahren wir in wirtschaftlichem Sinne über die Höhe ihrer Spende, welche die Finanzierung der Jahrzeit überhaupt erlaubte. Die Schenkung von Tieren, aber auch von Grundstücken und einmaligen Geldbeträgen waren jedoch eher die Ausnahme.

Im Jahrzeitbuch erfahren wir viel öfters von der Schenkung von auf Gütern lastenden Zinsen und Abgaben, welche jährlich anfielen und eine längerfristige Finanzierung erlaubten. Die Jahrzeit des Ehepaars Giger fusste auf einer jährlichen Abgabe, nämlich 1 Viertel Kernen, was rund 21 Liter gedroschenes Getreide sind.<sup>14</sup> Hier ist die Familie Giger für die Jahrzeit gut abgesichert. Man erfährt auch, wieviel bezahlt wurde. Doch kann der Leutpriester aus dem Jahrzeitbuch nicht entnehmen, wo die entsprechenden Einkünfte einzutreiben sind. Vielleicht bediente er sich eines speziell angelegtem Rodels oder Buches, um die Zinsen einzutreiben. Da der Eintrag vom ersten Schreiber des Jahrzeitbuches zu stammen scheint, könnte es durchaus sein, dass das Abhalten der Jahrzeit aus einem älteren (nicht mehr existierenden) Jahrzeitbuch zwar übernommen wurde, aber

---

<sup>14</sup> 1 Viertel Kernen, das heisst im Zürcher Mass 20.7 Liter gedroschenes Getreide = 1 / 4 von 82,8 Liter resp. 1 / 4 von der oberen Einheit „Mütt“. Vier Mütt = 1 Malter Zürcher Mass = 333 Liter. 1 Malter Winterthurer Masse = 444 Liter! Diese Angaben stammen aus dem Glosser zum von Maag herausgegebenen Habsburger Urbar.

1) Jahrzeit des Ehepaars Schnider von Nossikon	eine Kuh und ein Kalb	 ein kü und ein kalb
	Leutpriester verkündet Jahrzeit	
2) Jahrzeit des Ehepaars Giger von Nänikon	1 Viertel Kernen	
	den armen Leuten eine Spende geben, davon 4 Brote dem Leutpriester	
3) 1333: † des Rüdiger von Landenberg	(nur Todesdatum - KEINE weiteren Angaben)	
	-	
4) Jahrzeit des Hansen Sutor	6/4 Kernen, davon ist ein Mütt ab dem des Trägers Acker zu „Grünigen im Tall“ und zwei Viertel auf dem oberen Acker vor Buchhalden.	
	Die 6/4 werden auf den St. Andreasaltar, den St. Petersaltar, den Liebfrauenalter und zugunsten der Armen aufgeteilt. Man soll eine Messe lesen und über die Gräber gehen.	
5) † Margarete von Blumenegg	1 Mütt Kernen vom im Wil [zu Uster] gelegenen Zehnten	
	3/4 Kernen den Armen als Spende und 1/4 dem Kaplan des St. Petersaltars, welcher jedem Priester, der bei der Jahrzeit hilft durch Singen und Lesen 10 Brote geben soll. Das übrige Brot soll auf dem Grab den Armen verteilt werden.	
6) Jahrzeit des Pfaffhermann von Landenberg	1 Mütt Kernen, wie oben steht („ab von und usser als obstat“) -> Urkunde!	
	3/4 Kernen als Spende für die Armen, 1/4 dem Kaplan des St. Petersaltars und jedem Priester 10 Brote.	
7) URKUNDE Pfaffhermanns und seiner Frau Margarete von Blumenegg (10. März 1382)	7 Mütt Kernen vom im Wil zu Uster gelegenen Zehnten.	
 <p data-bbox="132 2000 499 2022">Abschrift der Urkunde – Original verloren</p>	<p data-bbox="547 1653 1457 1843">7 Mütt Kernen an den Pfründer des St. Petersaltars, wovon er 4 Mütt für vier Jahrzeiten der Landenberger und ihrer Verwandten verwenden muss. Für die jeweilige Jahrzeit soll er eine gesungene Messe mit den anderen Priestern zu Uster halten. Jeder Priester, der eine Messe hält und die Jahrzeit begeht, erhält 10 Brote. – Aus einem Viertel backt man 50 Brote. – Die übrigen Brote werden auf dem Grab der Landenberger den Armen verteilt.</p> 	

die Finanzierung neu geregelt wurde und hier nicht mehr detailliert zu nennen war.<sup>15</sup> Es kommt im Jahrzeitbuch immer wieder vor, dass die Höhe eines geschenkten Zinses genannt wird, die genauen Angaben jedoch darüber fehlen, worauf (Grundstück, Acker, Wiese, Hof, Mühle etc.) er basiert. Solche Einträge begünstigten die Familie der Verstorbenen, indem ihre Jahrzeit mit einer Spende eingetragen wurde, während der Leutpriester aus dem Eintrag keinen Nutzen ziehen konnte. Wie schon erwähnt, ist beim 1331 verstorbenen Beringer von Landenberg nur das Todesdatum genannt. Dies ist ähnlich wie bei den oben genannten Jahrzeiteinträgen gehalten, ohne genauere Angaben über die Herkunft eines Zinses. Andererseits kann man Beringer als bedeutende Persönlichkeit angesehen oder ihn in den Jahrzeitstiftungen der späteren Landenberger inbegriffen haben, welche meistens alle Vorfahren explizit einbezogen – aber nicht namentlich nannten.<sup>16</sup> Doch auch solche Jahrzeiteinträge bringen einer Seite nichts: der Kirche und den Priestern. Dagegen ist die Jahrzeit für die Verstorbenen garantiert.

Es ist oft aus dem Jahrzeitbuch zu entnehmen, woher eine Abgabe stammte. So entnehmen wir für die am 11. Mai eingetragene Jahrzeit des Hansen Sutor Sohn, dass sein Vater 6 Viertel Kernen (also rund 124 Liter ungedroschenes Getreide) für deren Jahrzeit spendete, wovon 1 Mütt Kernen „ab dem Acker zu Grünigen [= Grünigen ZH?] im Tall“ und zwei Viertel Kernen auf dem oberen Acker vor Buchhalden lasten. Hier wird also klar gesagt, von welchen Äckern die 1,5 Mütt Kernen stammten. Zudem werden – wie weiter oben erwähnt – die Einnahmen unter den Priestern der drei Altäre, den Armen, dem Leutpriester und dem Helfer aufgeteilt. Um das ganze zu krönen wird im Anschluss an diese Angaben vermerkt, dass die Zinsen neu verteilt wurden und dass der Mütt Kernen neu ganz dem Liebfrauenaltar zugewiesen wurde. Somit sind aus diesem Eintrag zwei Schritte ersichtlich, zuerst der eigentliche Jahrzeiteintrag, danach die spätere Neuverteilung der Zinsen. Es wurde also darüber Buch geführt, woher die Zinsen kamen.

Somit wird deutlich, dass allen Jahrzeiteinträgen eine juristische Bedeutung zukommt, indem sie den Leutpriester / die Priester zur Begehung oder Verkündung einer Jahrzeit verpflichteten. Oft wurde Weiteres festgesetzt, wie die Verteilung von Broten. Ebenso ist aus dem Jahrzeiteintrag ersichtlich, was (ein wiederkehrender Zins, selten ein einmaliger Beitrag etc.) gespendet wurde. Es genügte ein Eintrag, dass jemand an einem bestimmten Tag gestorben war (resp. dass an diesem Tag seine Jahrzeit war), für die Begehung einer Jahrzeit. Dies alles fixierte die Verpflichtung der Kirche Uster anlässlich des Anniversars eines Verstorbenen. Oft findet man auch Angaben, woher die Zinsen kamen. Dies war für die Finanzierung der Kirche wichtig. Der Priester war für die Messen und Gebete und damit für das Seelenheil „zuständig“. Die Unterstützung der Armen wurde als gute Tat angesehen und diente dem Seelenheil.

Das Jahrzeitbuch legitimierte also im juristischen Sinne die Begehung der Jahrzeiten, aber auch die Einkünfte für Jahrzeiten, Priester und Armenpflege. Und dies geschieht anders, als in unserem modernen, durchorganisierten Staat. Allein der Jahrzeiteintrag zu einem bestimmten Tag, verpflichtet den Leutpriester die Jahrzeit zu begehen resp. den Namen der Verstorbenen zu nennen. Ist im Jahrzeiteintrag eine Schenkung (ein jährlicher Zins oder eine einmalige Einlage – in unserem Beispiel eine Kuh und ein Kalb), so legitimiert die Nennung der erfolgten Finanzierung die Begehung der Jahrzeit des betreffenden Verstorbenen umso mehr. Die eigentliche Finanzierung wird erst ermöglicht wenn auch festgehalten ist, wo der Zins zu erheben ist.

Aus den (fast identischen) Jahrzeiten des Pfaffhermann von Landenberg, seiner Gemahlin Margarete von Blumenegg und ihrer Verwandten erfahren wir, dass die Jahrzeit stattfindet (der

---

<sup>15</sup> Vgl. dazu weiter unten Kapitel 6, wo für die zweite Hälfte des 15. Jh.s tatsächlich ein Rodel belegt ist.

<sup>16</sup> Der Bezug auf die Vorfahren und auf deren Seelenheil z.B. in den Urkunden Hermanns (1350) und Pfaffhermanns (1382) auf S. 3–4.



Eintrag verpflichtet dazu) und dass von jeweils einem Mütt Kernen 3 Viertel Kernen für die Armen und 1 Viertel Kernen für den Priester des St. Petersaltars bestimmt sind. Ferner hat der St. Peterspfründer 10 Brote aus der Armenspende jedem Priester zu verteilen, der an der Jahrzeit mit Singen und Lesen teilnimmt. Das übrige Brot aus der Armenspende soll den Armen auf den Gräbern der Landenberger verteilt werden. Alle Einträge sprechen von der selben Grundidee, aber der Eintrag des Ehepaars Aspermont nennt die Verwendung des Zinses genau. Jedoch fehlt ein Detail: Beim Eintrag für Margarete wird zusätzlich die Herkunft des Mütt Kernen angegeben: Er stammt vom im Wil gelegenen Zehnten. Beim Zehnten handelt es sich ursprünglich um eine Kirchensteuer, sei sie nun im 14. Jh. in der Hand der Kirche oder sei sie in „privater“ Hand. Darüber, wo dieses „Wil“ oder „im Wil“ liegt, schweigt das Jahrzeitbuch. Der Jahrzeiteintrag von Pfaffhermann hilft uns nicht weiter; dort fehlt eine Angabe über die Herkunft des Mütt Kernen ganz. Vom Zehnten wird nichts gesagt. Es ist aber sehr wohl vermerkt, wo man dies in Erfahrung bringen kann, nämlich weiter oben im Jahrzeitbuch: „i mütt kernen / ab von und usser als obstat.“ Folgt man diesem Verweis, findet man tatsächlich auf Seite 4 des Jahrzeitbuches eine am 10. März 1382 ausgestellte Urkunde Pfaffhermanns von Landenberg und seiner Gemahlin Margarete von Blumenegg. Dabei handelt es sich um die Beurkundung einer Schenkung für den Priester vom St. Petersaltar, der im Gegenzug vier Jahrzeiten zu begeben hat.

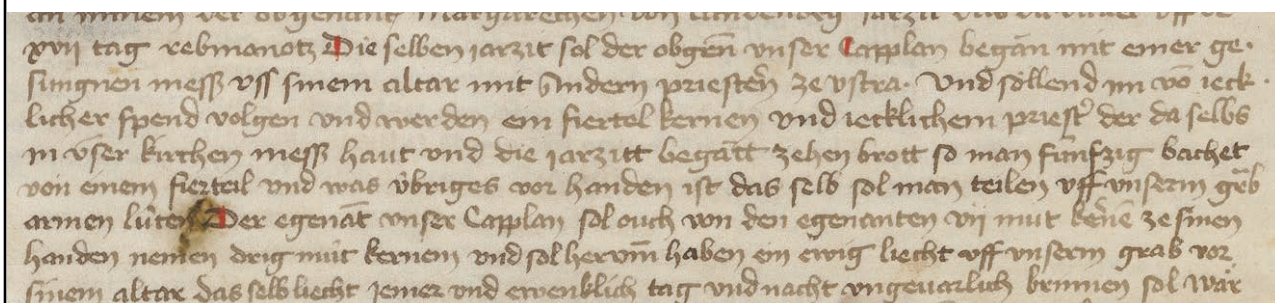
In dieser Urkunde erfahren wir, dass Pfaffhermann und Margarete die jährliche Abgabe von 7 Mütt Kernen, also rund 580 Litern gedroschenes Getreide, zuhanden des Priesters des St. Petersaltars, ihres Kapplans, geschenkt haben, wovon je 1 Mütt Kernen an die Jahrzeit 1) seines verstorbenen Bruders Hermanns, 2) seines Schwagers Ulrichs von Aspermont und dessen Gemahlin Margarete, seiner Schwester, 3) seiner selbst und seiner Kinder und 4) seiner Gemahlin gehen, also gesamthaft 4 Mütt Kernen aufzuwenden sind. Die drei übrigen Mütt kommen direkt dem Pfründer des St. Petersaltars zu, wobei er jeweils für jede Jahrzeit einen weiteren Viertel Kernen, also gesamthaft 4 Mütt Kernen (3 Mütt + 4 Viertel) erhält.

Die im Jahrzeiteintrag für Pfaffhermann, welcher nur die Aufwendung des Mütt Kernen nennt, nicht angegebene Herkunft des Zinses, finden wir nun in der Urkunde. Die 7 Mütt Kernen lasten auf den Zehnten im Wil und seinen Zugehörden: „siben / mütt kernen ewiges geltz güttes und genâmes züricher messes ab und usser dem zehenden im Wille mit aller zûgehörd ze Ustra in der parrochie gelegen.“ Somit wird mit der Aussage, der Zehnten „im Wille“ mit allen Zugehör befände sich in der Pfarrei Uster, die Lage des Zehnten klar. Er handelt sich dabei um einen Zehnten in nächster Nähe der Pfarrkirche Uster: Der Zehnten liegt im Wil, dem heutigen Ortsteil von Uster, der zwischen Kirch- und Niederuster liegt. Also ist es naheliegend, dass der Jahrzeiteintrag beim Vorhandensein einer Schenkungsurkunde das Schwergewicht auf die Vorkehrungen für die Jahrzeit legt und entsprechende Bestimmungen der Urkunde zusammenfasst, während der Zins selbst in der Urkunde genauer beschrieben wird. Dies macht in unserem Fall in mancher Hinsicht Sinn: Grosse Stiftungen wurden beurkundet, während dies bei kleineren nicht der Fall war und nicht als notwendig erachtet wurde. Denn der Jahrzeiteintrag genügte, so wie auch nicht jeder kleine in Herrschaftsbaren genannte Posten mit einer Urkunde belegt war, und dies insbesondere wenn er unbestritten war.

Des weiteren ist es für die Priester praktischer diese Stiftung von vier Jahrzeiten und 3 Mütt Einkünften in einem Dokument, der Urkunde, ausführlich und rechtsverbindlich zu fixieren, zumal alle Jahrzeiten und Einkünfte für den St. Peterspfründer vom selben Zehnten zu beziehen sind. Übrigens ist das Gefälle zwischen Adel und „kleinen Bauern“ deutlich zu erkennen: Während das Ehepaar Giger einen Viertel Kernen aufgewendet hatte, hat das adlige Ehepaar von Landenberg-Blumenegg – welches das Patronatsrecht resp. den Kirchensatz besass – für vier Jahrzeiten jeweils

viermal mehr, also 4 Mütt (4 Viertel = 1 Mütt Kernen), für die Jahrzeiten, weitere 3 Mütt für den Priester des St. Petersaltars und demzufolge insgesamt 28mal mehr als Gigers aufgewendet. Es stehen sich 21 Liter gedroschenes Getreide und 580 Liter (etwas mehr als eine halbe Tonne) gegenüber.<sup>17</sup>

#### Auszug aus der Urkunde Pfaffhermanns von 1382



S. 4

„...Die selben jarzitt sol der obgenante unser Capplan begann mit einer gesungnen mess uff sinem altar mit andern priestern ze Ustra. Und sollend im [= ihm] von jecklicher spend volgen und werden ein fiertel kernen, und jecklichem priester, der da selbs in unser kirchen mess haut und die jarzitt begant, zehen brott, so man fünfzig bachtet / von einem fierteil, und was übriges vor handen ist, das selb sol man teilen uff unsern grebern / armen lüten. Der egenant unser Capplan sol ouch von den egenannten vii mut kernen ze sinen / handen nemen drig mütt kernen und sol herom haben ein ewig licht uff unserm grab vor / sinem altar. Das selb licht jemer und ewencklich tag und nacht ungevarlich brinnen [=] sol.“

Mit der 1382 erfolgten und beurkundeten Stiftung wird vor allem deutlich, dass nebst dem Jahrzeiteintrag auch Urkunden Jahrzeiten so fixierten, dass letztere als solche nicht nur samt Verpflichtungen der Priester legitimiert waren, sondern auch deren Finanzierung dank der genauen Umschreibung des Zinses ermöglicht wurde. Solche Urkunden konnten durchaus über die eigentliche Jahrzeitstiftung hinaus gehen, um die Stiftung von Einkünften für die Priester zu beinhalten. Die rechtliche Fixierung der Jahrzeit konnte somit durch einen kurzen Jahrzeit- oder Todeseintrag ohne weitere Bestimmungen, durch einen ausführlichen Eintrag samt Angaben zur Finanzierung und den Modalitäten der Jahrzeit oder durch die Verbindung von Jahrzeiteinträgen und einer entsprechenden umfassenden Urkunde erfolgen, welche durchaus mehr beinhalten konnte als eine reine Jahrzeitstiftung (z.B. Einkünfte für die Priester).<sup>18</sup>

Weitere solche im Buch enthaltene Urkunden zur Stiftung von Jahrzeiten, sind z.B. jene des Hermann von Landenberg von 1350, des Vaters von Pfaffhermann, und jene Ulrichs von Bonstetten.<sup>19</sup> Letztere ist jedoch nicht vollständig abgeschrieben worden. Hingegen wurde spätere Verfügungen der Bonstetter hinzugefügt, ganz ähnlich, wie beim Jahrzeiteintrag von Hansen Sutors Sohn spätere Veränderungen bei der Verwendung der Einkünfte und eine Neuordnung der entsprechenden Zinsen dem ursprünglichen Jahrzeiteintrag beigefügt wurden. Die Neuordnung der

<sup>17</sup> Die Angabe ist heikel, aber sinnvoll, um überhaupt einen Vergleich anstellen zu können. Schon nur eine grössere zeitliche Distanz zwischen der Stiftung des Adligen Pfaffhermann und jener Gigers kann bedeuten, dass sich der Wert einer Stiftung geändert hatte.

<sup>18</sup> War keine Urkunde angefertigt worden, so konnte durchaus der Jahrzeiteintrag dessen Funktion erfüllen und Angaben beinhalten, die über eine eigentliche Jahrzeitstiftung gehen. Die Grenzen zwischen Eintrag und Urkunde sind fließend. Beinhaltete ein Jahrzeiteintrag alle notwendigen Angaben, so hatte er selber schon fast den Charakter einer Urkunde, so dass eine solche nicht notwendig war. Es musste keine Urkunde erstellt werden resp. eine vorhandene Urkunde musste nicht unbedingt aufbewahrt werden.

<sup>19</sup> S. 3 (Vgl. auch StAZH, C I, Nr. 2528 resp. URStAZH Bd. 1, Nr. 824: Auszug von 1547) und Fol. 47v–48v.

Zinsen ist ausführlich beschrieben und nennt die Personen, welche den Zins schulden.<sup>20</sup> Weitere Urkunden sind die Urkunde für die Jahrzeit der enthaupteten Besatzung von Greifensee (1459), die Beglaubigung der Abschrift des Jahrzeitbuches (1473), die Schiedsurkunden von 1454 und 1469 etc.<sup>21</sup>

Nebst den Urkunden findet man im Jahrzeitbuch auch Notizen, welche z.B. von der Stiftung einer Jahrzeit, einer Pfründe oder einer Kapelle berichten. Bei diesen Notizen handelt es sich zum einen um Zusammenfassungen von Urkunden, welche nur noch den juristischen Sachverhalt kurz wiedergeben und auf die für Urkunden charakteristischen Floskeln verzichten. Dies geschah z.B. dann, wenn eine spätere Schenkung eine frühere ersetzte und letztere daher zu einer Notiz zusammengefasst wurde. So nennt eine vor 1340 erstellte Notiz nur, dass Hermann von Landenberg und seine Gemahlin Elisabeth von Schellenberg Gründer und Stifter der St. Peterspfründe seien. Der geschenkte Zins könnte entweder durch jenen in der schon erwähnten Schenkung Pfaffhermanns von 1382 oder durch den in der Schenkungsnote seines Vaters Hermann für die Lichte der St. Peterskapelle (vor 1361) ersetzt worden sein.<sup>22</sup> Zum anderen hat man einen Sachverhalt direkt als Notiz aufgeschrieben (vielleicht die Schenkung der Lichte der St. Peterskapelle), da eine solche – wie der alleine stehende Jahrzeiteintrag und allfällige Ergänzungen der früheren Verfügungen – zur Legitimierung eines Rechtsverhalts genügte, insbesondere bei kleineren Dingen. Ähnliches findet man übrigens auch bei Urbaren der Herrschaften (Vgl. gleich unten). Allerdings gibt es auch eine kirchliche Tradition wichtige Notizen und Urkunden in Kirchenbüchern einzuschreiben. Ein Beispiel dafür ist das berühmte Liber Viventium aus dem Kloster Pfäfers. Dort waren gewissermassen das Kirchenbuch und die dort beinhalteten Heiligen die Beglaubigungsmittel, so dass weder Siegel, noch Notarszeichen (das Signet des schreibenden Notars, das in unserer Gegend manchmal das Siegel ersetzte) nötig war. Ebenso wurde im Nekrolog von Hermetschwil vorgegangen. Dieser Nekrolog – vom Buchtyp her ein Vorläufer des Jahrzeitbuches – beinhaltete ursprünglich nur einen Kalender der Namen der Toten und Heiligen, welche in gezeichneten Arkaden als Wiedergabe des Sakralraumes aufgeführt wurden. In seiner späteren Fortsetzung gleicht dieser Nekrolog immer mehr unserem Jahrzeitbuch. Es beinhaltet nicht mehr nur die Namen der Verstorbenen, sondern regelrechte Jahrzeit-Einträge, Notizen und Urkunden-Abschriften, welche über die Arkaden geschrieben wurden.<sup>23</sup>

Somit hat das Jahrzeitbuch nebst seines Hauptzwecks als Kalender der Jahrzeiten und somit als Nachfolger eines anderen Kirchen- und Totenbuchs, nämlich des Nekrologiums, einen Charakter, der einem anderen Buchtyp entspricht: dem Urbar der Herrschaft. Ein Urbar war ein Rechts- und Wirtschaftsbuch, das die Güter, Zinsen und Rechte eines Adligen, eines Klosters oder einer Kirche beinhaltete. Ähnlich wie bei einem solchen Urbar ist die Fixierung von Rechten, Pflichten und Einkünften, sei es in Form von einzelnen Einträgen und Notizen, sei es in der Form von abgeschriebenen Urkunden. Ebenso gleicht das prächtige Jahrzeitbuch jenen Urbaren, welche der Herrschaft nicht nur zur Fixierung von Rechten und Einkünften dienten, sondern auch zu deren Legitimierung, indem das luxuriöse Buch einer anderen Herrschaft zur Schau gebracht wurde. Dabei bleibt jedoch unklar, ob im Jahrzeitbuch alle Besitztümer und Einkünfte für Kirche und Priester von Uster aufgeführt waren oder ob ein weiteres Buch, ein eigentliches Güter- und

---

<sup>20</sup> Fol. 17r. Die Passage gleicht sehr einem Herrschaftsurbar, d.h. einem Besitz- und Güterverzeichnis.

<sup>21</sup> Vgl. zu diesen Urkunden die Kapitel 6 und 7.

<sup>22</sup> Die insgesamt vier Notizen Hermanns befinden sich auf S. 3 unterhalb der Urkundenabschrift zu seiner Jahrzeitstiftung von 1350.

<sup>23</sup> StAAG, AA/4530 (Nekrolog von Hermetschwil), StAPf, Cod. Fab. 1 (Liber Viventium) und Hugener, *vom Necrolog zum Jahrzeitbuch*.



Einkünfteurbar, existierte. Dieser Sachverhalt ist schwer zu verifizieren, scheint aber eher unwahrscheinlich, wenn in Betracht gezogen wird, dass die wichtigsten juristischen und finanziellen Grundlagen im Jahrzeitbuch ihren Platz hatten.<sup>24</sup> Dennoch ist die Sache nicht völlig klar: Vielleicht führte jeder Priester ein eigenes Pfründenurbar, um seine Einkünfte tatsächlich auch zu erhalten. Es könnte aber auch sein, dass die Patronatsherren – erst die Landenberger, dann der Abt von Rüti – ein eigentliches Kirchenurbar führten, um gewisse Einkünfte direkt den Priestern zuzuweisen. Das Archiv der evangelisch-reformierten Kirche Uster besitzt erst für die Mitte des 16. Jahrhunderts Zinsurbare, die nachreformatorischen Nachfolger unseres Jahrzeitbuches.<sup>25</sup>

Was das Jahrzeitbuch sicher nicht ist, ist ein Rechenbuch. Im prächtigen Buch wurde nicht abgerechnet. Einkünfte und deren Zwecke wurden im Jahrzeitbuch aufgeführt, teilweise mit Ergänzungen bei grundsätzlichen Änderungen der Herkunft von Einkünften und deren Verwendung. Rechnungen findet man im Jahrzeitbuch keine. Diese wurden in anderen Büchern, auf Rödeln oder losen Blättern angestellt. – Rödel für Uster sind erst ab der Mitte des 15. Jahrhunderts erwähnt. – Das Jahrzeitbuch war eine Prachthandschrift, welche – nebst ihrer Funktion als Kalender der Jahrzeiten, Ablässe, Heiligen und Kirchenfeste – Jahrzeiten und Pfründen und deren Finanzierung juristisch absicherte und damit legitimierte. Es sollte die Bedeutung der Kirche zur Schau stellen, war aber nicht für konkrete Abrechnungen gedacht. Das Jahrzeitbuch war nur schon vom Format und der prächtigen Ausführung her ungeeignet, um auf das Feld genommen zu werden, um den Bauern etwas zu beweisen.

Erinnern wir uns daran, dass sich im Mittelalter Leben und Tod sehr nahe waren und daher dem erhofften ewigen Leben nach dem Tod grosse Bedeutung zukam, so erscheint es einleuchtend, dass Religion, Gesellschaft, Politik, Recht und Wirtschaft, viel weniger als heute voneinander getrennt betrachtet wurden. Heute sind diese Bereiche, dazu gehört die Religion im Sinne von Glauben ganz generell, nicht streng getrennt, auch wenn wir sie gedanklich und grossenteils administrativ als verschiedene Bereiche betrachten und behandeln. Das Jahrzeitbuch legitimiert in diesem Sinne nicht nur Jahrzeiten, Pfründen und Armenpflege, sondern alle Belange der Pfarrkirche Uster. Auf den ersten zwei Seiten des Jahrzeitbuches sind Abschriften von Urkunden und Notizen – die zum Teil als zusammengefasste Urkunden erkennbar sind –, welche die Weihe der in der Pfarrkirche gelegenen Altäre samt Reliquienlisten und Ablässen beinhalten. Reliquien sind Überreste von Kleidern, Knochen oder sonstigen Gegenständen von Heiligen, die als heilbringend galten. Der Besitz von Reliquien verschaffte einer Kirche Prestige. Unter diesen kirchlichen Urkunden und Notizen ist die Ablassurkunde von 1418 hervorzuheben, welche festhält, dass sechs Kardinäle einen Sündenablass von 100 Tagen für den an bestimmten Festtagen erfolgten Besuch der Kirche Uster und ihrer Kapelle oder für Schenkungen an die Kirche gewährten (Vgl. Bild).<sup>26</sup>

---

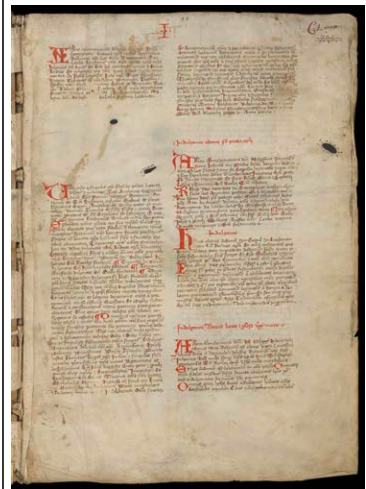
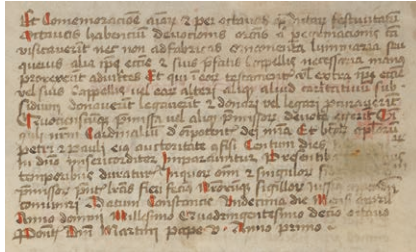
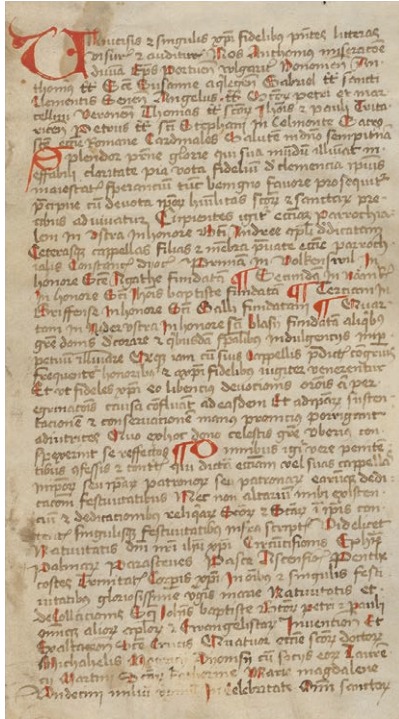
<sup>24</sup> Um Klarheit zu schaffen, müsste das Jahrzeitbuch selbst bis ins letzte Detail untersucht und ausgewertet werden, aber auch weitere Schriften (Urkunden, Bücher etc.), welche in den Archiven unserer Gegend liegen.

<sup>25</sup> Gemeindearchivführer, S. 225.

<sup>26</sup> S. 1.

# Abluss-Urkunde 1418 (Abschrift)

6 Kardinäle gewähren einen Sündenablass von 100 Tagen für den an bestimmten Festtagen erfolgten Besuch der Kirche Uster und ihrer Kapelle sowie für Schenkungen an die Kirche. Solche Ablassurkunden waren prächtig gestaltet.



Die Ablassurkunde ist nicht im Original, sondern als Abschrift auf Seite 1 der Jahrzeitbuches erhalten. Sie nimmt eine halbe Seite ein.

s. 1

Beispiel eines Ablasses vom 21. März 1334 zugunsten der St. Niklauskapelle in Ulrichen VS (PfrA Ulrichen 19). Luxuriöse Ausfertigung mit einem Bischof im Anfangsbuchstaben.



### 3. Ein den dörflichen Alltag prägendes Nachschlagewerk

Die Angaben im Jahrzeitbuch hatten ganz konkrete Auswirkungen auf das dörfliche Leben. Darin sind verschiedene Verpflichtungen aufgeführt, welche Normen setzen, ohne jedoch deren genaue Umsetzung zu beschreiben. Wir können nicht wissen, wie die Angaben im Detail umgesetzt wurden. Es ist nur festgehalten, was zu tun war, womit die konkreten Konsequenzen für das alltägliche Leben nur erahnt werden können, aber nicht genau zu eruieren sind. Das folgende soll eine Annäherung an das tägliche Leben aufzeigen. Es ist nicht festgehalten, wie die Angaben aus dem Jahrzeitbuch der Bevölkerung kommuniziert wurden. Möglicherweise durch Verkündigung des Priesters beim Gottesdienst. Es gab einen Wochenbrief, der jeden Sonntag in der Kirche verlesen wurde:

„Item es sol ouch ein lütpriester / zû ewigen ziten aller herren von Bönstetten gedencken in dem wuchbrieff / alle sunnentag“.<sup>27</sup>

Die Menschen waren zwar religiös, konnten aber aufgrund auf der anfallenden Feldarbeit und anderen für das Überleben notwendigen Tätigkeiten wahrscheinlich nicht zu jedem Feiertag in der Kirche sein. Das Jahrzeitbuch hielt fest, wann sie an der Jahrzeit für einen verstorbenen Freund oder Verwandten teilnehmen konnten. Wahrscheinlich beteten die Verwandten eines Verstorbenen anlässlich dessen Jahrzeit für diesen. Wir wissen, dass Jahrzeiten begangen wurde, aber nicht, wer daran teilnahm. Was die Priester und Armen anbelangt, wurde durch das Verteilen von Brot ein Anreiz geschaffen, an einer Jahrzeit anwesend zu sein.

Am Beispiel der Adligen kann aufgezeigt werden, dass die Verwandten eines Verstorbenen nicht unbedingt anwesend waren. Die Adligen reisten oft durch ihre verschiedenen Ländereien und Herrschaften, wenn sie nicht z.B. in Italien im Kriegsdienst waren. In solchen Fällen konnten sie nicht anwesend sein. Des Weiteren kann die spätmittelalterliche Kirche als Dienstleister betrachtet werden. Dies würde bedeuten, dass ein Adliger Jahrzeiten durch eine grosse Spende stiftete und dass die Priester im Gegenzug mit den Armen zusammen für das Seelenheil der Verstorbenen beteten.<sup>28</sup> Dann mussten die Verwandten nicht anwesend sein, da der Dienstleister, die Kirche, sich um das Seelenheil alleine kümmerte.

Über die Jahrzeiten erfahren wir bei Hermann von Landenberg († 1.4.1361) und seiner Gemahlin Elisabeth von Schellenberg († 2.5.1340) gleich von vier gehalten Messen, bei den Bonstettern von einer Seelenvesper über ihrem Grab am Vorabend der Jahrzeit, an welcher alle Priester anwesend sein sollten. Ebenso wurde „über das Grab“ gegangen. Es ertönte Gesang aus der Kirche; das Ehepaar Landenberg-Blumenegg verlangte z.B. eine gesungene Messe: „einem / jeklichen priester, der das jarzit hilfzet began mit singen / und lāsen x brot. – und einem kapplan zû sant Peters altar ouch i fiertel / kernen, der also die spend bachen und gāben sol.“<sup>29</sup> Ausser dem Gesang war auch die Belichtung der Kirche von Bedeutung. 1454/1473 erfahren wir von der Finanzierung von Kerzen und Lichtern. 1382 waren dem Kaplan des St. Petersaltar 3 Mütt Kernen mit der Auflage zugewiesen worden, dass auf dem

---

<sup>27</sup> Fol. 47v-48v. Dort auch: „Item nach dem und vor gemelt ist, wie das ein lütpriester die von Bönstetten zû / ewigen ziten all sunnentag verkünden sol an der kanzel in dem wuchbrieff / von des über nutz wegen des obeschribnen hanflands: Der selb über nutz / trifft so vil als ii fiertel kernen ewigs zins[es], das das selb hanfland so vil besser / ist über die zins[en] darrumb es dem lütpriester worden und übergeben ist.“

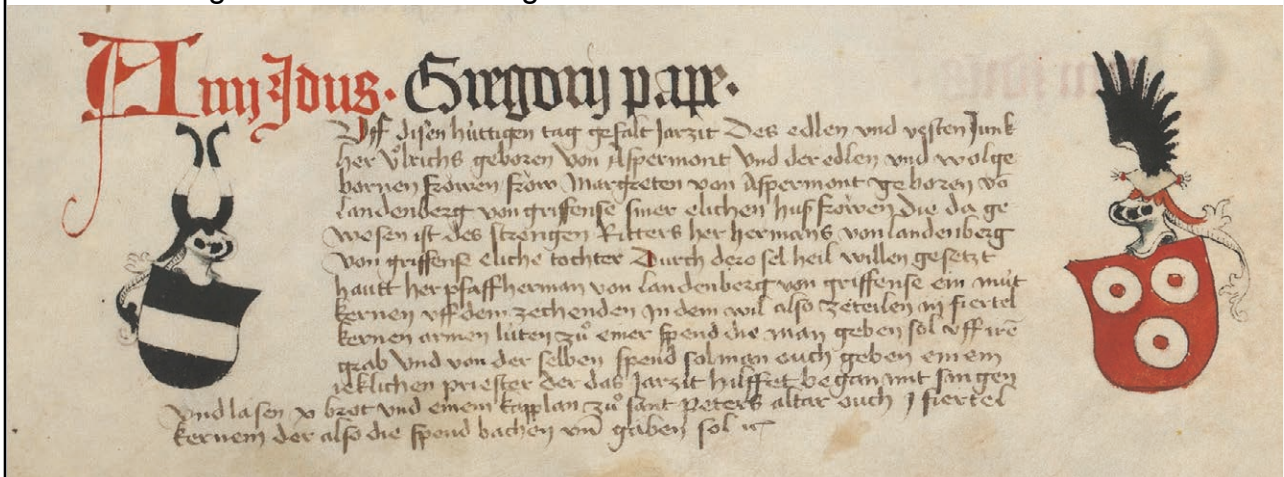
<sup>28</sup> Es stellt sich die Frage, ob die Leute der Landenberger, die Hörigen und Knechte, auch dabei waren, um für ihre Herren zu beten.

<sup>29</sup> Fol. 9 und die dazugehörigen, schon behandelten Jahrzeiten sowie die Urkunde auf S. 4.

Landenberger Grab vor seinem Altar ein Licht Tag und Nacht ewig brennen sollte. Das ewige Licht der Landenberger flackerte in den dunklen Nächten Usters oft als einzige Lichtquelle nebst Mond und Sternen durch die Kirchenfester.<sup>30</sup>

Ferner gab das Buch dem reuigen Sünder, der unter einer grossen Sündenlast litt, die Möglichkeit an bestimmten Tagen Ablass zu erhalten, indem er der Messe beiwohnte. Dem Kalender entnahmen die Priester auch Heiligentage und Weihetage. Hervorzuheben sind der Weihetag der Kirche (Kirchweihe) und jener des St. Petersaltars, laut Jahrzeitbuch beide am 30. November (St. Andreas-Tag). Die Kirchweihe wurde am 30. November gefeiert, jene des St. Petersaltars am darauffolgenden Tag (1. Dezember). An beiden Tagen wurde dem reuigen Sünder, der die Messe besuchte, ein 100-tägiger Ablass von Sünden gewährt. Beim Kirchweihfest hatte man somit zwei Feiertage, die nach dem Einbringen der Ernte ideal für ein Fest waren, so dass sich daraus auch ein Markt entwickeln konnte, der Vorläufer des Uster Märts. Das Jahrzeitbuch gab also den Menschen einen gewissen Rhythmus in ihrem alltäglichen Leben vor. Weitere solche Termine waren z.B. die weltlichen Gerichtstermine im Mai und Oktober. Ansonsten war der Lebensrhythmus von der Natur, von den Jahreszeiten, bestimmt, so die Anbauperioden der Äcker und Gärten.

12. März (Papst Gregor der Grosse): Jahrzeit des Ulrich von Aspermont und seiner Gemahlin Margarete von Landenberg von Griffense



Fol. 9v

Uff disen hüttigen tag gefalt jarzit des edlen und vesten junk- / her Ûlrichs geboren von Aspermont und der edlen wolge- / bornen fröwen, fröw Margreten von Aspermont geboren von / Landenberg von Griffense, siner elichen hußfröwen, die da ge- / wesen ist des strengen ritters her Hermans von Landenberg / von Griffense eliche tochter. Durch dero sel heil willen gesetzt hault / her Pfaffherman von Landenberg von Griffense ein müt / kernen uff dem zechenden in dem Wil, also zeteilen iii viertel / kernen armen lüten zû einer spend, die man geben sol uff irem / grab, – Und von der selben spend sol man ouch geben einem / jeklichen priester, der das jarzit hilfzet began mit singen / und lāsen x brot. – und einem kapplan zû sant Peters altar ouch i fiertel / kernen, der also die spend bachen und gāben sol.

Konkret sind die Angaben zu einem Lebensmittel, nämlich zum Brot. Dieses wurde meistens bei wichtigeren Jahrzeiten an die Armen und die Priester, die an der Jahrzeit teilnahmen, verteilt. Die Angaben aus dem Jahrzeitbuch verbinden also die Jahrzeiten mit der Armenpflege und der Entlohnung der Priester. Für das alltägliche Leben bedeutet dies, dass aufgrund dieser Bestimmungen in Uster regelmässig Brot verteilt wurde. Damit wurde für die Armen ein Anreiz

<sup>30</sup> Fol. 56v–57r (12. Februar 1454), 57v (1469) und 54r–54v (1471/73) sowie S. 4. Gab es dazu noch ein ewiges Licht oder war dies das von den Landenberger gestiftete Licht? Mehr zur Finanzierung des Kirchenlichtes in der Auflistung beim Jahrzeiteintrag vom 31. Dezember (Fol. 46v). Vgl. gleich weiter unten Kapitel 4 über die Schenkung von Hermann, Pfaffhermans Vater, von 4 Mütt Kernen, damit die Lichter in dieser Kapelle ewig brennen (S. 3).

geschaffen, um an den Jahrzeiten teilzunehmen. Zum Teil waren es grossen Menge an Brot. So sollten an den vier von Pfaffhermann von Landenberg von Griffensee gestifteten Jahrzeiten jeweils 3 Viertel Kernen (ca. 62 Liter gedroschenes Getreide) als Spende für die Armen zu Brot gebacken werden. Dies macht 150 Brote – “so man fünfzig bachtet / von einem fierteil”<sup>31</sup>, wovon jeweils 10 an die helfenden Priester gehen sollten. Dies sind ca. 60 bis 80 Kilo Brot, wenn jedes Brot 400-600g wiegt. Die Zuständigkeiten für das Brotbacken lagen gemäss den Jahrzeiten von Pfaffhermann beim St. Peterspriester; 1454/59 waren allgemein die Spendmeister für das Austeilen der Spenden und das Brotbacken verantwortlich. Wie, wo und ob Brot gebacken wurde, ist nicht bekannt. Es ist aber mit einem grösseren Brotofen zu rechnen.

Bevor das Brot gebacken wurde, kamen also grosse Mengen an gedroschenes Korn zusammen. Daraus entnahm der St. Peterspfürnder einen Viertel für sich (Jahrzeitstiftungen Landenberg-Blumenegg). Bei Hermanns Jahrzeitstiftungen finden wir dieselben Beträge, jedoch für ihn selbst und seine Gemahlin die Hälfte mehr (1 Mütt für die Armen, also 300 Brote, und 2 Viertel für den Leutpriester). Die 3 Viertel Kernen für die Armen findet man immer wieder in den Jahrzeinträgen.<sup>32</sup> In der Urkunde Ulrichs von Bonstetten sind es 13 Viertel Kernen: den Priestern von St. Peter, Maria und Verena je ein 1 Viertel, dem Leutpriester 2 Viertel, wovon er auch den Helfer entlönnen sollte, (also 5 Viertel für die Priester); für die Jahrzeiten seiner Eltern (2/4), seiner Frau (2/4) und jener der Manesse beträgt die Spende an die Armen 1 Mütt Kernen, wovon wiederum auch das Brot für die anwesenden Priester zu geben war. Dieses Korn stammte aus den Zinseinnahmen.

Zu diesen in Naturalien bezahlten Zinsen wissen wir, dass sie aus der Pfarrei Uster und ihrer nächsten Umgebung Zins an die Kirche flossen.<sup>33</sup> Dass jährliche Zinsen eingezogen wurden ist nicht aussergewöhnlich, da jeder Adlige, jedes Kloster, überhaupt jedes Mitglied der Oberschicht Zinseinnahmen hatte, so auch die Kirche. Die Besonderheit liegt darin, dass verschiedene Bauern in Uster und Umgebung Äcker bewirtschafteten, von denen Zinsen an die Kirche Uster gingen, und dies zugunsten der Jahrzeiten, der Armen, der Besoldung der Priester etc. Dem Kaplan des St. Petersaltar wurden 1382 3 Mütt Kernen, also 250 Liter gedroschenes Getreide mit der Auflage, dass auf dem Landenberger Grab vor seinem Altar ein Licht Tag und Nacht ewig brennen sollte, zugewiesen, und dies von gesamthaft 7 gestifteten Mütt Kernen (580 Liter).<sup>34</sup> Das wären vielleicht 250 Kg resp. über einer halben Tonne Dinkel!

Es waren also Zinsen, insbesondere Getreide, aus der Umgebung für die Pfarrkirche und die Jahrzeiten bestimmt. Somit arbeiteten Bauern der Umgebung tagtäglich für die Jahrzeiten. Was wir nicht so richtig wissen, ist wie die Zinsen abgeliefert oder geholt wurden. Erst 1454/59 werden die Kirchenpfleger als dafür zuständig erwähnt. Davor könnten durchaus der Patronatsherr, der jeweilige Priester oder ein von ihnen Beauftragter dafür verantwortlich gewesen sein.

---

<sup>31</sup> S. 4 (Urkunde Hermanns 1350). 1469 sind es 30 Brote, welche aus einem Viertel Kernen zu backen sind (fol. 57v).

<sup>32</sup> Die hier getroffene Annahme, um sich der Sache anzunähern: 1 Viertel Kernen = 20.7 Liter  $\approx$  20.7 Kilo für 50 Brote. Ein Brot würde dann rund 400g wiegen, abzuziehen ist der Verlust beim Mahlen. Je nach Brotsorte bleiben ein Anteil Wasser und andere Zutaten im Brot, so dass es vielleicht 400–500g wiegt. – Fol. 9: der am genauesten formulierte Eintrag für Pfaffhermanns Stiftungen. S. 3: Urkunde Hermanns.

<sup>33</sup> Die Zinsen stammten mit Vorbehalt einer systematische Auswertung fast alle aus dem Territorium der Pfarrei (Zehnten im Wile, Muters Gut, Landenberger Gut in Greifensee, bei der Ziegelmühle etc.). Wahrscheinlich ist, dass der Acker „zu Grünigen im Tall“ Grünigen ZH meint.

<sup>34</sup> Die 4 anderen Mütt Kernen waren für vier Jahrzeiten gedacht, wovon der Kaplan wiederum je einen Viertel erhielt (also ein weiteres Mütt, so dass er gesamthaft 4 Mütt Kernen = 330 Liter Getreide einnahm!).

## 4. Eine Schriftquelle für die Geschichte von Uster vom 14. bis zum beginnenden 16. Jahrhundert

Geschichtsquellen oder historische Quellen sind Relikte aus früherer Zeit, welche Informationen aus der betreffenden Zeit enthalten und es überhaupt erst ermöglichen etwas über diese Zeit zu erfahren. Schriftquellen sind historische Quellen in Textform.<sup>35</sup> Dies sind Bücher, Urkunden etc. Das Jahrzeitbuch ist eine besondere und wichtige Schriftquelle zur Geschichte von Uster vom 14. bis zum beginnenden 16. Jahrhundert, also bis zur Reformation und dem damit zusammenhängenden Ende der Jahrzeiten.<sup>36</sup> Dementsprechend beruhen zahlreiche Ausführungen in Paul Kläuis 1964 erschienener Geschichte der Gemeinde Uster auf einer Auswertung des Jahrzeitbuches.

Das Jahrzeitbuch ist die Quelle für alle unseren bisherigen Ausführungen. Jeder Forscher, der das Thema Jahrzeiten behandelt, muss auf das Buch und andere Schriftquellen aus dieser Zeit zurückgreifen. Nach obigen Ausführungen wird deutlich, dass das Jahrzeitbuch Informationen zu verschiedensten Themenbereichen liefert: Es handelt sich dabei um eine ausgedehnte Sammlung von Angaben aus dem Spätmittelalter. Wäre das Jahrzeitbuch verschollen so würden diese Informationen fehlen. Dies wird dadurch deutlich, dass das sich im Jahrzeitbuch etwa 50 Urkunden und (zum Teil Urkunden zusammenfassende) Notizen befinden. Bis auf eine Urkunde von 1469, sind alle Originalurkunden verschwunden.<sup>37</sup> Somit kennen wir diese Urkunden und Notizen nur, weil das Jahrzeitbuch bis auf wenige fehlende Seiten, intakt erhalten geblieben ist. Als erstes werden im Folgenden die aus dem Jahrzeitbuch gewonnenen Erkenntnisse zu den Kapellen und den entsprechenden Pfründen betrachtet.

### Kapellen

Über die St. Peterskapelle, eine Seitenkapelle der Pfarrkirche, welche links bzw. nördlich vom Chor lag, die dortige Pfründe, die heutige Pfarrkirche von Greifensee (Galluskapelle) und die Schlosskapelle lässt sich einiges in Erfahrung bringen. Auf S. 3 wurde nicht nur die Jahrzeitstiftung Hermanns von Landenberg von 1350 abgeschrieben, sondern auch vier Notizen. Diese vier Notizen – vielleicht zusammengefasste Urkunden – berichten von Rechtshandlungen Hermanns († 1.4.1361) und sind deswegen vor seinem Tod anzusiedeln, eine sogar vor dem Tode seiner Gemahlin Elisabeth von Schellenberg († 2.5.1340). Zwei dieser Notizen berichten von den Stiftungen Hermanns zugunsten der St. Peterskapelle. Die erste Notiz berichtet, dass Hermann vor 1361 5 Mütt Kernen schenkte und damit zwei Lichter („lumina“ = Kerzen?) in der Kapelle ewig brannten. Laut der zweiten Notiz gründete er zusammen mit seiner Gemahlin Elisabeth die Priesterpfründe in der

---

<sup>35</sup> Die materiellen Quellen sind Objekte, so auch Gebäude, welche gar keinen oder wenig Text beinhalten und zur Domäne der Archäologen gehören. Handelt es sich dabei um Kunstwerke und Architektur so kommt auch der Kunsthistoriker zum Zuge, während sich der Historiker um die Schriftquellen kümmert. Diese verschiedenen Domäne der Forschung überschneiden sich jedoch oft.

<sup>36</sup> Das Jahrzeitbuch geht jedoch bis 1099 und ins 13. Jh. zurück – vgl. weiter unten Kapitel 7 – und wurde offenbar noch nach der Reformation bezüglich der Zinsen weiter gebraucht, wie dies auf S. 5 eine Randnotiz von 1572 zeigt.

<sup>37</sup> Es handelt sich um einen im Kirchgemeindearchiv aufbewahrten Urteilsspruch im Streit zwischen dem Kloster Rüti als Patronatsherr und dem Leutpriester einerseits und den Kirchgenossen andererseits. Kapitel 6. – Es wäre zu prüfen, ob doch noch die eine oder andere Originalurkunde noch nicht aufzuspüren ist. Nicht mehr aktuelle Urkunden konnten aber durchaus vernichtet werden, was mit der Abschrift im Jahrzeitbuch schwieriger war, wenn man nicht Seiten herausreißen wollte.

Kapelle Greifensee  
(heutige Kirche) um 1340

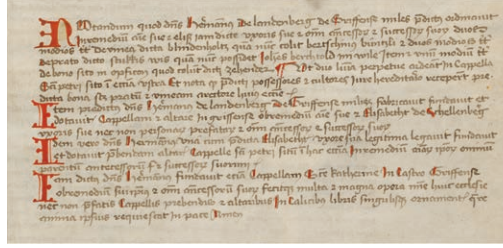


© Fabrice Georges Alexandre Buriel  
26. August 2011



© Fabrice Georges Alexandre Buriel  
28. Oktober 2013

Stiftungen des Hermann von Landenberg und seiner Gemahlin Elisabeth von Schellenberg um 1340



- Schenkung des Hermann von Landenberg: jährlicher Zins von 4 Mütt Kernen, damit die Lichter in der St. Peterskapelle in der Pfarrkirche Uster ewig brennen.
- Mit seiner Frau Elisabeth von Schellenberg († 2.5.1340) gründet Hermann von Landenberg die Kapelle in Greifensee.
- Er gründet die Priesterpründe des Altars in der Kapelle St. Peter.
- Hermann von Landenberg gründet die Kapelle im Schloss Greifensee.

Ehemalige Pfarrkirche Uster:  
Links Sakristei und daran anschliessend St. Peterskapelle.

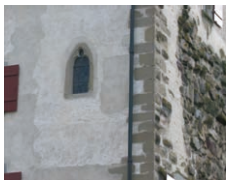


Burg und alte Kirche Uster vor 1823, Ölgemälde (Ausschnitt), nicht datiert, StadtA Uster.

Schlosskapelle Greifensee

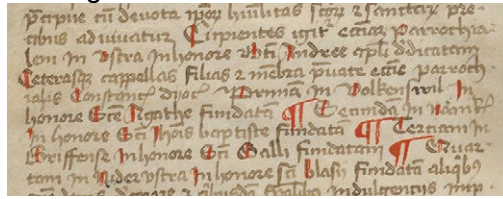


© Fabrice Georges Alexandre Buriel



Im 2. OG des Schlosses, in der Ostecke befinden sich die Reste der früheren Schlosskapelle. Das gotische Fenster stammt von der Erneuerung um 1520.

Auszug aus dem Ablass von 1418



Von 6 Kardinälen gewährter Ablass (1418):  
Nennung der Pfarrkirche und der Kapellen St. Agatha in Volketswil, St. Johannes der Täufer in Nänikon, St. Gallus in Greifensee und St. Blasius in Niederuster:

... ecclesiam parrochia- / lem in **Ustra** in honore **sancti Andree apostoli** dedicatam / ceterasque cappelas filias et membra prevate ecclesie parroch- / ialis Constanciensis dyocesis:

Primam in **Volkenswil** in / honore **sancte Agathe** fundatam.

Secundam in **Nänik[en]** / in honore **sancti Iohannis bapiste** fundatam.

Terciam in / **Griffense** in honore **sancti Galli** fundatam.

Quar- / tam in **Nider Ustra** in honore **sancti Blasii** fundatam, aliquibus / ... ..“

Ehemalige St. Agatha-Kapelle in Volketswil



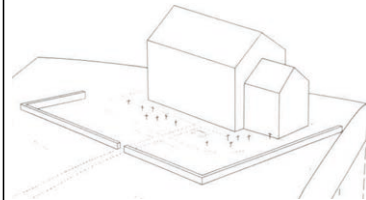
Von der Kapelle in Volketswil kennt man keine Überreste vor der Mitte des 16. Jh.s.  
Kantonskarte Jos Murer 1566 – 5. Ausgabe 1759, koloriert. ZB Zürich, Kartenabteilung, Atl 276, Ausschnitt.

St. Blasiuskapelle Niederuster



Montage: So würde die mit dem Brand vom 6. April 1847 abgegangene Kapelle in etwa aussehen (Bild: Peter Surbeck, Die Kapelle St. Blasius in Niederuster, S. 13).

Ehemalige Johannes-der-Täufer-Kapelle in Nänikon



Rekonstruktion gemäss archäologischer Untersuchungen.

Aus: Burg – Kapelle – Friedhof. (Monographien der Kantonsarchäologie Zürich 26) Zürich und Egg 1995.

St. Peterskapelle. Die St. Peterspfründe ist also auf vor 1340 zu datieren. Die entsprechende Notiz ist sehr kurz gehalten. Und es werden explizit keine Einkünfte genannt. Vielleicht sind die Einkünfte dieser Priesterstelle in den 5 Mütt Kernen für die Lichter inbegriffen, die dann sogar noch vor 1340, also zu Lebzeiten Elisabeths, geschenkt worden wären. Elisabeth erscheint anlässlich ihrer Jahrzeit als „stiftterin und anhaberin“ des St. Petersaltars. Die 1382 von Pfaffhermann und Margarete geschenkten 4 Mütt Kernen zugunsten des St. Peterskaplan, wovon 1 Mütt Teil der vier Jahrzeiten war und 3 Mütt wiederum für das Licht bestimmt waren, sind wahrscheinlich entweder als Ergänzung der Schenkungen Hermanns, des Vaters von Pfaffhermann, oder als Ersatz für das ursprüngliche Pfrundgut gedacht, so dass das Stiftungsut in der Gründungsnotiz nicht mehr zu erscheinen musste.<sup>38</sup>

Auch Pfaffhermann mass dem ewigen Licht in der Kapelle eine grosse Bedeutung bei, dies weil die Landenberger dort in der St. Peterskapelle ihr Grab hatten. Das Grab bestand aber mindestens schon seit der Jahrzeitstiftung Hermanns von 1350, denn der damit einhergehende Jahrzeiteintrag für seine Gemahlin Elisabeth von Schellenberg († 1340) nennt das Landenberger Grab.<sup>39</sup> Hermanns Mutter Gertrud, welche nach 1318 an einem 28. Februar verstorben ist, wurde in Uster begraben. Ihr Tod war vielleicht der Grund für die Schaffung des Landenberger Grabes. Dies war überhaupt erst möglich geworden, als die Landenberger mit der Herrschaft Greifensee den Kirchensatz von Uster im Jahre 1300 als Pfand und nach Ablauf der Einlösefrist von 5 Jahren als Eigentum übernommen hatten.

Hermann hat im Gegensatz zu seinem 1306 verstorbenen Vater in der Pfarrei Uster seine Aktivitäten voll entfalten können, denn er hat nicht nur für die St. Peterskapelle gewirkt, sondern – wie es die zwei weiteren Notizen erwähnen – auch in Greifensee die Galluskapelle (heutige Pfarrkirche)<sup>40</sup> erbaut und die Schlosskapelle in Greifensee („cappellam sancte Katherine in castro Griffense“) gegründet, aber auch die genannten Kapellen, Pfründen und Altäre (St. Peters-, Gallus- und Schlosskapelle) mit Messkelchen, Büchern und Schmuck beschenkt. Die Schlosskapelle wurde somit vor 1361 gegründet, aber die Galluskapelle schon vor 1340, da Elisabeth in ihrem Jahrzeiteintrag als Gründerin ebenfalls in Erscheinung tritt.<sup>41</sup> Dank Untersuchung der Jahrringe des Gebälks (Dendrodaten: 1342–1344d) kann darauf geschlossen werden, dass die Kapelle kurz nach

---

<sup>38</sup> Jahrzeit Elisabeths: Fol. 5v. – Ob nun die 5 Mütt und die 4 Mütt Kernen für den Unterhalt des St. Peterspfründers genügen hängt davon ab, wie teuer diese Tag und Nacht brennenden Lichter waren. Damals wurden Kerzen aus Bienenwachs erstellt und waren kein Massenprodukt. – Den Bau der St. Peterskapelle wollte Kläui, *Uster*, S. 84–85 mit Verweis auf S. 1 (Weihe und Ablässe des St. Petersaltars) auf das Jahr 1353 ansetzen. Doch ist dies falsch. Wie schon erwähnt, bestand die Kapelle vor 1340 und dürfte weitaus älter sein. 1353 ist eine Reliquienschenkung Ottos von Rinegg erfolgt. Von einem Bauvorhaben ist nirgends die Rede. Natürlich dürfen in den vor 1340 bis 1382 nachgewiesenen Aktivitäten der Landenberger Indizien für ein Bauvorhaben betrachtet werden. Doch ist ein solches explizit nirgends gemeint. Der Altar soll am 30. November 1099 gleichzeitig wie die Kirche geweiht worden sein und schon das Landenberger Grab beinhaltet haben, was jedoch der Sicht aus der Zeit von 1473.

<sup>39</sup> Fol. 5v: „Und das / übrig brott sol / dann uff der von Landenberg / grab uestilt werden und[er] die armen / lüt, die da gegenwürttig sind.“ Es ist anzunehmen, dass seit Gertrud alle Landenberger, die in Uster waren, hier in der St.

Peterskapelle begraben wurden, ist aber nicht bei jedem einzelnen Familienmitglied belegbar. War Hermanns Vater, Hermann († 10.12.1306, hier fol. 44r), auch, schon hier begraben worden? Er ist nämlich an einer sich in Böhmen zugezogenen Krankheit verstorben.

<sup>40</sup> Damals mit dem Patrozinum des berühmten heiligen Gallus = St. Gallen.

<sup>41</sup> Fol. 5v: „Die obgenannten fröw fröw Elsbeth ist ouch gewesen stiftt- / terin und anhaberin der erwirdigen kappell sant Peters altar in dieser kilchen. Ouch der kappell / ze Griffense. Den selben jetztgen[an]ten kapellen, ouch insunder disem erwirdigen gotzhuß sy vil / eren und gütz gethan hault – Es sye mit messgewand, mit kelchen, mit büchern und mit andren / zierden, die man denn bruchen ist zü dem erwirdigen gotzdienst, das da nach hütt by tag schin - / bar ist.“



dem Tode Elisabeths vollendet wurde. Die Schlosskapelle wurde in die dicken Mauern des verhältnismässig grossen, im 13. Jh. errichteten Burgturmes eingelassen und ist somit nicht ursprünglicher Teil des Baues.

Dank dem Jahrzeitbuch kennen wir nicht nur die fünf Schenkungen Hermanns und damit eine verlorene Urkunde, wenn nicht deren fünf, sondern auch die Aufzeichnungen zu den Ablässen: Die Ablassurkunde von 1418 wurde infolge der Reformation vernichtet. Die Reformation richtete sich nämlich insbesondere auch gegen gekaufte Ablässe. Da die Abschrift der Urkunde im Jahrzeitbuch erhalten geblieben ist ist eine Liste über die 1418 in der Pfarrei Uster existierenden Gotteshäuser überliefert: die Kapellen in Volketswil, Nänikon, Greifensee und Niederuster sowie die Pfarrkirche in Uster selbst. Davon ist aus dem bisher genannten nur die Kapelle in Greifensee bekannt. Die Existenz der Kapelle in Volketswil ist bereits 1369/70 bezeugt, während es sich bei den anderen Kapellen um Ersterwähnungen handelt. Die wohl schon damals existierende Kapelle Hegnau wird im Jahrzeitbuch nicht erwähnt.<sup>42</sup> Die Kapelle von Nänikon konnte mit den archäologischen Untersuchungen von 1992–94 auf dem Bühl ins 13. Jh. datiert werden. Vor diesen Ausgrabungen hätte man ohne das Jahrzeitbuch kaum etwas über diese Kapelle gewusst. Auch die St. Blasiuskapelle von Niederuster wird 1418 erstmals erwähnt, wenn von nicht genauer datierbaren Erwähnungen im Jahrzeitbuch selbst abgesehen wird.<sup>43</sup>

\*\*\*

Das Jahrzeitbuch liefert nicht nur Angaben über kirchliche Dinge; es ist auch eine Schriftquelle zu Personen, deren Namen und Sterbedaten, zu Familien und damit auch zur Genealogie. Zu den Jahrzeitstiftungen der Landenberger und Bonstetter können jeweils Urkunden zugeordnet werden, so dass ein ganzer Adelsclan mit Sterbe- oder Jahrzeitdaten, wenn nicht auch das Sterbejahr, dokumentiert ist. Die Adligen sind auch bezüglich ihrer Wappen gut dokumentiert. Auch findet man im Jahrzeitbuch das Wappen des Bertschi Büntzli aus Winikon, das später zum Dorfwappen von Winikon wurde, oder jenes des Nikolaus Trächsel, dessen Wappen sein Werkzeug und ein gedrechseltes Holz zeigt. Hinzu kommen – wie oben erwähnt – Angaben über das Korn und die Landwirtschaft, so auch als Zinsen (1 Mütt oder 1 Viertel Kernen, Hühner etc. etc.), sowie verschiedene Passagen zu Flurnamen, Äckern, Mühlen Siedlungen etc. Dazu einige Textstellen:

de bono wlgariter des Muters güt sito prope molendinum dictum die ziegel- / müli (auf dem Muters Gut nahe bei der Ziegmühle)

ein mütt kernen ab einem acker ze / Grünigen im Tall, den man nempt Trägers Acker, und ii fiertel uff dem Obren / Acker vor Büchhalden,

des He- / mi[n]gs hofstatt hie ze Uster, hett jetz inn Heini Müller / von Mur, stotz hinden usshin an her Conratz wiß, für usshin / an die Landsträss zü einer syten an des Henslis Büntzlis huß.

ab der sagen hofstatt, da die sag ietz / uff stät ze Uster

der hofstatt und hofreiti, da des Rūlands huß ietz / uff stät, ouch da die badstub ietz uff stätt, stotz hinden / uß an den Mülibach, nebens har an und an des Rūdis / Schmid Hemi[n]gs huß fürher wertz an die sträß und an / des Henslis Fischers bunt und hoffstat.

des hanflands hinder des wagners huß gelegen ze Uster.

Henslis Büntzlis wis in dorff<sup>44</sup>

des Foysis büchalden

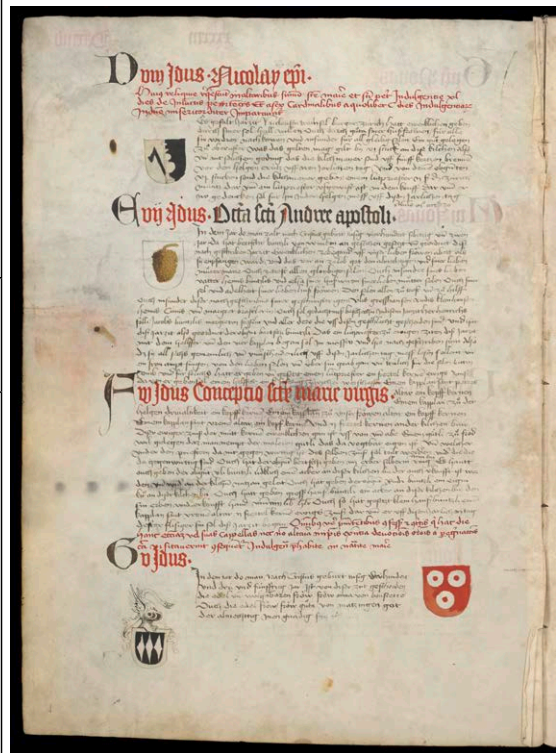
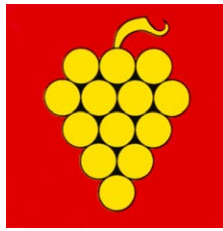
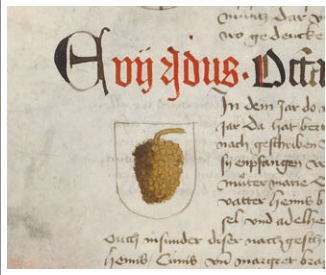
(S. 3, Fol. 17r und 47v-48v.)

<sup>42</sup> Kunstdenkmäler, S. 465–502 (Greifensee), 528 (Volketswil) und 532–33 (Hegnau).

<sup>43</sup> So z.B. auf fol. 28v (10. August), wobei gewisse Jahrzeiteinträge vor 1473, andere nach 1473 aufgezeichnet wurden. Vgl. dazu die schöne und sehr gründliche Publikation von Peter Surbeck (Surbeck, *St. Blasius Niederuster*).

Herkunft des Wappens von Winikon  
 7. Dezember: Bertschi Büntzli von Winikon hat 1472 eine  
 Jahrzeit für seine Familie gestiftet. – Das Wappen wurde zum  
 Wappen von Winikon.

Folio 43v beinhaltet nebst dem Wappen von Bertschi  
 Büntzli und Nikolaus Trächsel dasjenige der Landenberger  
 (3 weisse Ringe auf rotem Grund) und dasjenige der  
 Bonstetter.



Wappen des Zürcher Bürgers Trächsel - Ein Bewohner  
 von Uster?

6. Dezember: Jahrzeit des Niklaus Trächsel Bürger von Zürichs, welcher  
 der Kirche ein Gut in Oberuster geschenkt hat.

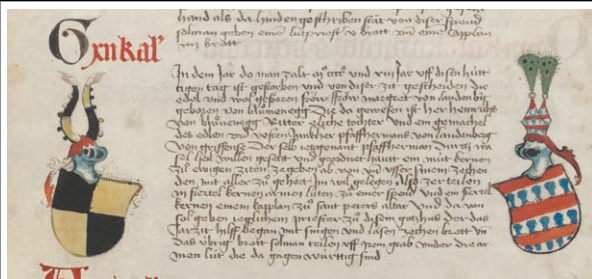


Die 8. Iden des Dezembers sind der 6.  
 Dezember, also der Nikolaustag.  
 Man beachte „Nicolai episcopi“ (epi.),  
 was Bischof Nikolaus bedeutet.

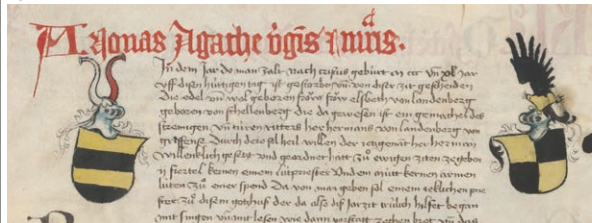
Fol. 43v

Wappen der Landenberg von Greifensee, von  
 Blumenegg und Schellenberg  
 1. Margarete von Blumenegg / Blumegg – 2. Elisabeth von  
 Schellenberg

Wappen der von Bonstetten, von Sax und  
 Bubenberg  
 Urkunde Ulrichs von Bonstetten und seiner Gemahlin  
 Adelheid Manesse (Abschrift)



Fol. 7r

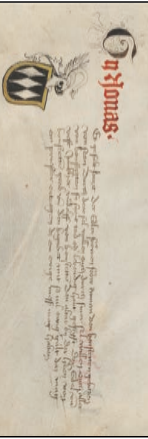


Fol. 5v



Fol. 47v

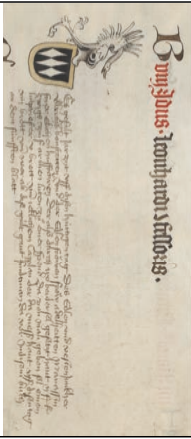
4. Februar: Jahrzeit der edlen Frau Anna von Bonstetten, geborene von Seon



Fol. 5f

Einziges Eintrag ohne Verweis auf die hier aufgeführten Urkunden. Bei allen anderen Einträgen wird hierher verwiesen.

6. November: Jahrzeit des Ulrich von Bonstetten und seiner Gemahlin Adelheid Manesse



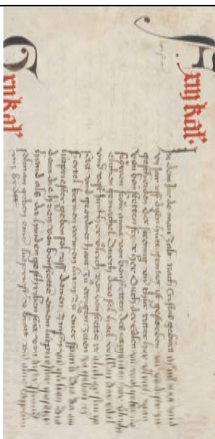
Fol. 39v

11. November: Jahrzeit des Ritters Rüdigers Manesse, Bürgermeister von Zürich, seiner Gemahlin Klara und der Hartung von Herthenberg



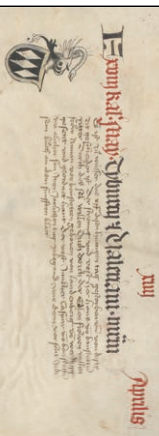
Fol. 40r

17. Februar 1337: † des Freien Herrn und Ritters Ulrich von Bonstetten



Fol. 7r

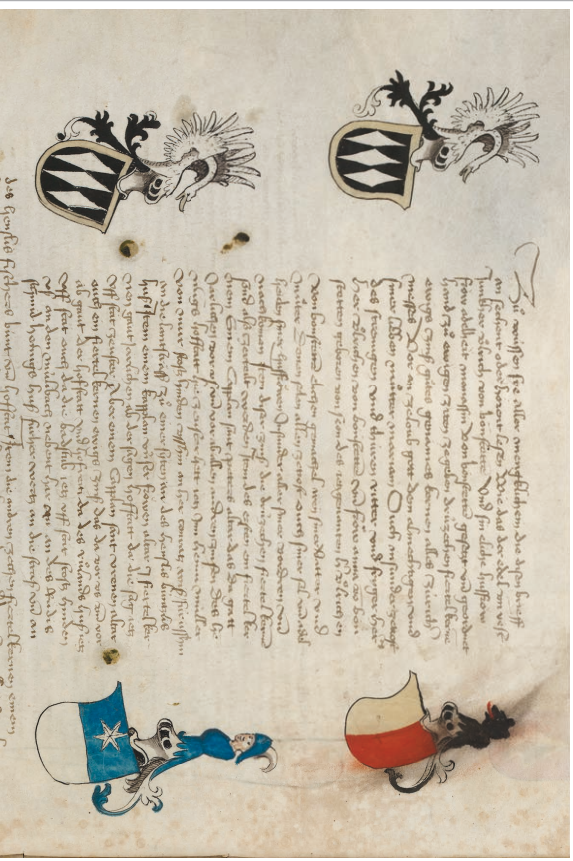
15. April: Jahrzeit des Ritters Hans von Bonstetten.



Fol. 14r

Dieser Jahrezeileintrag verweist – wie die meisten anderen – auf die hier aufgeführten Urkunden. Jedoch fehlt diese.

(Überarbeitete) Urkunde Ulrichs von Bonstetten und seiner Gemahlin Adelheid über die Jahrzeitstiftungen zugunsten ihrer Familie, mit nachträglichen Anpassungen der Herkunft der Zinsen. Anschliessend Verfügungen von Andreas Roll von Bonstetten über die Zuweisung der Zinsen



Ulrich von Bonstetten und seine Frau Adelheid Manesse haben 13 Viertel Kerren ewigen Zins für ihr Seelenheil und jenes Ihrer Vor- und Nachfahren gegeben.

Von den 13 Viertel erhalten die Kapläne des Peters-, des Marien- und des Vereineraltars je einen Viertel.

Dem Leutpriester werden 10 Viertel Kerren zugeteilt, woraus er unter anderem folgende Jahrzeiten finanziert:

- 2 Viertel Kerren: Der freie Herr Ulrich von Bonstetten und seine Frau Anna von Seon, die Eltern von Ulrich => 17. Februar (Ulrichs Jahrzeit)
- 2 Viertel: Ulrich von Bonstetten => 6. November (Ulrich und seine Gemahlin Adelheid)
- 1 Mütt Kerren: Zürcher Bürgermeister Rüdiger Manesse, seine Frau Clara und Hartung von Herthenberg => 11. November

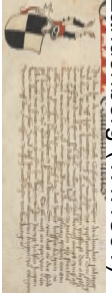
An der jeweiligen Jahrzeit wird den Armen und Priestern Brot verteilt. Am Abend vor jeder Jahrzeit soll eine Seelenvesper stattfinden. Wenn nicht geteilt wird, soll das Bonstetter Grab begangen werden. Die verschiedenen Zinsen werden genauer verortet, wovon die Herkunft eines Mütt Kerren nachträglich angepasst wurde.

Es folgen Verfügungen von Andreas Roll von Bonstetten († 1493) über die Zuweisung und Neuordnung der Zinsen.

(Fol. 47v–48v)



(1) † Hermann von Landenberg (1.4.1361)



Fol. 12r

(2) † Sohn Ritter Herrmann (26. November 1375)<sup>2</sup>




Fol. 42r

(3) Sohn Pfaffherrmann<sup>2</sup>



Fol. 13r

(4) Sohn Beringer<sup>1</sup>



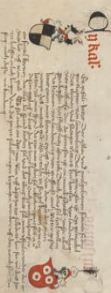
Fol. 22v

(5) † Vater Marschall Herrmann



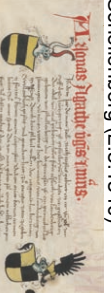
Fol. 44r

(6) † Mutter Gertrud



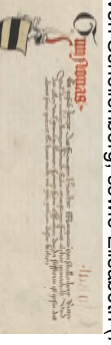
Fol. 8r

(7) † Gemahlin Elisabeth von Schellenberg (2.5.1340)



Fol. 5v

(7.1) Ehepaar Markwart und Margarete von Schellenberg, sowie Elisabeth (7)



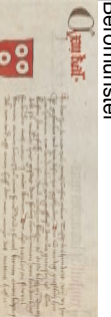
Fol. 8v

(8) Sohn Ulrich<sup>1</sup>



Fol. 29v

(9) Bruder Hermann Kustos von Beromünster

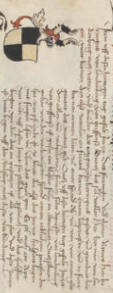


Fol. 33v

(10) Bruder Ritter Ulrich  
-> fehlt

(11) Bruder Ritter Beringer

Fol. 19r



(12) Bruder Junker (amigeri) Ulrich  
-> fehlt

(13) Dienerin (famule) "Clarite de Osthein"



Fol. 8r

Fol. 5v

### Jahrzeitstiftung des Ritters Herrmann von Landenberg von Griffensee (25. Mai 1350)

- (1) Ritter Herrmann von Landenberg von Griffensee der ältere beschliesst mit Einvernehmen seiner Söhne (2) Ritter Herrmann, (3) Kirchner Herrmann von Uster und (4) Junker (amigeri) Beringer zu seinem Seelenheil, (5/6) jenem seiner † Eltern, (7) seiner † Gemahlin Elisabeth, (8) seines Sohnes Ulrich, (9/10/11/12) seiner † Brüder und (13) seiner Famula Clarita von Ostheim folgendes Testament:

- Der auf dem „des Muters“ Gut (nahe bei der Ziegmühle) lastende Zins von 10 Mütt Kernen wird dem Pleban der Kirche Uster zugeteilt, so dass
- am Jahrestag (5) seines Vaters, Marschalls Herrmann, die Armen Brote aus 3/4 Kernen und der Pleban 1/4 Kernen erhalten
- am Tag (6) seiner Mutter Gertrud dasselbe ausgeteilt wird
- und dasselbe an den Jahrestagen seiner Brüder (9) Hermanns Kustos von Beromünster, (10) Ritter Ulrich, (11) Ritter Beringer und (12) Junker (amigeri) Ulrich und (13) seiner Dienerin (famule) "Clarite de Osthein" geschieht.
- 6/4 Kernen für den Jahrestag (7) seiner † Gemahlin Elisabeth aufzuwenden sind, wovon aus 4/4 Kernen Brote für die Armen gebacken werden und wovon 2 Viertel Kernen dem Leupriester zukommen
- Zeit seines Lebens die übrigen 6/4 Kernen am Dreikönigstest-Fest gleichermassen zwischen Armen und Pleban verteilt werden, aber nach seinem Tode an seinem Todestag verteilt werden, unter der Bedingung, dass der Pleban an (1) seinem Jahrestag und jenem (7) seiner Gemahlin 4 Messen (missas) in der Kirche Uster hält.

Im Text rechts ist die Urkunde zusammengefasst. Jeder Person ist eine Nummer zugeordnet, welche man beim entsprechenden Jahrzeiteintrag wiederfindet.

S. 3

<sup>1</sup> Unsichere Verbindung der in der Urkunde genannten Person mit einem Jahrzeiteintrag.  
<sup>2</sup> Die Brüder Pfaffherrmann und Herrmann von Landenberg von Griffensee werden zwar hier genannt – Sie geben ihr Einverständnis zur Jahrzeitstiftung ihres Vaters –, doch ihre Jahrzeit hat Pfaffherrmann zusammen mit seiner Gemahlin, Margarete von Blumenegg, erst 1362 gestiftet. Es ist zu prüfen, ob Hermann nur verstorbene Personen in sein Testament aufgenommen hat.

Diese Angaben sind schwer einzuordnen. es muss nach entsprechenden Quellenstellen gesucht werden, solche die zu einer Person oder einem Acker Zusatzinformationen liefern können. Somit wissen wir oft nicht, wo die Säge, die Mühle etc. lagen. Ihre Existenz ist hingegen bezeugt.

## **5. Ein Instrument zur Herrschaftsdemonstration oder eine Manifestation der sich bildenden Pfarrgemeinde?**

Die Herrschaft bzw. der Adel zeigte stellte Macht anhand von Kleidung, Burgen, Wappen etc. zur Schau. Im Jahrzeitbuch kommt die Macht und Bedeutung der Landenberger und Bonstetter klar zum Ausdruck. Die Herrschaft wird auch im Tod mit den gezeichneten Wappen zelebriert. Ist dies eine Herrschaftsdemonstration? Dafür hätten die Menschen das Jahrzeitbuch sehen müssen. Es ist nicht bekannt, ob das Jahrzeitbuch dem gemeinen Volk gezeigt wurde. Zudem sind die Wappen etwas klein für eine pompöse Demonstration der Macht. Möglicherweise liess der Leutpriester Wappenschilder der Verstorbenen am Tag der Jahrzeit in der Kirche aufstellen, um die Bedeutung der Herrschaft zu betonen. Es gibt Kirchen, in denen die Schilder der wichtigen Geschlechter tatsächlich ausgestellt sind.

Worin liegt nun der Sinn ein Jahrzeitbuch, das als Kalender von Jahrzeiten und kirchlichen Terminen sowie als Legitimationsbasis für Jahrzeiten, Pfründen und deren Finanzierung schlicht gehalten werden könnte, zu einer mit ihren schön verzierten Buchstaben und den fein ausgearbeiteten Wappen Prachthandschrift auszugestalten? Schon nur die religiöse Bedeutung des Buches ist ein Grund dafür. Damit wäre aber zu kurz gegriffen. Das Buch legitimiert die Pfarrkirche Uster nicht nur im religiösen Sinne, sondern auch im juristischen und damit zusammenhängend im wirtschaftlichen Sinne. Diese Legitimationsgrundlage für die Kirche Uster als besonders heilbringende Institution und für deren erforderliche materielle Grundlagen sollte besonders beim Klerus und bei anderen Herrschaften Eindruck gemacht werden. Das Buch sollte nicht trocken und nüchtern Reliquien, Jahrzeiten und Kirchgengut aufzeichnen, sondern deren Bedeutung durch die luxuriöse Gestaltung unterstreichen und glaubwürdig machen. Im religiösen Sinne war dies wichtig, weil man sich z.B. die Anwesenheit von Pilgern erhoffte. Zudem sollte das Buch den Nachbarherrschaften Besitz, Zinsen und Herrschaftsrechte aufzeigen und legitimieren. In diesem Sinne hatte das Jahrzeitbuch eine ganz ähnliche Funktion wie die sorgfältig gestalteten Urbare der Herrschaften. Zudem hatte man auch einen gewissen Stolz auf die eigene Kirche und deren Wohltäter, die man samt Wappen aufführte. Der Landenberger, aber auch der Herr von Bonstetten, konnte damit seine Bedeutung nicht nur als Herr, sondern auch als wohlthätiger Förderer von Kirche und Armen zeigen.

War das 1473 fertiggestellte Jahrbuch Ausdruck der Frömmigkeit der Landenberger und Bonstetter Kirchherren? Die Stiftungen und Jahrzeiten der Bonstetter stammen hauptsächlich aus der Zeit vor 1473. Sie wurden ab dem 14. Jh. in ein älteres Jahrzeitbuch eingetragen, welches 1473 abgeschrieben wurde und heute nicht mehr vorhanden ist. Das alte Jahrzeitbuch manifestiert die Herrschaft der Ritter von Landenberg und der Herren von Bonstetten als grosszügige und fromme Herren. 1473 hatte sich jedoch einiges geändert. Zwar hatten die von den Landenbergern und Bonstettern gestifteten Pfründen und Jahrzeiten weiterhin Bestand, doch war der Abt von Rüti seit 1438 anstelle der Landenberger Patronatsherr der Pfarrkirche. Des Weiteren hatten sich die Kirchengenossen zu etwas wie einer Pfarrgemeinde organisiert, welche nun vermehrt als selbständige Identität auftrat. Schon um 1300 hatten sich Dörfer im politisch-gesellschaftlichen Sinne gebildet. Dies bedeutete mehr Eigenorganisation für die Dorfbewohner, während die Herrschaft weniger Verantwortung für die Untertanen und ihr Wirtschaftsleben trug und dank der sich selber organisierenden Dorfbewohner den entsprechenden Aufwand verringern konnte. Mit der Zeit wuchs

aus den Dörfern eine neue Identität heran. Das Dorf regelte nun gewisse Angelegenheiten selbst und wollte nun auch mitreden. Es waren die Dorfbewohner, welche eine neues Jahrzeitbuch verlangten und dies auch schiedsgerichtlich durchsetzten. Somit zeigt das 1473 fertiggestellte Jahrzeitbuch zwar die Landenberger und Bonstetter weiterhin als fromme Herren, doch diente dies nun nicht mehr nur der Herrschaft, sondern auch den Kirchgenossen. Das Jahrzeitbuch demonstriert vor allem diese neue politische Kraft: Die Kirchgenossen als Protogemeinde, welche dem Patronatsherr, dem Abt von Rüti, durchaus die Stirn bieten konnte. Dabei ging es nicht darum, eine Revolution anzuzetteln. Das fromme Kirchenvolk wollte den Abt von Rüti und den Leutpriester dazu bringen, ihre seelsorgerische Arbeit zu machen. Dies zu einer Zeit, als auf der Landschaft generell grössere Pfarrkirchen entstanden, welche die Frömmigkeit der Bevölkerung manifestierten. Die früheren Stiftungen der Herrschaft dienten nun auch zur Legitimation dieser neuen Identität, der selbständig auftretenden Pfarrgemeinde. Das Jahrzeitbuch von 1473 ist das Symbol der frommen Pfarrgenossen von Uster.

## 6. Die Entstehung des Jahrzeitbuches von 1473 und das alte Jahrzeitbuch

Das Jahrzeitbuch ist wie erwähnt auf Drängen der Kirchgenossen entstanden.<sup>44</sup> Im Gegensatz zu zahlreichen anderen Büchern aus dem Mittelalter lässt sich einiges darüber sagen, wie das Jahrzeitbuch entstanden ist; und das alte, vielleicht mit dem Herrschaftsantritt der Landenberger entstandene Jahrzeitbuch lässt sich in weiten Strecken rekonstruieren.

Der Grund für die Erstellung des Jahrzeitbuches liegt darin, dass Mitte 15. Jh.s im alten Jahrzeitbuch ein Durcheinander entstanden war, das zum einen die Jahrzeiten betraf, zum anderen die Zinsen. Das alte Buch beinhaltete dermassen viele Jahrzeiteinträge, dass kaum mehr Platz für neue Einträge vorhanden war, alte Einträge unleserlich geworden waren und die genaue Zuordnung an ein bestimmtes Datum nicht mehr klar war. Das Buch war voll und jeder neue Eintrag machte es noch unübersichtlicher. Was die Zinsen anbelangt, so wusste man bei gewissen Einkünften nicht mehr, woher diese einzuziehen waren. Zudem waren gewisse Zinse zu klein, dass es sich überhaupt noch lohnte diese einzuziehen. Folge davon war die Erstellung des uns vorliegenden Jahrzeitbuches und der Verkauf der kleinen Zinsen, um anschliessend den Erlös neu anzulegen. Zudem wurden die mit kleinen Beträgen finanzierten Jahrzeiten zu einer Sammeljahrzeit zusammengezogen. Dies lässt sich anhand der im Jahrzeitbuch abgeschriebenen Urkunden dokumentierten.

1454 entschied ein Schiedsgericht im Streit zwischen Johansen Murer, Abt von Rüti, und Niklaus Grüter, Leutpriester von Uster einerseits und "gemeiner bursami und under- / tan[en] der egen[an]t kilchen Ustra" andererseits über die Pflicht der Priester ihre Messen zu lesen, Zinsen, über zwei Spendenmeister, welche die Spenden verteilten, und vieles mehr, aber vor allem darüber, dass das Jahrzeitbuch abgeschrieben werden solle. Die Zusammenfassung von Paul Kläui dieser „zů Ustra in her Hans Symons huß Capplan Sant Peters altars“ ausgestellten Urkunde nennt die wesentlichen Punkte:

„Mit der Förderung der Kirche durch die Pfarrkinder ging Hand in Hand das Bestreben, auch mitzubestimmen. Es ist eine allgemeine Erscheinung, daß seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Staat und Gemeinden ein Mitspracherecht in kirchlichen Dingen geltend machten und insbesondere über eine sparsame Verwaltung und Zweck entsprechende Verwendung des Kirchengutes wachten und gegen allerlei Belastungen auftraten. In Uster hat vielleicht auch der Wechsel der Kollatur ein bestimmteres Auftreten gefördert, da man dem Abt von Rüti gegenüber eher allerlei Forderungen anzumelden wagte, als den adligen Herren aus dein Hause Landenberg. Vor allem suchte

<sup>44</sup> Vgl. auch die Zusammenfassung bei Kläui, *Uster*, S. 95–98.

man einige Erleichterungen bei der Abgabe des kleinen Zehnten zu erreichen, der von Gärten und Kleinvieh geschuldet wurde. Andererseits wollte man Sicherheit haben, daß der Priester seine Pflichten genau erfülle und die Spenden die richtige Verwendung fänden. Als sich die Auseinandersetzungen hierüber zwischen dem Abt von Rüti und dem Priester Niklaus Grüter einerseits und «gemeiner bursami und undertan» der Kirche andererseits zuspitzten, wurde die Schlichtung einem Schiedsgericht übertragen, das am 12. Februar 1454 im Haus des St. Peterpfründers Hans Simon zusammentrat.

Hinsichtlich des kleinen Zehnten wurde den Kirchgenossen zum Teil jeweilige Geldzahlung zugestanden, so daß von einem Bienenschwarm fünf Heller, von einem Füllen vier Heller und von einem Ferkel und einem Kalb je zwei Heller zu zahlen waren. Dagegen war von Hühnern, Gänsen und Enten weiterhin je das zehnte Stück abzuliefern. Nur auf den Zehnten von Gartenfrüchten verzichtete Rüti. Es anerkannte auch die Abgabe des Futterhabers, wie die Holzlieferung an den Pfarrer nicht als Pflicht-, sondern nur als Freundschaftsleistung. Andererseits wurden nun aber auch die Pflichten des Pfarrers und seines Helfers klar umschrieben und man verbot ihm, neben Uster noch Pfarrer einer andern Kirche zu sein und seine Aufgabe hier einem Vikar zu übertragen. An den Festtagen sollte er einen Umgang mit dem Kreuze machen. Da sich auch über die bei Begräbnissen gespendeten Kerzen Meinungsverschiedenheiten aufgetan hatten, legte man fest, daß die Erben die auf der Totenbahre angezündeten großen Kerzen einem beliebigen Altar der Kirche spenden konnten, daß aber die kleinen Kerzen, die für geistliche Verrichtungen geopfert wurden, dem Priester gehörten, der seinerseits solche an die Kapläne abgeben sollte. Auch wurde anerkannt, daß das «Flüchtuch» (= Kopftuch) nach Belieben vermacht werden könne und nur bei Mangel einer Verfügung der Kirche zufalle. Endlich sprachen die Schiedsmänner die bei Hochzeiten, Taufen und Begräbnissen der Kirche gespendeten Brote dem Mesmer zu, räumten aber den Kirchgenossen und dem Priester das Recht ein, einen mißliebigen Mesmer abzusetzen.

Doch auch von den Kirchgenossen verlangte man ein ordnungsgemäßes Verhalten. Die Frauen sollten nicht mehr anderwärts zur Kirche gehen und dort die Kinder taufen lassen, und wer die gebotenen heiligen Zeiten nicht einhielt, hatte die Bannbuße zu zahlen. Über die Zeitansetzung für die Messe im Sommer und ins Winter empfahl man Kirchherrn und Pfarrkindern eine gütliche Verständigung.

Einen Grund zu den Streitigkeiten hatten offenbar die Begehung der Jahrzeiten und die dafür zu entrichtenden Zinse gebildet. Damit der Priester wußte, wann sie gefeiert werden mußten, wurden die Todesfälle in die sogenannten Jahrzeitbücher eingetragen. Das waren Kalender, in denen bei jedem Tag Platz ausgespart war, um fortlaufend die Namen der Abgeschiedenen einzuschreiben, deren am betreffenden Tag zu gedenken war. Oft fügte man auch den dafür gestifteten Betrag bei, oder man führte einen besondern Rodel über die Zinse und Güter. Im Laufe der Zeit füllten sich die Jahrzeitbücher mit unzähligen Namen, und die Angaben über Zinse und Güter veralteten, wenn die Zinser starben und die Güter die Hand wechselten. Dann konnten Einkünfte der Kirche in Vergessenheit geraten, wie andererseits die Feier von Jahrzeiten unterblieb. Um diesem Mißstand abzuhelpen, ordneten die Schiedsrichter an, daß Jahrzeitbuch und Rodel ins Reine geschrieben und in einem «Behalt» verwahrt werden sollten, zu dem Priester und Kirchgenossen je einen Schlüssel hätten. Die Rechnungsführung über das Kirchengut war den Kirchenpflegern anzuvertrauen, deren Wahl im Beisein des Priesters und mit Zustimmung des Abtes erfolgen mußte. Die Austeilung der Armenspenden sollte weiterhin zwei Spendmeistern obliegen, die ebenfalls jährlich Rechnung abzulegen hatten.<sup>45</sup>

Kläui besagt, dass schon damals der Beschluss zu einem neuen Jahrzeitbuch gefasst wurde. Liest man im Originaltext nach,<sup>46</sup> so könnte auch gemeint sein, dass man für jede Partei eine Abschrift erstellen sollte, um dann das alte Buch und den Rodel sorgfältig aufzubewahren und jeder Partei einen Schlüssel auszuhändigen:

---

<sup>45</sup> Kläui, *Uster*, S. 95–96.

<sup>46</sup> Fol. 56v–57r (12. Februar 1454).

Erstereu fruntlich vñ hilflich sijn dester gernez & ouch men tün sol das in lieb vñ dienst ist. Aber so sprech  
ent wir von des jarzitbüchs wegen das man das jarzitbüch vñ ouch den rodel ab schreiben vñ jettwedre  
teil eins geben sol vñ den das jarzitbüch vñ den rodel in emē behalt für für legen vñ behalten sol vñ jet  
twedron teil emē schlüssel dar zü vñ dan mit nimb hēren vñ kütj wüssen vñ bi wesen oder des kirchen  
Kirchenflanz setzen die selben den alleiar volich em recht tignit vñ gebind. Durch so sprechent wir das

Fol. 57r.

Aber so sprech- / ent wir von des jarzitbüchs wegen, das man das jarzitbüch und ouch den rodel abschriben und jettwedren / teil eins geben sol und denn das jarzitbüch und den rodel in einem behalt für für legen und behalten sol und jet- / twedrem teil einen schlüssel dar zü.

Es könnte also auch sein, dass man mit dem Abschreiben begann und bald merkte, dass einfache Abschriften nichts brachten.

Jedenfalls wurde 1469 dann der Entscheid zur Erstellung des Jahrzeitbuches gefällt. Wiederum musste ein Schiedsgericht zwischen den genannten Parteien vermitteln. So musste ein neues Jahrzeitbuch geschrieben und von beiden Parteien zusammen darüber befunden werden, welche „gichtiger jarzitten“, also rechtmässige Jahrzeiten, seien und ins neue Jahrzeitbuch eingetragen würden. Ebenso wurden beide Parteien zur gemeinsamen Erkundung und Offenlegung verpflichtet, was nun dem Kirchenbau, Licht, den Spenden und dem Leutpriester gehören würde, was einer umfassenden Durchsicht des alten Jahrzeitbuches bedurfte. Des weiteren wurde entschieden, dass die Spende für jede Jahrzeit („zū ir gesetzen zitt“) drei Viertel Kernen betragen solle,<sup>47</sup> wobei dreissig Brote von einem Viertel zu backen seien (und somit nicht mehr 50 Brote wie in der Mitte des 14. Jh.s), jedem Priester, der am Tag der Jahrzeit eine Messe halte, vier Brote und den Armen die übrigen Brote gegeben werden sollten. Für das Verteilen der Spenden wurden die so genannten Spendmeister eingesetzt. Des Weiteren wurde entschieden, dass der Kirchenbau „zū der zitte an stan[n] sol“ und dass die Untertanen die Kirche mit Mess- und Gesangsbüchern versehen sollen. Nebst dem Entscheid über das neue Jahrzeitbuch, die Neuordnung der Jahrzeiten und die Spenden, wurden also auch – wie schon 1454 geschehen – weitere Streitigkeiten behandelt. Beide Parteien hätten dem Entscheid des Schiedsgericht zu allen Teilen „nach notturfft“ zugesagt.<sup>48</sup>

Während man nicht so recht weiss, was nach dem Entscheid von 1454 geschah – vielleicht begannen beide Parteien eine Abschrift, um in einen Streit zu geraten und so die Sache zum Erliegen zu bringen. –, brachte der Entscheid von 1469 den Stein ins Rollen:

<sup>47</sup> Fraglich ist, ob nun die grösseren Spenden aufgehoben werden sollten oder diese Bestimmung eine Präzisierung des Regelfalles darstellt.

<sup>48</sup> Fol. 57v.



Auszug aus der schiedsgerichtlichen Urkunde von 1569, welche zur Erstellung des Jahrzeitbuches führte

selbe gewesen sind güttlich vñ freuntlich mit ein ander gericht vñ betragen gancz als es zu er-  
 streck an das and linc nach begriffen ist. Des ersten von der Jarzitten wegen, da sol fürderlich ein nūw  
 Jarzitbüch gemacht vñ was in dem jetzigen Jarzit büch gichtiger Jarzitten ist die sollend in das nūw  
 büch geschriben vñ hin für geben werden. Was aber mit gichtiger Jarzitten sind dar vñ sollent sich al-  
 le tobgent teile erfahren vñ was sy dero gichtig gemacht mögent die sollend ouch durch sy in das  
 nūw Jarzit büch geschriben werden vñ das sy wissen mögint die in zū ziechen. Vñ was sich in der er-  
 kunnung vñ dñt das der kilchen an iren buw, an ire liechter, an die spenden vñ dem lūtpriest zū gehört  
 das sol jeglicher teile dem andren ungeirt volgen laussen vñ je ein teil dem andren, der des begert desß  
 siner usß dem Jarzit büch ein geschriff geben, das jeglicher teil wisse in zū ziechen, das im zū gehört vñ  
 dem andren sin [sin über der Zeile. Von Kaltschmid?] teil volgen ze laussen vñ dar inn nit zegriffen. Fürer von der spenden wegen, da sollent  
 die spenden geben ouch dar zū spendmeister gesetzt vñ zū jeglicher spend zū ir gesetzt, zitt drū  
 fiertel kernon vñ von jedon fiertel kernon drissig brott gebachen vñ der jeglichen priester, der uff den  
 selben tag mesß haut vier brott vñ das übrig armen lüten geben werden. Ane intrag od' irrung al-  
 ler meingklichs, so dan habent wir der kilchen buwens halb gerett, das der zū der zitte an stan sol vñ  
 jedewedrem teil an sinem rechten gantzlich vñ schedlich. Vñ das die vnderthan die kilchen mit  
 wiss vñ wilsamhichen nachnottwist des lūtpriesters vñ siner helffers versehen sollend. Vñ

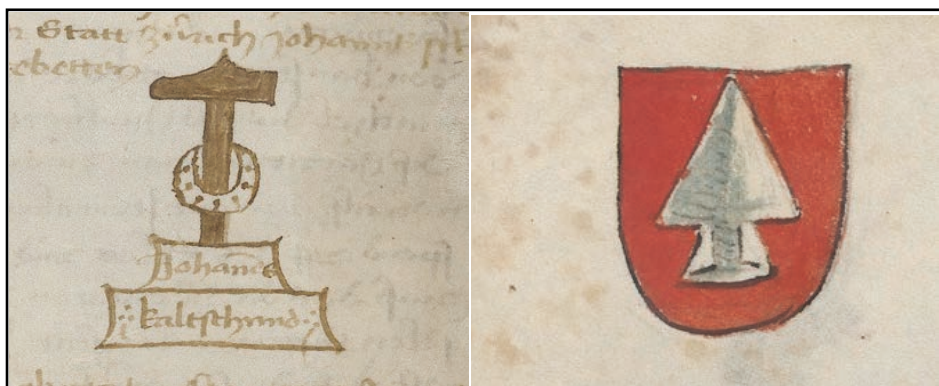
Fol. 57v

... Des ersten von der jarzitten wegen, da sol fürderlich ein nūw / jarzitbüch gemacht und das, was in dem jetzigen jarzit büch gichtiger jarzitten ist, die sollend in das nūw / büch geschriben und hin für geben werden. Was aber nit gichtiger jarzitten sind darum[b] sollent sich al- / le tobgen[an][t][en] teile erfahren und was sy dero gichtig gemacht mögint, die sollend ouch durch sy in das / nūw jarzit büch geschriben werden. Um[b] das sy wissen mögint die in zū ziechen und was sich in der er- / kunung [?] undt das der kilchen an iren buw, an ire liechter, an die spenden und dem lūtpriester zū gehört, / das sol jeglicher teile dem andren ungeirt volgen laussen und je ein teil dem andren, der des begert desß / siner usß dem jarzit büch ein geschriff geben, das jeglicher teil wisse in zū ziechen, das im zū gehört und / dem andren sin [sin über der Zeile. Von Kaltschmid?] teil volgen ze laussen und dar inn nit zegriffen. Fürer von der spenden wegen, da sollent / die spenden geben ouch dar zū spendmeister gesetzt und zū jeklicher spend zū ir gesetzten zitt drū / fiertel kernon und von jedem fiertel kernon drissig brott gebachen und der jeglichem priester, der uff den / selben tag mesß haut, vier brott und das übrig armen lüten geben werden. Ane intrag od[er] irrung al- / ler meingklichs [?] so dann habent wir der kilchen buwens halb gerett, das der zū der zitte an stan[n] sol und [?] / jedewedrem teil an sinem rechten gantzlich vñ schedlich. ...

Schon 1470 wurden die Modalitäten zum Verkauf von kleinen Zinsen zur Schaffung einer Sammeljahrzeit, der sogenannten Gemeinde- oder grossen Jahrzeit, fixiert. So wurden die Zinsen verkauft, welche weniger als ein Viertel Kernen und weniger als 5 Schillinge betragen. Den Erlös hat man dann neu angelegt und im gleichen Verhältnis wie vor dem Verkauf dem Kirchenbau, den Kerzen, den Lichtern, den Spenden, dem Leutpriester und den Kaplanen und dem Helfer zugeordnet. Damit dies ewig währte, hatte man darüber „brieff und sigel“ gelegt. Die bisher mit solch kleinen Einkünften dotierten Jahrzeiten wurden nun zusammengefasst und zweimal jährlich begangen. Das ursprünglich im Kalender festgelegte Datum wurde also fallengelassen. Der Ablauf einer solchen grossen Jahrzeit ist beschrieben: Am Vorabend fand jeweils eine Seelvesper statt; am Tag der Jahrzeit sollten die Priester eine Vigil lesen und danach eine Messe singen. Anschliessend hielt der Leutpriester das Hochamt, während die Kaplane die Messe an ihrem Altar lasen. Die Anwesenden hatten für die Verstorbenen zu beten. An diesem Tag sollte aus 2 Viertel Kernen gemachtes Brot unter den Armen aufgeteilt werden und ebenso viel den anwesenden Priestern verteilt „und denen, die nit da sind und das jarzit nit begand, den sol nütz“ werden. Am Schluss dieser im Jahrzeitbuch erhaltenen Urkundenabschrift folgen die vielen Namen dieser grossen Sammeljahrzeit.<sup>49</sup> Vielleicht ist die Urkundenabschrift von 1470 eine Zusammenfassung mehrerer zeitlich auseinander liegenden Rechtshandlungen. Denn eine im Original erhaltene Urkunde berichtet erst 1471 vom Kauf von Zehntrechten in Wermatswil, Sulzbach und Nossikon sowie von

<sup>49</sup> Fol. 50v–52r.

einem Hof zu Kirchuster, insofern es sich dabei nicht um die nachträgliche Beurkundung eines früheren Rechtsgeschäfts durch den Rat handelt; diese Zehntrechte hatte der Zürcher Ratsherr Hans Schwend der Kirche Uster verkauft.<sup>50</sup> Jedenfalls findet man in der Urkundenabschrift auch die Angaben, wie der aus „ettwas jürlich gült und zinss uss dem alten jarzit büch“ erzielte Erlös, welchen aber auch „die alten kilchen rödel usgewiset und inn hehept hand“, auf folgende Bereiche aufgeteilt worden wurde: 1) Kerzen und Spend, 2) Lichter, 3) Leutpriester, 4), St. Peterskaplan, 5) Marienkaplan, 6) St. Verenenkaplan und 7) Helfer.<sup>51</sup>



Fol. 47r.

Links das Notarszeichen des Johannes / Kaltschmid, rechts das sein (?) Wappen, eine silberne Pflugschare auf rotem Grund.

1473 war das neue Jahrzeitbuch fertiggestellt, so dass 27. Juli der Notar Johannes Kaltschmid mit Berücksichtigung der Auflagen aus dem Schiedsspruch von 1469 das alte und das neue Jahrzeitbuch miteinander verglich, auf die Richtigkeit der Abschrift prüfte und die Richtigkeit bestätigte. Diese vom Notar selbst

geschriebene Bestätigung befindet sich im Jahrzeitbuch und wurde mit Kaltschmids Notarszeichen bekräftigt.<sup>52</sup> Das Signet des Notars Kaltschmid steht anstelle eines Siegels zur Bestätigung der Beglaubigungsurkunde. Über diese Urkunde ist ein Wappen abgebildet, vielleicht jenes von Kaltschmid. Nebst der Beglaubigung findet man dann im hinteren, dritten Teil des Jahrzeitbuchs immer wieder den Vermerk von Notar Johannes Kaltschmid, er habe die abgeschrieben Urkunden kollationiert und mit dem Original verglichen. So dürften es – wie es Bruno Schmid in seiner Transkription vorschlägt, seine Schrift sein, in welcher z.B. auf fol. 55r den Urkundenabschriften einige Korrekturen angebracht wurden.

Im 1473 fertiggestellten Buch sind hauptsächlich zwei Schreiber festzustellen, insofern nicht derselbe Schreiber für Jarzeiteinträge eine gewundenere Schrift benutzt als die gradliniger wirkende Buchschrift für die Urkunden. Danach folgten natürlich von anderen Händen neue Jarzeiteinträge, Ergänzungen zu Zinsen etc.

Das Buch von 1473 stellt sowohl eine genaue Abschrift des alten Jahrzeitbuches, als auch dessen Neuordnung dar. Wir wissen, dass alle Jahrzeiten, welche einen zu kleinen Zins beinhalteten, der zweimal jährlich stattfindenden Sammeljahrzeit zugeordnet wurden und dass der entsprechende Zins neu angelegt wurde. Die Neuordnung von Jahrzeiten und Zinsen führte zur Neuordnung des Jahrzeitbuches. Alte und unterfinanzierte Jahrzeiten wurden auf nicht viel mehr als der Name des Verstorbenen reduziert und in eine gemeinsame Liste aufgenommen. Der Jarzeiteintrag im Kalender entfiel. So fiel auch das Jarzeits- oder das Sterbedatum weg. Ebenso wurden 1473 auch

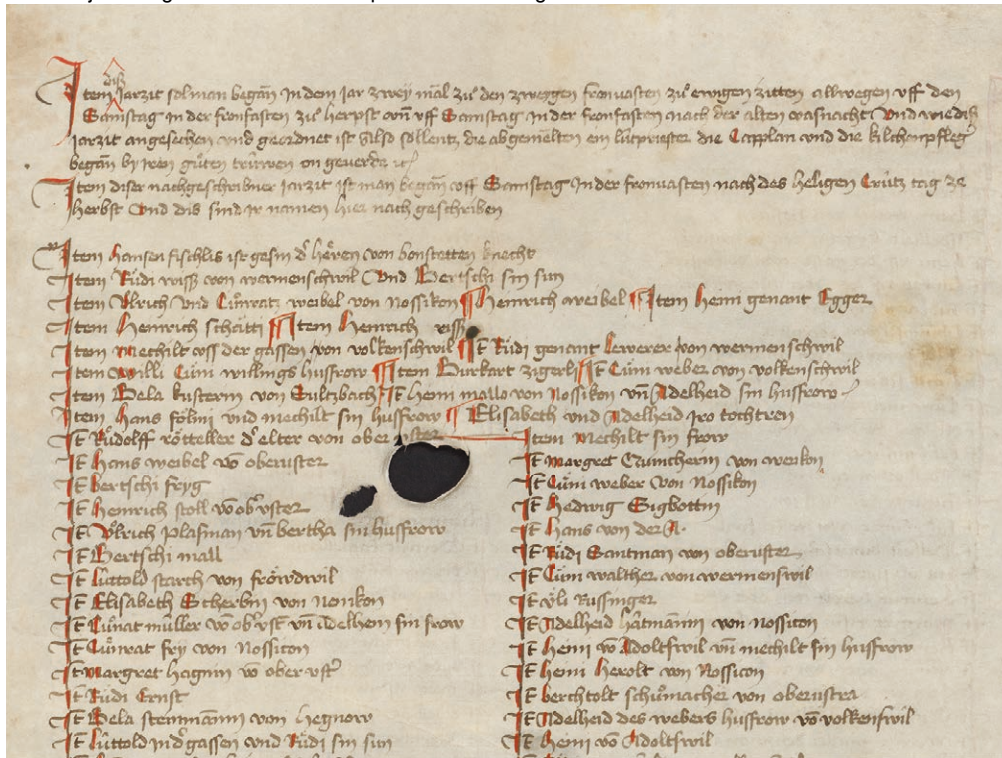
<sup>50</sup> Das Original befindet sich im KiGdeA Uster, I A. Vgl. Gemeindearchivführer, S. 224. Kläui, *Uster*, Fussnote 52, S. 441 nennt noch eine Urkunde vom Jahr 1472. Auch die Bonstetter Schenkungskurkunde spricht von einem Zins auf den vom Ritter Hans Schwend gekauften Weizehnten von Nossikon, (Fol. 48r).

<sup>51</sup> Fol. 54r–54v.

<sup>52</sup> Fol. 47r.

Vom alten zum neuen Jahrzeitbuch: Zusammenfassung kleinerer Jahrzeiten zu einer Sammeljahrzeit

Das alte Jahrzeitbuch war unübersichtlich geworden (Jahrzeiten und entsprechendes Zinsen). Deshalb wurden Zinsen und Güter geordnet resp. gebündelt. Ebenfalls wurden kleine Jahrzeiten, für welche wenig bezahlt worden war, in eine Sammeljahrzeit zusammengezogen. Den genannten Verstorbenen wird zweimal jährlich gedacht. Hier der entsprechende Auszug:



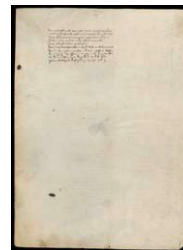
Fol. 51r



Fol. 51r



Fol. 51v



Fol. 52r

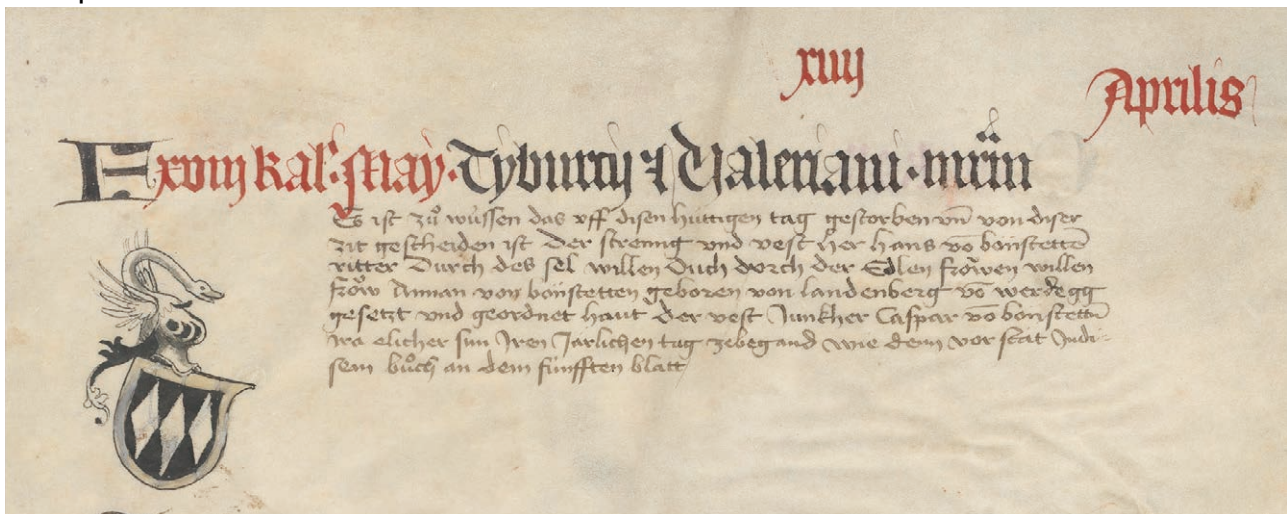
Verweise aus dem alten Buch -> Sind korrekt abgeschrieben, aber im neuen Buch dementsprechend falsch!

Was	Wo	Verweis (Original)	Verweis	Überprüfung
Abläss für den Liebfrauenaltar	Blatt 1 (resp. S. 1-2)		„in folio primo“ = auf dem ersten Blatt	richtig, aber unnötig (da Anfang auf gleicher Seite)
1. Dezember, Verweis auf Abläss	Fol. 42v		„in tercio folio“ = auf dem dritten Blatt	FALSCH (richtig wäre S. 1)
Bonstetter Jahrzeit	Fol. 39v		„in disem buch / an dem fünfften Blatt“ = 5. Blatt	FALSCH (richtig wäre fol. 47v-48v)
Bonstetter Jahrzeit	Fol. 7r		„als da hinten geschriben stat“ = wie hier hinten geschrieben	Richtig, aber = oben fol. 47v-48v (hinten und 5. Blatt sind nun dasselbe!)

jene Urkunden, welche überhaupt zum neuen Jahrzeitbuch und zur Neuordnung von Zinsen und Jahrzeiten führten, ins Buch aufgenommen.

Dass nebst der Neuordnung und entsprechenden Textverlusten das alte Buch sorgfältig, wenn nicht fast mit einer blinden Genauigkeit abgeschrieben wurde, beruht nicht nur auf Kaltschmids Beglaubigung der korrekten Abschrift und auf seine offensichtlich auf einer Vorlage beruhenden Korrekturen, sondern auch darauf, dass einige Jahrzeiteinträge Verweise auf Urkunden und Notizen beinhalten, welche auf Seiten verweisen, die im neuen Jahrzeitbuch keinen Sinn machen, sondern sich nur auf das alte Jahrzeitbuch beziehen können. Ein Verweis von der auf Seite 1 und 2 geschriebenen Weihe-Notiz für den Liebfrauenaltar auf den auf Seite 1 stehenden Ablass von 1418 erscheint unnötig. Er lässt sich entweder dadurch erklären, dass das Jahrzeitbuch ähnlich (oder gleich) wie das heutige Jahrzeitbuch gegliedert war, aber viel kleinere Seiten umfasste (heute sind die Seiten etwas grösser als das A3-Format) oder dass die Notiz zum Liebfrauenaltar früher an einer

15. April: Jahrzeit des Ritters Hans von Bonstetten.



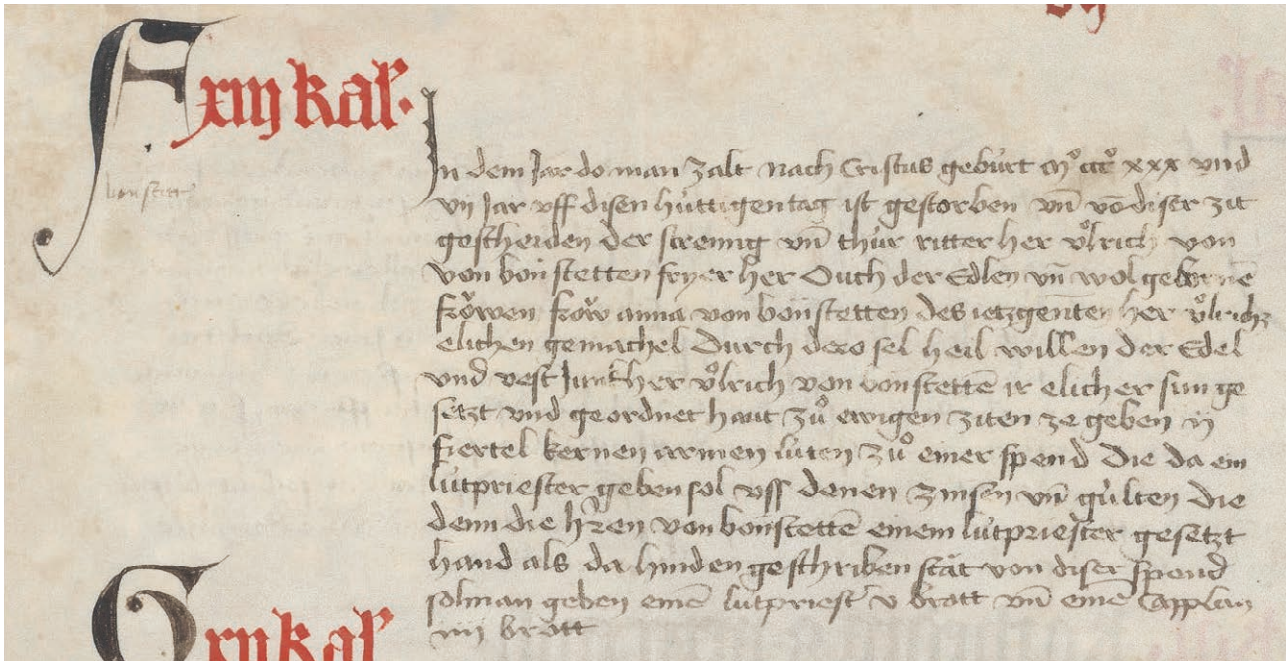
Fol. 14r

Es ist zu wissen, das uff disen hüttigen tag gestorben und von diser / zit gescheiden ist der strenng und vest her Hans von Bönstetten / ritter durch des sel willen, ouch durch der edeln fröwen willen / fröw Annan von Bönstetten geboren von Landenberg von Werdegg / gesetzt und geordnet hault der vest junkher Caspar von Bönstetten / ira elicher sun iren jārlichen tag zebegand, wie denn vor stāt in di- / sem bñch an dem fünfften blatt.

ganz anderen Stelle zu lesen war. Die Bonstetter Urkunden befinden sich heute auf fol. 47v–48v und lassen sich mit dem Verweis auf das fünfte Blatt in keiner Weise in Einklang bringen. Bei einem Bonstetter Jahrzeiteintrag findet man den richtigen Verweis „als da hinden geschriben stāt“. Dieser Verweis und jener auf das fünfte Blatt zeigen, dass früher Bonstetter Urkunden zuvorderst (fünftes Blatt) und hinten zu finden waren, während sich die Bonstetter Jahrzeitstiftungen heute zusammen im hinteren Teil des Buches befinden. Ein am 1. Dezember, dem Tag an dem die Weihe des St. Petersaltar gefeiert wird, eingetragener Verweis auf einen Ablass ist falsch, weil auf dem dritten Folio kein Ablass zu finden ist.<sup>53</sup> Nebst dem genauen Abschreiben von nicht mehr richtigen Verweisen, wurde auch anderswo richtig und damit im konkreten Falle falsch abgeschrieben: So ist die Jahrzeit Margaretes von Blumenegg offensichtlich im alten Jahrzeitbuch wegen Platzmangel

<sup>53</sup> Das Buch ist auch in diesem Falle neu geordnet worden, insofern man nicht annehmen will, dass Weihe und Ablass für den St. Petersaltar in einem aus kleineren Seiten bestehenden Jahrzeitbuch sich anstatt auf Seite 1 schon auf Seite 3 befand. In beiden Fällen würde der 1. Dezember nicht auf den Ablass von 1418 – beim Verenenaltar wird auf S. 1 verweisen – Bezug nehmen, sondern sich auf jenen durch Bischof Gebhard zugunsten des St. Petersaltar gewährten Ablass beziehen. Der Ablass von 1418 war tatsächlich auf der ersten Seite eines aus dem 14. Jh. stammenden Buches.

## 17. Februar 1337: † des Freien Herrn und Ritters Ulrich von Bonstetten



Fol. 7r

In dem jar, do man zalt nach Cristus gebürt m<sup>c</sup>ccc<sup>o</sup>xxx und / vii jar uff disen hüttigen tag ist gestorben und von diser zit / gescheiden der strenng und thür ritter her Ulrich von / Bönstetten fryer her, ouch der edlen und wolgebornen / fröwen fröw Anna von Bönstetten des jetzgen[an]ten her Ulrich[en] / elichen gemachel, durch dero sel heil willen der edel / und vest junkher Ulrich von Bönstetten ir elicher sun ge- / setzt geordnet haut zü ewigen ziten ze geben ii / fiertel kernen armen lüten zü einer spend, die da ein / lütpriester geben sol uss denen zinsen und gülden, die / dem die herren von Bönstetten einem lütpriester gesetzt / hand als da hinden geschriben stätt von diser spend / sol man geben einem lütpriester v brott und einem capplan / iiiii brott.

vom 17. auf den 18. Februar hinunter gerutscht, ohne das dies der Schreiber des neuen Buches von 1473 bemerkt hätte. Ebenso wurden die Jahrzeiteinträge zu Pfaffhermanns Jahrzeitstiftung nicht harmonisiert, so dass nur bei einem Eintrag die Verwendung des Zinses klar deklariert ist, obwohl offensichtlich bei allen vier Jahrzeiten dieselbe Verwendung beabsichtigt wurde. Auch wurden jene Einträge, welche eine Ergänzung zur neuen Zuordnung des Zinses erfuhren, nicht auf den aktuellen Zins vereinfacht, sondern einfach abgeschrieben, so dass solche Ergänzungen heute noch festzustellen sind. Es wurden also generell nur die kleinen Jahrzeiten aus dem Kalender eliminiert und in die Sammeljahrzeit übertragen, während die anderen Einträge genau – Ausnahmen bestätigen die Regel – abgeschrieben wurden. Die Urkunden wurden hingegen neu geordnet. Wenn man nebst dem genauen Abschreiben das Jahrzeitbuch neu ordnet und nebst den ins Buch aufgenommenen, neuen die alten Urkunden neu anordnet, so hat man ein Konzept. Dabei geht es nicht nur darum Urkunden und kleine Jahrzeiten sinnvoll zu ordnen, sondern auch um eine Vorstellung, wie die Dinge und schlussendlich die Welt geordnet sind. Damit sind auch ideologische Dinge, wie Geschichts- und politisches Bewusstsein gemeint.

## 7. Eine Schriftquelle zum historischen und politischen Bewusstsein von 1473 Geschichtsbewusstsein und Geschichtsbild

Wie der Adel sich um eine ehrwürdige und alte Herkunft bemühte – Könige sahen sich als Abkömmlinge Karls des Grossen, Aeneas', König Davids etc. – wollte die Kirche ebenfalls mit einer solchen glänzen, so wie die Reliquien und Ablässe ihr ganzer Stolz waren. Es wurde ein Bild der

Vergangenheit geschaffen und propagiert. Dabei wurden die bekannten Elemente aus dem alten Buch genau ins Jahrzeitbuch abgeschrieben, aber die Lücken mit um 1473 aktuellen Elementen ergänzt, indem diese in eine weiter zurück liegende Vergangenheit projiziert wurden. Dabei ging es nicht darum die Wirklichkeit wissenschaftlich zu rekonstruieren, sondern ein glaubwürdiges Bild zu schaffen. Nebst dem Geschichtsbewusstsein gibt es auch ein politisches Bewusstsein bzw. eine Vorstellung der politisch massgeblichen Allianzen, der politisch wesentlichen Dinge und der wichtigen Ereignisse. Wichtige Elemente des politischen Bewusstseins wurden bewusst im alten Jahrzeitbuch aufgenommen und ebenso bewusst ins neue Jahrzeitbuch übertragen. Das historische und politische Bewusstsein wurde somit nach einem ausgearbeiteten Konzept ins neue Jahrzeitbuch aufgenommen.<sup>54</sup> Diese Vorstellungen wurden ins Jahrzeitbuch aufgenommen und in uns nicht bekannter Art und Weise weitervermittelt. Wir wissen nur, dass die Begehung einer Jahrzeit von einer wichtigen Persönlichkeit oder einem wichtigen Ereignis das historische und politische Weltbild der Elite (Kleriker und Adel) der Bevölkerung nahe brachte und somit deren Bewusstsein formte. Wie gestaltet sich dies nun im Jahrzeitbuch von 1473?

Auf den ersten zwei Seiten des Buches und auf der ersten Seite des Kalenders (1. Januar) finden wir wichtige kirchliche die Weihen, Reliquienverzeichnisse, Ablässe und den Stifter der Pfarrkirche Uster, was gewissermassen die Geschichte der Kirche und ihre wichtigsten kirchlichen Merkmale aufzeigt. Auf den ersten zwei Seiten befinden sich die Weihedaten der verschiedenen Altäre in chronologischer Reihenfolge: 1) die Kirche bzw. deren Hauptaltar (Heiligkreuz, Maria und Andreas) (1), 2) St. Peter (4), 3) Marienaltar (5), 4) Verenenaltar (6) und 5) Sigismundaltar (7) samt der Bestimmung, wann die Weihe zu feiern sei. Bei jedem Altar steht ein Reliquienverzeichnis, immer wieder auch mit späteren Ergänzungen, welche zum Teil datiert sind. Nach der Kirchweihe (1) folgt der Ablass von 1418 (3). Dazwischen ist eine Lücke (2). Jeder Nebenaltar erhielt einen eigenen Ablass, wobei jeweils zusätzlich auf den von 1418 verwiesen wird, der auch für die Nebenaltäre Gültigkeit hatte. Wie der Ablassbrief von 1418 ist der 1393 von Bischof Burkard von Konstanz gewährte Ablass für den von Rudolf und Anna von Bonstetten gegründeten Verenenaltar in seiner Urkundenform ganz ins Jahrzeitbuch abgeschrieben worden, während alle anderen Angaben als Notizen verzeichnet worden sind, sei dies von Anfang an geschehen oder seien Urkunden zusammengefasst worden.

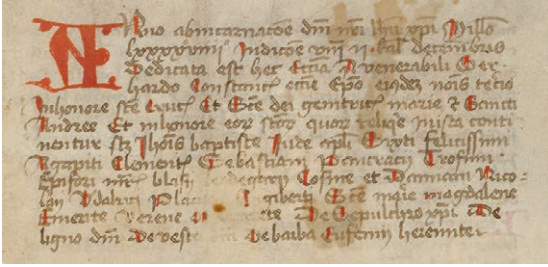
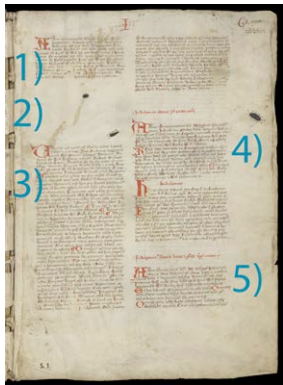
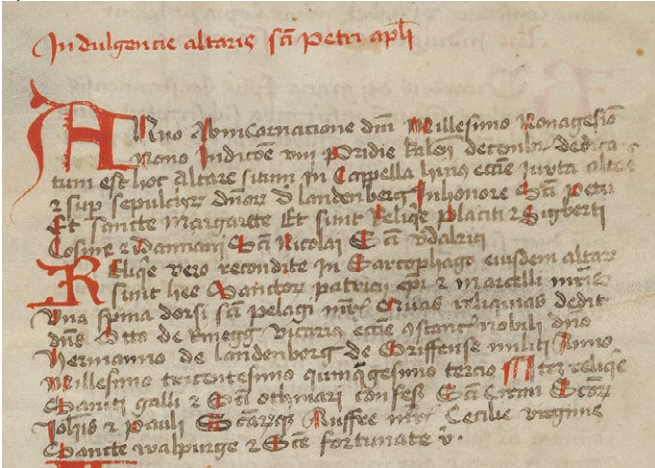
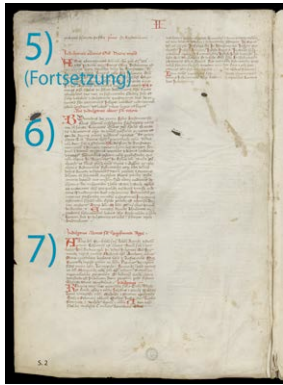
Wir finden also die ganze Kirchengeschichte von Uster in religiöser Sicht auf den Seiten 1 und 2. Diese Geschichte beginnt mit der am 30. November 1099 erfolgten Weihe der Kirche, aber auch des St. Petersaltars. Reliquien und Ablässe werden nicht nur aus praktischen Gründen aufgeschrieben, sondern wiedergeben die religiöse Bedeutung der Kirche. Nebst den Weihedaten finden wir dann auch den „Stifter und Anhaber“ auf der ersten Seite des Kalenders über dem 1. Januar prominent verzeichnet: Es handelt sich um Graf Heinrich von Rapperswil, dessen Jahrzeit am ersten Werktag nach Neujahr zu begehen war und für ihn der Leutpriester jeden Sonntag bitten sollte, aber auch die Kirchgänger dazu auffordern musste. Sein Bruder Rudolf ist zum 23. Juli als treuer Vogt und „versecher diß gotzhuß“ verzeichnet.

Die Angaben zu den Weihen, Reliquien und Ablässen sind grundsätzlich glaubwürdig. Denn man hat das Bekannte zusammengetragen, das meist samt entsprechendem Datum aufgeschrieben worden war. Auf der anderen Seite hat man die Lücken aufgefüllt. Dies betrifft vor allem die beiden ältesten Weihen, welche am 30. November, also am gleichen Tag, stattgefunden haben sollen. Bei der Weihe der Kirche durch den Konstanzer Bischof Gebhard III., den Bruder des ersten Zähringer Herzog Berchtold – hier wird er Gerhard (!) genannt –, ist eine lange Reliquienliste beigefügt, die

---

<sup>54</sup> Der Gedankengang ist zum besseren Verständnis etwas überspitzt formuliert. – Streng genommen ist es nicht oder nur sehr schwer nachzuweisen, inwiefern das Jahrzeitbuch von 1473 ein neues Konzept umsetzt und inwiefern es ein solches aus dem alten Jahrzeitbuch übernimmt. Es dürfte sich dabei um eine Mischform handeln.

Die ersten zwei Seiten des Jahrzeibuches – Weihen, Reliquien, Ablässe → darunter Weihe der Kirche und des St. Petersaltars am 30. November 1099 durch Bischof Gerard III. von Konstanz

<p>1) Weihe der Kirche am 30. November 1099 mit Reliquienliste</p>  <p>Kirchweihe vom 30. November (St. Andreas-Tag) 1099 durch den Konstanzer Bischof Gerhard III. von Zähringen.          „Anno ab incarnatione domini nostri Iesu Christi millesimo / lxxxviii<sup>o</sup> indictione viii<sup>o</sup> ii kal. decembris / dedicata est hec ecclesia venerabili Ger- / hardo Constan[tiensis] ecclesie episcopo eiusdem nominis tertio / in honore sancte crucis, et sancte dei genitric[is] Marie et sancti / Andree et in honore eorum sanctorum quorum reliquie in ista conti- / nentur, scilicet Johannis baptiste, Jude apostoli, Sixti, Felicissimi, / Agapiti, Clementis, Sebastiani, Pancracii, Trofimi, / Epifori martyris, Blasii, Leodarii, Cosme et Damiani, Nico- / lai, Ualrici, Placiti et Sigiberti, sancte Marie Magdalene, / Emerite, Verene, Margarete; de sepulchro Christi; de / ligno domini, / de veste / de barba Eufemii heremite.“</p>	 <p>S. 1</p>
<p>2) LEER-RAUM (etwas grösser als die obige Weihe-Notiz)</p>	
<p>3) Ablass der Kardinäle 1418</p>	
<p>4) Weihe des St. Petersaltars am 30. November 1099 mit Reliquienliste</p>  <p>Abläss für den St. Petersaltar: Weihe des St. Peteraltars am 30. November 1099, der in der Kapelle neben dem (Haupt-) Altar und [angeblich] über dem Grab der Herren von Landenberg liegt. – Reliquienschenkung von 1353.</p> <p>„Indulgentie altaris sancti Petri apostoli /          Anno ab incarnatione domini millesimo nonagesimo / nono indictione viii<sup>o</sup> pridie kalen. decembris / dedicata est hec altaris summi in capella huius ecclesie iuxta altare / et super sepulchro dno de Landenberg in honore sancti Petri / et sancte Margarete et sunt reliquie Placiti / Cosine et Damiani, sancti Nicolai, sancti Udalrici / Reliquie vero recondite in sarcophago eiusdem altaris / sunt hec sanctorum Patricii episcopi et Marcelli martyris / una spina dorsi sancti pelagi martyris, quas reliquias dedit / dno Otto de Rinegg vicario ecclesie Constantiensis nobili dno / Hermannno de Landenberg de Griffense militi Anno / Millesimo trecentesimo quinquagesimo tertio / Inter reliquie / Sancti galli et sancti Othmari confes[s]oris, sancti Cirini, sanctorum / Johannis et Pauli, sanctarumque Ruffee et Cerilie virginis / Sancte Walpurgis et sancte Fortunate v.“</p> <p>Abläss für den St. Petersaltar: Weihe des St. Peteraltars am 30. November 1099, der in der Kapelle neben dem (Haupt-) Altar und [angeblich] über dem Grab der Herren von Landenberg liegt. – Reliquienschenkung von 1353.</p> <p>„Indulgentie altaris sancti Petri apostoli /          Anno ab incarnatione domini millesimo nonagesimo / nono indictione viii<sup>o</sup> pridie kalen. decembris / dedicata est hec altaris summi in capella huius ecclesie iuxta altare / et super sepulchro dominorum de Landenberg in honore sancti Petri / et sancte Margarete. Et sunt reliquie Placiti / et Sigiberti, / Cosine et Damiani, sancti Nicolai, sancti Udalrici. / Reliquie vero recondite in sarcophago eiusdem altaris / sunt hec sanctorum Patricii episcopi et Marcelli martyris / una spina [?] dorsi sancti Pelagi martyris, quas reliquias dedit / dominus Otto de Rinegg vicarius ecclesie Constantiensis nobili domino / Hermannno de Landenberg de Griffense militi anno / millesimo trecentesimo quinquagesimo tertio.          Die wahrhaftig im Sarkophag dieses Altars (St. Peter und Margarete) aufbewahrten Reliquien sind jene des heiligen Bischofs Patrick und des Märtyrers Marcellus, ein Wirbel des heiligen Märtyrers Pelagius, welche Reliquien Otto von Rinegg, Vikar der Kirche von Konstanz dem edlen Herrn Hermann von Landenberg von Greifensee im Jahre 1353 schenkte.          Item reliquie / sancti Galli et sancti Othmari confes[s]oris, sancti Cirini, sanctorum / Johannis et Pauli, sanctarumque Ruffee et Cerilie virginis / sancte Walpurgis et sancte Fortunate [virginis].“</p>	 <p>S. 2</p>
<p>5) Weihe des Marienaltars 1330 mit Ablass</p>	
<p>6) Weihe des Verenaltars 1330 mit Ablass</p>	
<p>7) Weihe des Sigismundsaltars 1401 mit Ablass</p>	

nur darauf beruhen kann, dass man für den 30. November 1099 alle 1473 im Hauptaltar vorhandenen Reliquien aufgelistet hat. Die Kirche sei von Gebhard dem heiligen Kreuz, der Mutter Gottes und dem heiligen Andreas sowie allen Heiligen, die im anschliessenden Reliquienverzeichnis aufgeführt sind, geweiht worden.<sup>55</sup>

Am selben Tag hätte Bischof Gebhard den St. Petersaltar (dem Petrus und der Margarete) geweiht. Der Altar hätte die Reliquien der Heiligen Placitus, Sigibert, Cosmas, Damian, Nikolaus und Ulrich beherbergt, welche man interessanterweise alle auch unter den bei der Weihe der Kirche selbst aufgeführten Reliquien wieder findet. Waren dies die ursprünglichen Reliquien? Während bei der Kirchweihe die Reliquien von 1473 auf 1099 zurück projiziert wurden, geht der Weihebericht für den St. Petersaltar in seiner Rückblende wesentlich weiter zurück: In diesem Weihebericht wird nämlich das Landenberger Grab genannt: Am 30. November 1099 sei der Altar geweiht worden, welcher in der Kirche Uster in der Kapelle neben dem [Haupt-]Altar und dem Grab der Herren von Landenberg gelegen sei. Doch hat dieses Grab nichts mit der Zeit um 1099 zu tun: Die Landenberger sind erst im 13. Jh. vage belegt. Das Grab dürfte zwischen 1300/05 und 1340 angelegt worden sein. Vor 1300 gehörte nämlich der Kirchensatz den Grafen von Rapperswil! Es stellt sich sogar die Frage, ob der 30. November 1099 überhaupt glaubwürdig ist. Dieses Datum lässt sich nämlich anhand von zwei Elementen zusammensetzen: 1. der 30. November für den Andreas, den im 15. Jh., allenfalls schon im 14. Jh., wichtigsten Heiligen der Kirche Uster und 2. 1099 für die Eroberung Jerusalems. Dieses Datum könnte durchaus konstruiert sein, aber beweisen lässt sich dies nicht, wie die Historizität des 30. November 1099 ebensowenig beweisen lässt. Immerhin hat Bischof Gebhard von Konstanz tatsächlich in dieser Zeit gelebt. In der Kläui-Bibliothek gibt es einen Zeitungsartikel, der davon berichtet, dass die Kirche Uster zufälligerweise im Jahr der Eroberung Jerusalems erbaut wurde. Vielleicht ist es umgekehrt und kein Zufall, sondern ein sich auf Jerusalem beziehendes Konstrukt. Wichtiger ist, dass der 30. November ab dem 14./15. Jh. zum Kirchweihfest wurde und die Weihe der Kirche gekoppelt mit dem Weihfest des St. Petersaltars, das auf den nächsten Tag, den 1. Dezember verschoben wurde, im Jahrzeitbuch verzeichnet wurden, um dank dem hohen Alter der Weihe glaubwürdig zu erscheinen. Beide Weihen wurden somit zum Kirchweihfest und zum Ursprung des heutigen „Uster Märt“. Dabei ist es nicht wichtig, ob das Datum der Wahrheit entspricht. Nur das Geschichtsbild sollte glaubwürdig erscheinen und vermittelt werden.

Verwunderlich ist auch, dass Bischof Gebhard in Uster ausgerechnet zwei Altäre am gleichen Tag geweiht haben soll: den Andreas-Altar, der übrigens nie explizit so genannt wird, sondern als Hauptaltar einfach „Altar“ genannt wird, und den St. Petersaltar. Dass im Jahrzeitbuch gleich zwei Weihen genannt werden, dürfte durchaus damit zusammenhängen, dass ein Durcheinander entstanden war und man die Angaben, d.h. die schriftlichen Notizen, zur Kirche und zum St. Petersaltar vermischte oder sich daran störte, dass in einer Andreaskirche ausgerechnet die Weihe des St. Petersaltars den ältesten Beleg für die Kirche Uster lieferte. Wäre es nicht am einfachsten, wenn man ursprünglich von einem Eintrag ausgeht, der dann zwischen dem Hauptaltar und dem St. Petersaltar aufgeteilt wurde?

Solche Gedanken muss sich 1933 Marcel Beck, später Professor an der Universität Zürich, gemacht haben als er in seiner Dissertation, welche die Patrozinien (Heiligen, denen eine Kirche geweiht ist) für die ganze Zürcher Gegend, Pfarrei für Pfarrei, untersuchte und in seinem deshalb zu Uster relativ knappen Text nach einer knappen kritischen Diskussion über Andreaspatrozinium zum Schluss kam: „Ursprünglicher Patron war eher Petrus, da ein Altar dieses Heiligen schon sehr früh

<sup>55</sup> Für Grossmünster kennt man für die Zeit um 1100 zwei Weihedaten, welche in der Abschrift des 14. Jh.s sehr kurz gehalten und das Datum, den Namen des Altars und den weihenden Bischof beinhalten (ZUB 245, 250 und 251), aber nichts mehr von den einzelnen Reliquien wissen. Für das 1064 geweihte Kloster Muri weiss der in der Mitte des 12. Jh.s schreibende Mönch die Reliquien von acht Heiligen zu nennen, während dem gegenüber die Kirche Uster laut Jahrzeitbuch als kleine Landkirche 1099 rund 25 Reliquien besessen hätte.



für die Kirche bezeugt ist.“<sup>56</sup> 1401, vielleicht schon etwas vorher, wird die Pfarrkirche von Uster als St. Andreaskirche bezeichnet.<sup>57</sup> Meist heisst sie einfach die Kirche oder die Pfarrkirche von Uster. Wäre Petrus der frühere Patron gewesen – Maria kommt auch in Frage, da es sich auch um ein altes Patrozinium handelt und die Hypothese erlaubt ist, dass bei den ersten Erwähnung von Uster ab 775 schon eine Kirche bestand –, so wäre folgende Erklärung für Wechsel des Patroziniums von Peter zu Andreas möglich: Die Landenberger hatten die von ihnen gestiftete Pfründe dem alten Patron der Kirche Uster gewidmet, während die Bonstetter sich für Verena entschieden. Der Hauptaltar hätte man dann vom ursprünglichen Patron Petrus getrennt und Andreas gefördert. Dies könnte insbesondere dann der Fall gewesen sein, da die Kirche Uster vorübergehend an die Bonstetter kam (bis 1371), aber die von den Landenbergern geförderte St. Peterspfründe weiterhin bestand. Zum fiktiven Charakter der Nennung des Weihedatums vom 30. November 1099 passt, dass auch der Gründer eine Fiktion sein könnte.

Graf Heinrich von Rapperswil wird prominent am Anfang des Kalenders genannt. Dort werden auch seine Verdienste für die Kirche Uster gelobt. Nebst dem Weihedatum, das durchaus als Gründungsdatum gedacht ist, braucht es einen Gründer. Doch ist dieser Gründer für 1099 fast unmöglich: Herren von Rapperswil sind nämlich erst ab der Mitte des 12. Jh.s überhaupt belegt. Den Grafentitel führen sie erst ab ca. 1240. Der damals berühmte Heinrich Wandelber von Rapperswil, welcher das Kloster Wettingen gründete, war kein Bruder des ersten Grafen Rudolf und hat nie einen Grafentitel geführt. Somit klar, dass der Grafentitel auf die letzten Rapperswiler vom Schreiber des Jahrzeitbuches nachträglich beigelegt worden ist.<sup>58</sup> Der Eintrag beider Brüder wäre damit eher auf das beginnende 13. Jh. zu beziehen, zu welchem Zeitpunkt die Brüder Rudolf und Heinrich tatsächlich belegt sind. Vielleicht kann man zwei solche Brüder für das 12. Jh. vermuten, aber es würde den Bogen überspannen diese ausgerechnet in der Zeit um 1100 anzunehmen. Die Rapperswiler sind erst 1300 in Uster und erst 1260 in Greifensee belegt. Die Forschung hat die im Jahrzeitbuch von Uster genannten zwei Rapperswiler Brüder im endenden 12. Jahrhundert angesiedelt, da man alle anderen Familienmitglieder glaubt anhand von anderen Jahrzeitbüchern genau datieren zu können. Dies ist jedoch unklar. Hier dürfte es sich um eine Erinnerung an die Rapperswiler des 13. Jh.s handeln. Die Bezeichnung der Brüder als Stifter, Anhaber, Vogt und „Versecher“ kann ebenso der Wahrheit entsprechen, als auch eine besondere Betonung zweier Persönlichkeiten betrachtet werden, die man als Gründer und Wohltäter der Kirche und als Fromme Christen darstellen möchte. Konkretes dazu erfährt man aus dem Jahrzeitbuch nicht. Im Gegensatz zu den Landenbergern ist explizit keine grosse Schenkung mit Zins genannt.

Für „Graf“ Rudolf liest man von einem konkreten Jahrzeitdatum, für „Graf“ Heinrich kannte man es nicht mehr oder man wollte es nicht mehr kennen, um ihn an vorderster Stelle aufführen zu können. Dennoch gibt es hier einen wahren Kern: Die Herren und danach die Grafen von Rapperswil spielten in Uster eine bedeutende Rolle. Folglich wurden sie ins Jahrzeitbuch aufgenommen. Fraglich bleibt, ob man überhaupt noch wusste, welche Rapperswiler Herren tatsächlich Wohltäter der Kirche gewesen waren. Wichtig war es, einen Gründer zu nennen.

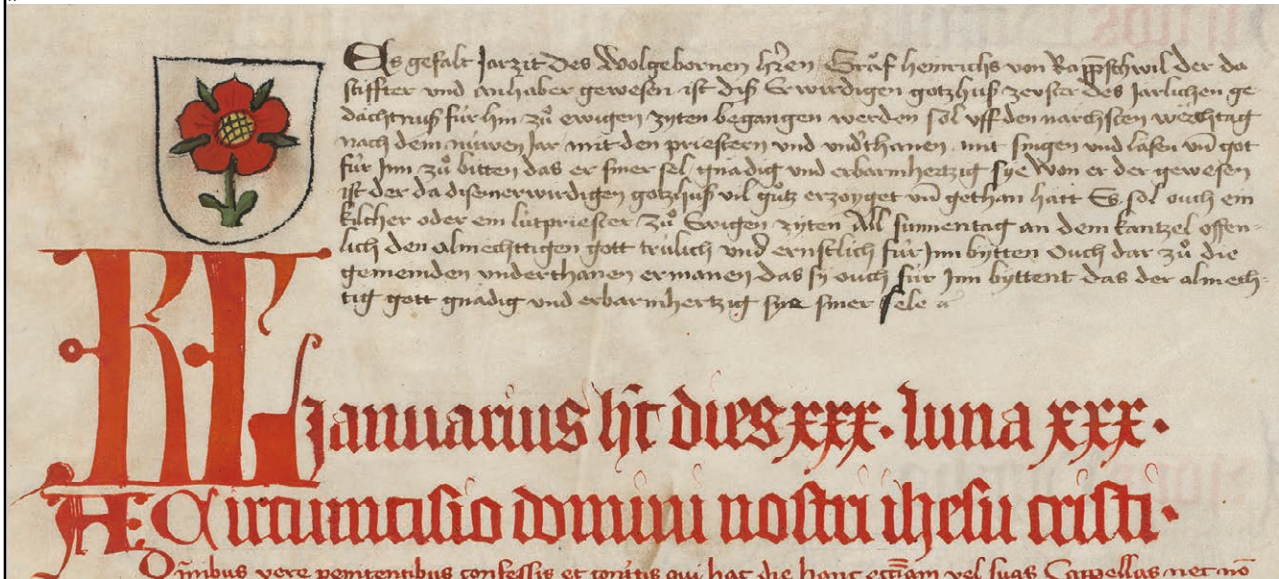
---

<sup>56</sup> Beck, Patrozinien, S. 123. Seltsamerweise scheinen die Publikationen zur Kirche Uster diese Dissertation nicht zu diskutieren.

<sup>57</sup> S. 2. Vielleicht schon vorher, was zu prüfen wäre.

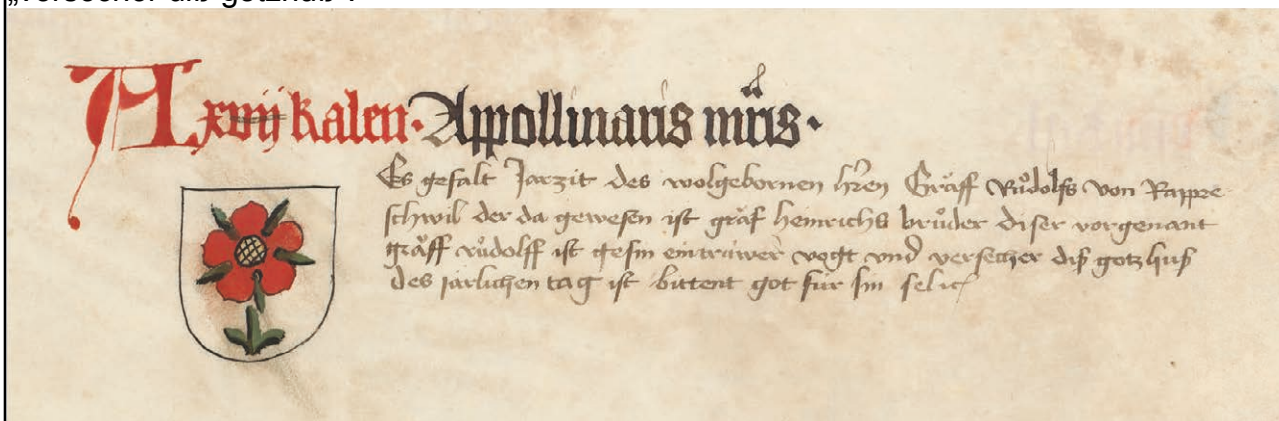
<sup>58</sup> Derselbe Heinrich oder eher einer seiner Vorgänger wird einmal von der kaiserlichen Kanzlei in einer Zeugenliste als Grafen bezeichnet. Dies war ein Fehler oder es bezeugte, dass man in der kaiserlichen Kanzlei Heinrich als wichtige Persönlichkeit wahrnahm.

Werktag nach Neujahr: Jahrzeit des Grafen Heinrich von Rapperswil, Gründer und „Anhaber“ der Kirche von Uster.



Fol. 1r

23. Juli: Jahrzeit seines Bruders, Graf Rudolf von Rapperswil. Er war ein treuer Vogt und „versecher diß gotzhuß“.



Fol. 26v

Es wurde also das Bild vermittelt, die Kirche von Uster sei durch den fast legendären Grafen Heinrich von Rapperswil, einen grossen Wohltäter, gegründet und am 30. November 1099 durch den Konstanzer Bischof geweiht worden, der ausgerechnet gleich noch den St. Petersaltar geweiht hätte. Bei den Rapperswilern ist mit einem wahren Kern zu rechnen. Was das Weihedatum und das Andreaspatrozinium angeht, wird nie schlüssig entschieden werden können, ob das Datum wahr ist und ob der hier seltene Patron Schottlands, der Heilige Andreas, von Anfang an Usters Patron war. Doch dürfte beides eher zu verneinen sein. Wichtig ist, dass mit dem Jahrzeitbuch von 1473 beides zur Wahrheit gemacht wurde und somit als richtig empfunden wurde, was bis heute nachwirkt. Der Uster Märt kommt vom Kirchweifest an St. Andreas. Ein solcher Wechsel hätte am ehesten im 14. Jahrhundert stattgefunden, als die Landenberger den potentiellen alten Patron, Petrus, für sich „in Beschlag“ genommen hatten.

### Politisches Bewusstsein und Ereignisse

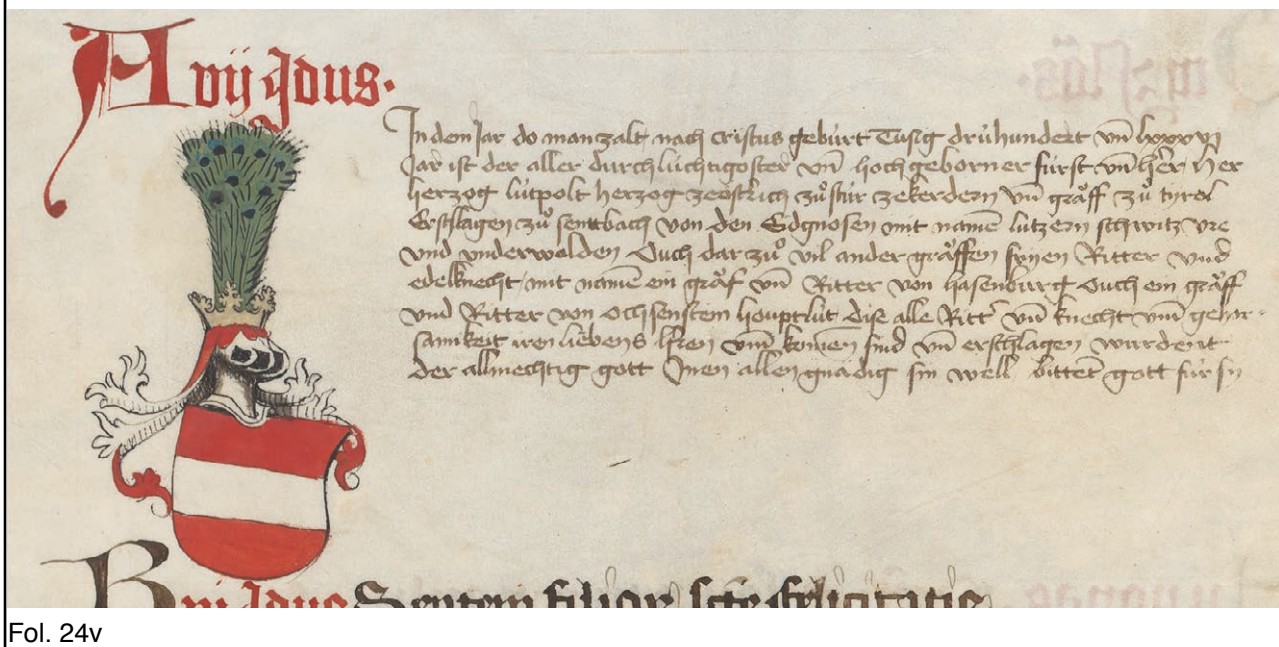
Ebenso wie man sich auf eine alte Vergangenheit berief und bereit war sie zu konstruieren, hat man auch durchaus reale Elemente aus der Vergangenheit betont. Damit wird das politische Bewusstsein

der damaligen Führungselite sowie deren Allianzen und Abhängigkeiten deutlich. Ebenso fanden besondere Ereignisse im Jahrzeitbuch ihren Niederschlag.

Das Jahrzeitbuch nennt bei einigen mehr oder weniger wichtigen Persönlichkeiten nur das Datum der Jahrzeit oder an dessen Stelle den Zeitpunkt des Todes, ohne auf eine Schenkung zu verweisen. Hier kommen die Vorstellungen der damaligen Zeit zum Ausdruck. Während beim 1333 verstorbenen Ritter Rüdiger von Landenberg das Sterbedatum vielleicht weniger wegen der Bedeutung dieses Mannes im Jahrzeitbuch verblieb, sondern wegen des Prestiges seiner Familie und dem Umstand, dass Nachfahren jeweils für das Seelenheil aller ihrer Vorfahren Jahrzeitstiftungen tätigten, sind andere Jahrzeiteinträge klar politisch bzw. gemäss einem bewussten Bild von Politik und Vergangenheit geprägt.

Die „Grafen“ Heinrich und Rudolf von Rapperswil hatten die Funktion der Gründer inne, um gleichzeitig als Wohltäter der Kirche Uster allen Gläubigen ein Vorbild zu sein. Bemerkenswert ist ein anderer ohne jegliche Schenkung eines Zinses versehener Jahrzeiteintrag. Es handelt sich dabei

9. Juli 1386: Herzog Leopold von Oesterreich und Steier, Graf von Tirol, erschlagen zu Sempach  
[? = Sempach] von den eidgenossen mit namen Lutzern, Schwitz, Ure / und Underwalden. ...



um die Jahrzeit von Herzog Leopold III. von Österreich, der am 9. Juli 1386 in Sempach gefallen ist.<sup>59</sup> Dies widerspiegelt die Tatsache, dass damals Landenberger und Bonstetter Gefolgsleute des habsburgischen Herzogs von Oesterreich waren und sich damals politisch nach Oesterreich orientierten und noch nicht an Zürich gebunden waren. Beide Geschlechter bekleideten wichtige Ämter für die Habsburger. Beispielsweise waren Hermann von Landenberg-Griffense und sein gleichnamiger Sohn Marschalle von Oesterreich. Zu dieser Zeit begann sich die Tatsache heraus zu kristallisieren, dass Oesterreich die eidgenössischen Orte nicht in seinem Fürstentum behalten würde. Ebenso die politisch-sozialen Verhältnisse widerspiegelnd sind letztlich die vielen Jahrzeiten der Landenberger und Bonstetter selbst, welche bis zum langsamen Übergang von Uster an Zürich die beiden führenden Geschlechter der Pfarrei gewesen waren.

<sup>59</sup> Fol. 24v. Interessant wäre es, den Herzog auch in anderen Jahrzeitbüchern aufzuspüren und mit dem Eintrag von Uster zu vergleichen. Mir ist es unklar, wo und seit wann er überall verzeichnet ist.

Die Herren auf der Burg Uster: Urkunde zur Stiftung einer Jahrzeit des Ulrich von Bonstetten und seiner Gemahlin Adelheid Manesse, welche auch Ulrichs Eltern, Ulrich von Bonstetten und Anna von Seon betrifft.

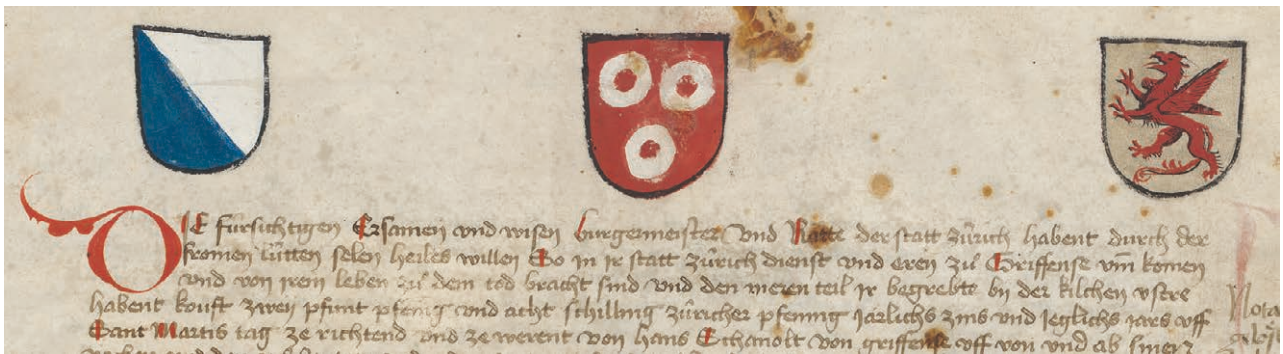


Fol. 47v

1459 wird nämlich sowohl der Übergang der landesherrlichen Hoheit an Zürich, als eines der prägendsten Ereignisse des 15. Jahrhunderts im Jahrzeitbuch in einer besonderen Stiftungsurkunde dokumentiert: Die Bluttat von Nänikon. 1444 war nämlich die rund 50 Mann starke Zürcher Besatzung von Greifensee samt ihrem Anführer, Wildhans von Breitenlandenberg, auf Betreiben des Schwyzer Landammans enthauptet worden. Der Grund für diese Tat war, dass die Zürcher und Schwyzer, aber auch Oesterreich über das Erbe des 1436 verstorbenen Grafen Friedrich VII. von Toggenburg stritten. Dies führte zum sogenannten Alten Zürichkrieg. Dabei wurden die Erben weiblicher Linie, so die im Wallis entmachteten Herren von Raron, von einem grossen Teil des Toggenburger Erbes faktisch ausgeschlossen, welche dann den ihnen verbleibenden Teil des Erbes, welcher der heutigen Landschaft Toggenburg entspricht, dem Abt von St. Gallen verkauften. Im Laufe des Alten Zürichkrieges zwang ein eidgenössisches Heer die Besatzung von Greifensee, das Zürich 1402/19 von den Grafen von Toggenburg übernommen hatte, nach einer Belagerung zur Kapitulation. Das anschliessende Massaker an der Besatzung wurde zu einem bekannten Bildmotiv in den eidgenössischen Chroniken. Doch für die Menschen im nahen Uster war dies ein in Erinnerung bleibender Schrecken. Es fehlte nicht viel, als dass auch die Bevölkerung von Uster niedergemetzelt worden wäre.<sup>60</sup>

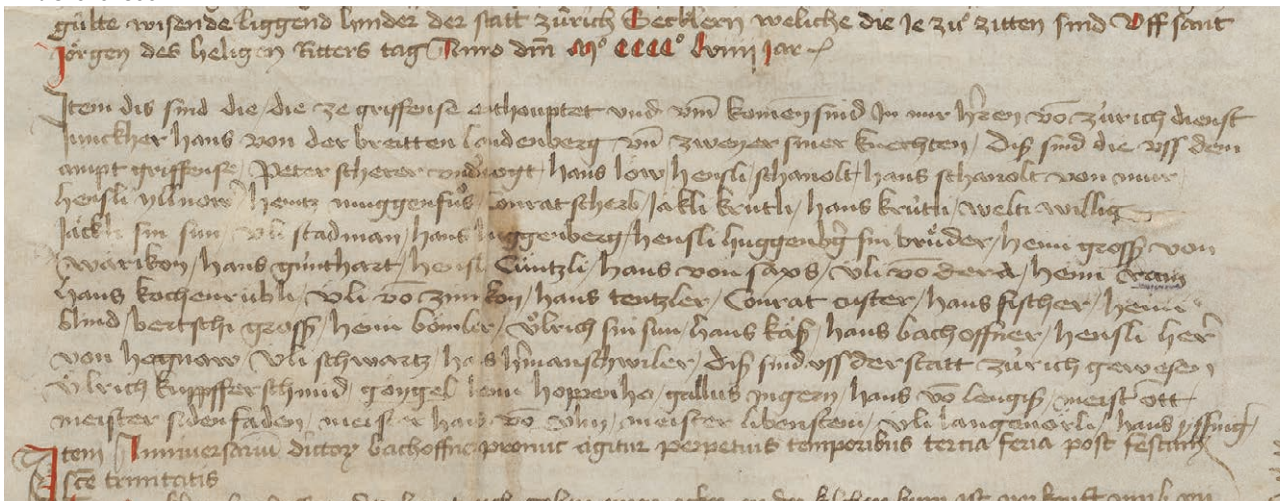
<sup>60</sup> Kläui, *Uster*, S. 57–81.

Jahrzeit für die 1444 in Nänikon enthauptete Besatzung von Greifensee (1459). – Auszüge.



Fol. 50r

Liste der in Nänikon enthaupteten; zuerst Hauptmann Hans von Breitenlandenbergy und seine zwei Knechte, dann jene aus dem Amt Greifensee:



Fol. 50r

Gerold Edlibach: Zürcher - und Schweizerchronik - Zentralbibliothek Zürich, Ms A 75 (Signatur)

Enthauptung der Besatzung von Greifensee

S. 89  
<http://dx.doi.org/10.7891/e-manuscripta-1008>

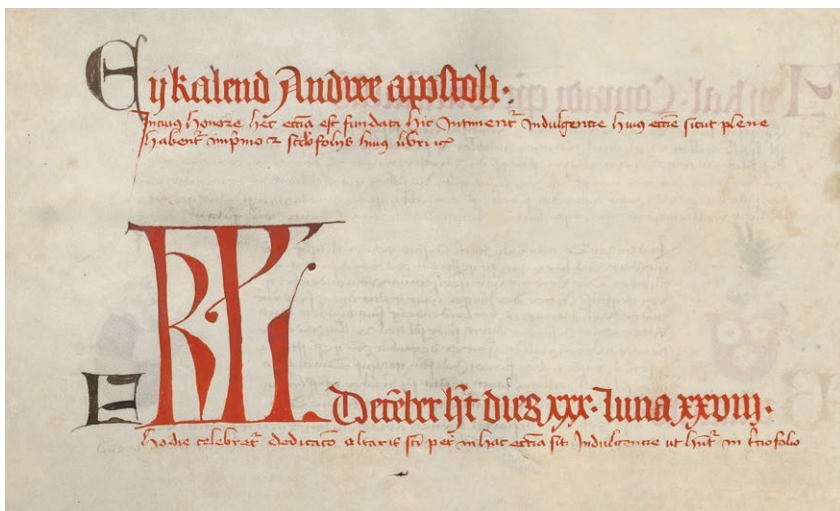
Transport der Leichen der Besatzung von Greifensee

S. 91

## 8. Was bleibt?

Das Jahrzeitbuch hatte mit der Reformation ab 1519 seinen Zweck verwirkt, wurde aber weiterhin eine Zeit lang weiter benutzt. Es ist einiges aus dieser Zeit erhalten. So gibt es Jahrzeiten in der katholischen Kirche. Auch der Uster Märt hat seinen Ursprung aus den Einträgen zur Kirchweihe im Jahrzeitbuch.

Der 30. November (Tag des Apostels Andreas) => Uster Märt



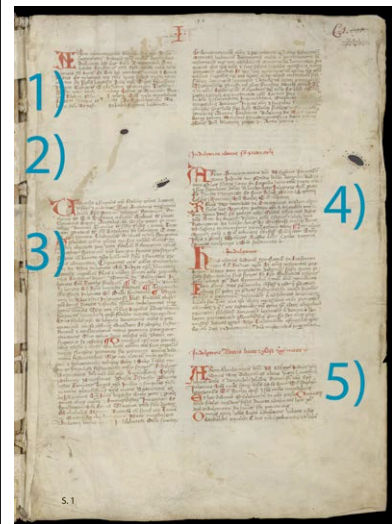
Fol. 42v

**E ii kalend. Andree apostoli**

In cuius honore hec ecclesia est fundata. Hic instrumenta indulgentie huius ecclesie sicut plene / habentur in primo et secundo folii huius libri etc.[?]/

**F KL december** habet dies xxx luna xxviii /

Hodie celebretur dedicacio **altaris sancti Petri** in hac ecclesia siti. Indulgentie, ut habentur in tercio folio.



S. 1

Erste Seite: hier sind beide Weihen aufgeführt (30. November 1099): (1) Kirchweihe und (4) -Weihe des St. Petersaltar.

Die Einträge zum 30. November und 1. Dezember entsprechen dem Sankt-Andreas-Tag = Kirchweihfest = Uster Märt und dem Weihefest des Petersaltars, das um einen Tag verschoben worden ist. Beide Weihen sind gemäss Seite 1 am 30. November erfolgt.

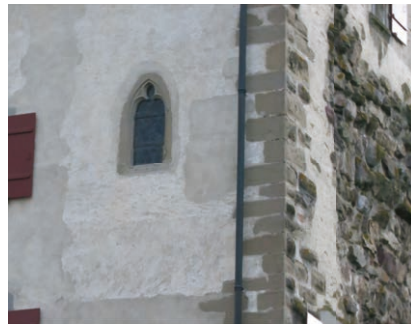
Während in Uster die alte Pfarrkirche im 19. Jh. abgebrochen wurde, sind in Greifensee die Schlosskapelle – zwar mit Anpassungen von 1520 – und die frühere Galluskapelle als heutige Pfarrkirche erhalten geblieben. In der um 1340 herum erbauten Pfarrkirche findet man die Wappen aus dem Jahrzeitbuch an den Schlusssteinen des Gewölbes wieder: Landenberg, Landenberg-Griffensee und Blumenegg, ebenso zwei Helmziere.

Bauten der Landenberger im 14. Jahrhundert in Greifensee

Überreste der Schlosskapelle (Turm 13. Jh., Kapelle um 1350, Umbau um 1520)



© Fabrice Georges Alexandre Burllet



© Fabrice Georges Alexandre Burllet

Frühere Galluskapelle – heute Pfarrkirche



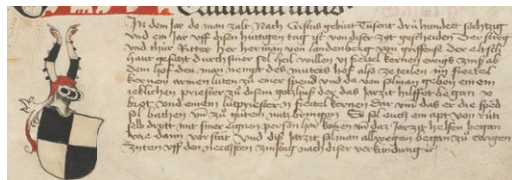
© Fabrice Georges Alexandre Burllet



© Fabrice Georges Alexandre Burllet

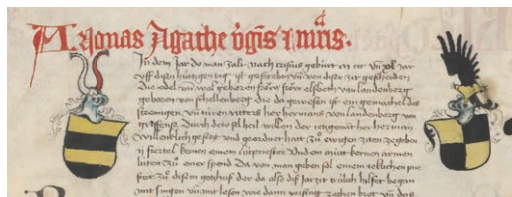


In der Kirche: Schlusssteine mit Wappen und Helmziere



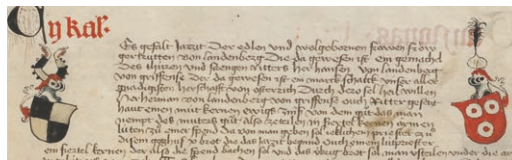
Fol. 12r

Hermann von Landenberg



Fol. 5v

Seine Frau Elisabeth von Schellenberg



Fol. 8r

Seine Mutter Gertrud

Das Jahrzeitbuch selbst ist erhalten geblieben. Wieso das Jahrzeitbuch der Pfarrkirche von Uster erhalten geblieben ist, erklärt sich nebst gewissen Zufällen dadurch, dass 1) mit der Reformation die Zinsen für die Kirche weiterhin eingezogen wurden, 2) dass man vielleicht einen gewissen Respekt vor den vielen Namen hatte, 3) durch seine Schönheit, 4) vielleicht durch den Stolz der vielen Adligen Spender und 4) dass es ab der Renaissance die Gelehrten interessierte. Das Jahrzeitbuch der Pfarrei Uster, die auch Greifensee und Volketswil umfasste, ist das schönste erhaltene Jahrzeitbuch der deutschen Schweiz und eine informationsreiche Schriftquelle für die Pfarrei von Uster vom 14. bis zum beginnenden 16. Jh.



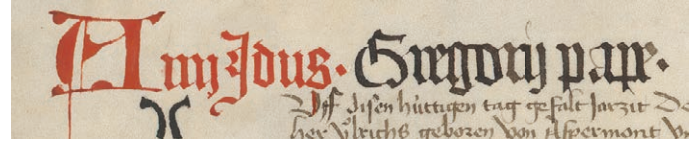
# 9. Zusammenfassung



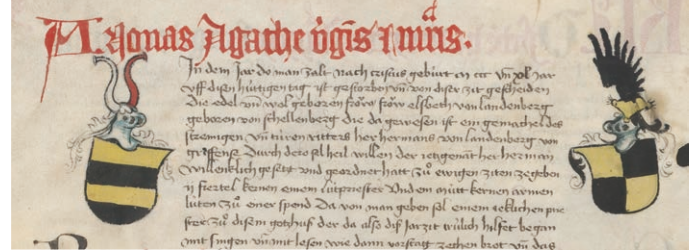
## Zusammenfassung

Das rund 120 Seiten umfassende Jahrzeitbuch von Uster besteht aus drei Teilen, dessen wichtigster Teil der Kalender (1) der Jahrzeiten bildet, der auch Heiligtage, Kirchenfeste und Ablässe beinhaltet. Bei einer Jahrzeit handelte es sich um den Jahrestag, der nicht zwingend dem Todestag entspricht, eines Verstorbenen, dem in der Kirche einmal jährlich – allenfalls in einer Messe – durch Gebet und Fürbitten gedacht wurde. (2) Wie es die Urkunden und Notizen im ersten und dritten Teil des Buches, aber auch die kalendarischen Einträge der Jahrzeiten selbst zeigen, diente das Jahrzeitbuch nebst seinem kirchlichen Zweck auch als Legitimationsbasis für die rechtlichen und wirtschaftlichen Belange der Pfarrei Uster. (3) Zudem prägte es als Kalender, aber auch wegen den enthaltenen Zinsen zugunsten von Kirchenbau und Klerus sowie wegen den Brotspenden

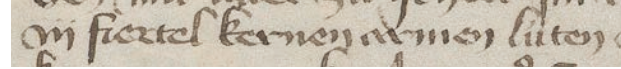
(1) Kalender



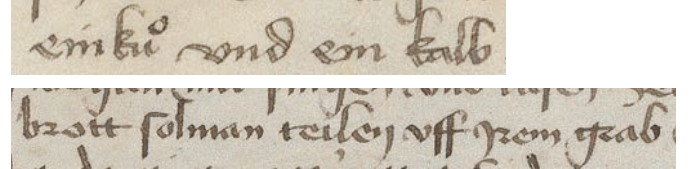
(2) Eintrag einer Jahrzeit



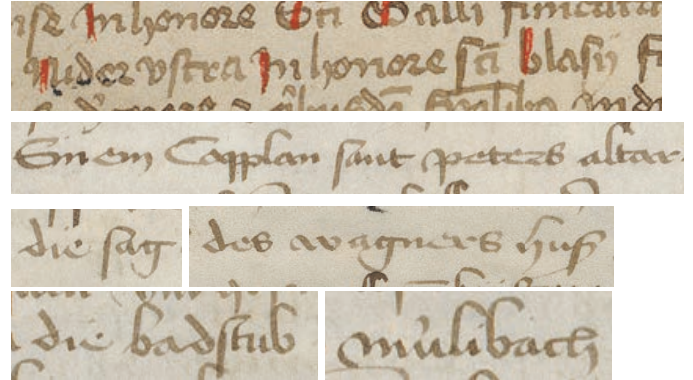
(3) Juristisches und Finanziell



(4) Alltägliches Leben, Konkretes



(5) Schriftquelle



(6) Symbol der herrschenden Macht

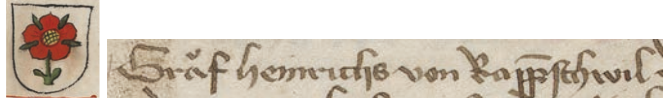


(7) Dokumentierte Entstehung



für Arme und Priester den Rhythmus des alltäglichen Lebens. (4) Nebst seiner besonderen Schönheit ist es eine wichtige Quelle zur Geschichte der Pfarrei Uster, welche auch die heutigen Gemeinden Greifensee und Volketswil umfasste, vom 14. bis beginnenden 16. Jh., da es Einblicke in das kirchliche und gesellschaftliche Leben der damaligen Dörfer erlaubt. (5) Dabei dokumentiert es auch die Bedeutung der Kirche und der lokalen Führungselite, (6) - auch deswegen, weil die Entstehung des Buches aus einem älteren teilweise nachzuvollziehen ist (7) - aber auch das historische (8) und politische Bewusstsein (9) der damaligen Zeit. Aus dieser Zeit blieben nebst dem Buche selbst auch Bauten und als jährliches Fest, der Uster Märt, erhalten. (10)

(8) Historisches Bewusstsein – Fiktion



(9) Bewusstsein für Politik und Ereignisse



(10) Was bleibt?



30.XI. Andreastag

## 10. Literatur

### Bibliographie

- Beck, Marcel: Die Patrozinien der ältesten Landkirchen im Archidiakonats Zürichgau, Diss. Zürich 1933.
- Burlet, Fabrice: Mittelalterliche Bauten auf dem Gemeindeboden von Uster vor 1300, S. 3–10 (alte Kirche) und 18–34 (Nänikon), Web-Publikation, Uster 2012.\*
- Burlet, Fabrice: Wie alt ist Uster?, Web-Publikation, Uster 2012<sup>2</sup>.\*
- Erhart, Peter / Kuratli, Hüebli, Jakob (Hrsg.): Bücher des Lebens – Lebendige Bücher, [Beiträge zum Kolloquium "Libri vitae – Christliches Totengedenken zwischen Mittelalter und Moderne" 2010 in St. Gallen und Pfäfers], St. Gallen 2010.
- Gubler, Hans Martin: Die Kundstedenkmäler des Kantons Zürich. Band 3. Die Bezirke Pfäffikon und Uster, Basel 1978, S. 475–502 (Greifensee Kirche und Schloss) und S. 527–533 (Kirche Volketswil und Kapelle Hegnau).
- Hoek, Florian / Illi, Martin / Langenegger, Elisabeth / Stebler-Cauzzo, Anna: Burg – Kapelle – Friedhof. Rettungsgrabungen in Nänikon bei Uster und Bonstetten (Monographien der Kantonsarchäologie Zürich 26), Zürich und Egg 1995.
- Hegi, Friedrich: Die Jahrzeitenbücher der zürcherischen Landschaft. In: Festgabe Paul Schweizer, Zürich 1922, S. 120–217, dort zum Jahrzeitbuch von Uster, S. 198–209.
- Hugener, Rainer: Vom Necrolog zum Jahrzeitbuch. Totengedenken und Buchführung am Übergang zum Spätmittelalter, In: Erhart, Peter / Kuratli Hüebli, Jakob (Hg.): Bücher des Lebens – Lebendige Bücher. [Beiträge zum Kolloquium "Libri vitae – Christliches Totengedenken zwischen Mittelalter und Moderne" 2010 in St. Gallen und Pfäfers], St. Gallen 2010, S. 261–267.
- Hugener, Rainer: Seelenheil und Herrschaftslegitimierung: Das Jahrzeitbuch von Uster. In: Kiening, Christian / Stercken, Martina (Hrsg.): SchriftRäume. Dimensionen von Schrift zwischen Mittelalter und Moderne, Zürich 2008 (Medienwandel – Medienwechsel – Medienwissen 4), S. 232–233. – Auch: Web-Publikation, Uster 2012.\*
- Hugener, Rainer: Buchführung für die Ewigkeit. Totengedenken, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter, Diss. Zürich 2013.
- Illi, Martin: Wohin die Toten gingen. Begräbnis und Kirchhof in der vorindustriellen Stadt, Diss. Zürich 1992.
- Kläui, Paul: Geschichte der Gemeinde Uster, Zürich 1964, S. 38–45 und S. 82–103, insbesondere S. 93–98.
- Schmid, Bruno: Das Jahrzeitbuch als Rechtsgeschichtsquelle. In: Anzeiger von Uster, 23. August 2005, S. 12.
- Surbeck, Peter: Die St. Blasius in Niederuster (Turicum-Gesellschaft Niederuster. Neujaarsblatt 21), Uster 2011. – Auch: Web-Publikation, Uster 2013.\*

## **Originalquellen, Quelleneditionen und Quellenverzeichnisse:**

ChSG = Chartularium Sangallense, Bd. 3-5 bearb. von Otto P. Clavadetscher, St. Gallen  
1983-1988.

Edlibach, Gerold: Zürcher- und Schweizerchronik, ZBZ, Ms A 75.

Gemeindearchivführer = Archivführer der Zürcher Gemeinden und Kirchgemeinden sowie der  
städtischen Vororte vor 1798, bearbeitet von Otto Sigg, hsg. v. Staatsarchiv Zürich, Zürich  
2006.

Jahrzeitbuch der Pfarrei Uster, ZBZ, Ms C 1.

Murer, Jos: Kantonskarte 1566. "Eigentliche Verzeichnuss der Stätten, Graffschaften und  
Herrschaften, welche in der Statt Zürich Gebiet und Landschaft gehörig sind." 5. Ausgabe  
1759, koloriert, ZBZ, Abteilung Karten und Panoramen, Atl 276.

Urbare und Rödel der Stadt und Landschaft Zürich. Von den Anfängen bis 1336, bearbeitet v.  
Werner Schnyder, hsg. v. einer Kommission der antiquarischen Gesellschaft Zürich Zürich  
1963.

URStAZH = Urkundenregesten des Staatsarchivs des Kantons Zürich 1336-1460, bearb. von  
Dieter Brupbacher, Erwin Eugster, Martin Lassner, Urs Amacher, Peter Niederhäuser und  
Christian Sieber. 7 Bände, Zürich 1987–2007.

ZUB = Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, hsg. v. einer Commission der  
antiquarischen Gesellschaft Zürich, bearbeit von Dr. J. Escher und Dr. P. Schweizer  
Zürich 1888ff.

## **Abkürzungen Archive und Bibliotheken**

KiGdeA Uster	Kirchgemeindearchiv Uster
PfrA Ulrichen	Pfarrarchiv Ulrichen
StAAG	Staatsarchiv Aargau
StadtA Uster	Stadtarchiv Uster
StAZH	Staatsarchiv Zürich
StiAPf	Stiftsarchiv Pfäfers
StiASG	Stiftsarchiv St. Gallen
ZBZ	Zentralbibliothek Zürich

\* Die Web-Publikationen zur Geschichte von Uster befinden sich auf der Homepage des Stadtarchivs  
[www.Uster.ch/Stadtarchiv](http://www.Uster.ch/Stadtarchiv) und auch bald auf [www.castra.ch](http://www.castra.ch)

11. Anhang – Seiten aus dem kalendarischen Teil des Jahrzeitbuches

**Ein Jous. Sancti Jacobi et Achillei mün.**

Abläss

Nota relique se panca: Oratio: In hac anno Indulgen: Adelhardo gstan Go  
Es gefalt Jarzit Vn schmider von Nossikon Und Elsbeth siner huffarwen die da  
gebor hand durch no selon heil wullen bi lebigen lib auch durch hez sbruchen  
schmider der da gewesen ist lüpricster zu bezalethwil ond allen no fordrer wullen  
embi ond en kalb an disz klichen und dises Jarzit sol en lüpricster selb vltunden

Jahrzeit des Ehepaars Schnider von Nossikon,  
das eine Kuh und ein Kalb gegeben hat.

**Om Jous. Marie admiris. Gangolzi mün.**

Jahrzeit des Ueli Hofmann,  
ehemaliger Müller in Greifensee.

**Am Jous. Bonifacii mün.**

Es gefalt Jarzit Vli hofmans ist gewesen müller zegriffen die haut gesetzt  
vnd geben in fiertel kernon als zertalen stem en fiertel kernon an der klichen  
buw stem die andren in fiertel kernon armen luten zu emez spind Da von man  
geben sol emen lüpricster in brot ond dar nach ielichen kaplan auch emen helffe  
in brot ond disz reigenat zins die in fiertel kernon grand jarlichen ab emez wist  
gelegen in metmanier kost mdman in den sand vnt obman an der frowen im gesein  
gut ond dis Jarzit hat er gesetzt durch siner sel such adelheitte siner huffarwen  
vnd durch no beider vatter vnd müter ond alle vortatter vordere vnd nach kernon  
selon wullen

**B Jous. Thymothei et septē uirginum.**



In dem Jar do man zalt nach der geburt xpi Tusent deilun  
dert ond xxxiii Jar viff disen hütigen tag ist gestorben vnd  
von diser zit geschehen der streimig vnd thur vatter her vnd  
geus von landenberf

Todestag des Ritters Rüdiger  
von Landenberg (1333)

**Conjodius.**

Es gefalt Jarzt hansen giger vnd mednt- sines huffroer von niem ton hand gepuzt. 3 hie tel  
kernen durch wo sel heil wullen vnd allen vey vordes armen luten zu emer spend. In  
von man geben sol emem luptreker ein brot. 12 abtist. 12 für 12 kilt. 12

Jahrzeit des Ehepaars Giger von Nänikon

**Conjodius.**



Es gefalt Jarzt vff disen hütigen tag des fremigen hien sel hman wo  
Landenberg von griffense vnter. Der also vff die sel zu gefessen was des  
ge dachmuf. Vnd Jarzt sey tag hian hütt dagan sol Indisen gotshuf se  
habet. In pu hg libz folo my

Jahrzeit des Italhermann  
von Landenberg von Greifensee

**Conjodius. Marie egyptiace.**

**Conjodius. Saturnini martiris.**



Vff disen hütigen tag gefalt Jarzt Des fremigen hien  
her pfaff hermans von Landenberg von griffense vnter  
Duch hant her vnter vnd hant her vnter beider  
sines sines vnd elsbachen der vnter gebornen freyer  
von hant her. Durch deo uller  
sel heil wullen zu lob gott dem almedtigen vnd zu  
kost den selen hant geset vnd geordnet der vor ge  
nant her herman von Landenberg als 12 auit beere  
ab von vnter vnter als abent. In hant her vnter armen  
luten zu emer spend vnd em hant her vnter emen kuyplan  
zu sint peters altar vnter 12 brot. 12 kilt. 12



Jahrzeit des Pfaffhermann  
von Landenberg von Greifensee

1337 † des Ritters und freien  
Herrn Ulrich von Bonstetten

**F**em kal.

In dem jar do man zalt nach Cristus geburt an xxx und  
vñ jar uff disen hundert tag ist gestorben und von diser zit  
gestheiden der seerung und thur ritter her Ulrich von  
von Bonstetten sey in her Douch der edlen von wolgeborene  
frowen frow Anna von Bonstetten des iergeriter her Ulrich  
Ulrich gemachel Durch des sel hie wilken der edel  
und velt Junkher Ulrich von Bonstette in eliche sin ze  
siet und geordnet hat zu ewigen ziten zu geben in  
fiertel kernem armen luten zu emer spend Die da in  
lupriester geben sol ruff denen zingen und guleen Die  
dem die hzen von Bonstette einen lupriester gesetzt  
hand als da linden gestriben stat von diser spend  
sol man geben eme lupriest d brott und eme caplan  
in bratt

**G**xn kal



In dem jar do man zalt an ccc und xñ jar uff disen hüt  
tag ist gestorben und von diser zit gestheiden die  
edel und wol geporen frow frow Margrete von Landenber  
geborene von Blumenegg Die da gewesen ist her hemrich  
von Blumenegg Ritter eliche tochter und in gemachel  
des edlen und wesen Junkher Pfaffhermann von Landenberg  
von greifense Der sel wesenant Pfaffhermann Durch wa  
sel sel willeu gesetzt und geordnet hat em mit kernem  
zu ewigen ziten zu geben ab von und vñ sinem zehen  
den mit aller zu gehort in vil gelegen also zer teilen  
in fiertel kernem armen luten zu emer spend und em fiertel  
kernem einen caplan zu sant peters altar und da von  
sol geben jeglichem priester zu disen gathub der das  
jar zu hilf began mit singen und lesen zehen brott in  
das vñ jar soll man teilen uff dem grab vnder die ar  
men lute die da gegen anwertig sind



† Margarete von Landenberg, geborene  
von Blumenegg, Gemahlin von Pfaffhermann

**A**x kal.

Es gefalt jarzit Ulrichs amman von greifense hat gesetzt em fiertel kernem armen  
luten zu emer spend Em fiertel kernem einen lupriester Der also uff disen jarlichen  
tag durch der sel hie wilken selb ander mess lasen sol vñ in vber sin grab gan sol  
in dem jar zmp ist abkufft und welchem vnderem an geleit in dem kouff den die bild  
getan hat dar umb dis jarzit mit dertar innder begangen wer den sol wie es an  
gesehen ist von den biderben luten

Jahrzeit des Ulrich Amman von Greifensee

**B**x kal.

**B**onijous. Victoris martini.

**A**onijous.

**D**onijous. Gordiani et epimachi.

**E**onijous. Jahrzeit von Hansen Sutors Sohn

Es gefalt Jarzeit Hansen Sutors sun Durch dero sel heil wollen sin vatter hett gesetzt  
 vnd geschribet geben vi sietel kornen Da gat em mit kornen ab emen acker ze  
 geunggen Im tall den man nempt des trugges acker vnd in sietel vff dem obren  
 acker vor biich halden die also zer teilen 7 sietel kornen an sant andreas altar  
 7 sietel kornen an sant petrus altar 7 sietel kornen an vnser frowen altar vnd  
 in sietel kornen armen luten zu diner spend von der selben spend git man eme  
 luterpfeffer in best vnd em rektorer priester git von sinem sietel kornen vnd luter  
 vnd mit soliden gelden dz si dar vnd mess lasint all gemem vnd gangen vber die  
 ten der mit korn der da statt vff dem obgenanten acker ze geunggen ist 7 geber  
 für im zu gefuht ganz vnd gar emen kaplan 7 vnser frowen altar vnd ist also  
 emen luterpfeffer em andes worden inder vrsprung die man im geggan hant auch  
 des glucken die kley vnd 7 sietel vnd der kaplan sant petrus altar vnd in sietel  
 kornen vff dem insung vff luggen gelegen hett im hant hilt brand and gehort  
 zu des simons git dz da gar vber korn im hant hilt brand and gehort  
 in vor biich halden stoff gegen bacz vff sutors insung gegen biich vff der pwen  
 dar ab gant 7 sietel kornen an die spend da da auch dieret in die jarret vnd da mit  
 ist ab der abgenant acker dem obren acker vor biich halden dar vff die 7 sietel gesand sind  
 Item die 7 sietel dem halber zu gehort sind ab kauft